





Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
Tel.: 0221/7740-230 oder -243
Fax: 0221/7740-238
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: April 2013)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....I

Abkürzungsverzeichnis.....III

0 Einführung..... 1

0.1 Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen 1
 0.2 Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im GEP.....3
 0.3 Sonstige Einflüsse auf die Zielsetzungen im GEP6
 0.4 Die Rolle der Regionalplanung bei der Realisierung einer nachhaltigen Raumordnung..7
 0.5 Braunkohlenpläne als Besonderheit der Regionalplanung in den Regierungsbezirken
 Düsseldorf und Köln.....8
 0.6 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Abstimmung in der Regionalplanung als
 Besonderheit für die Region Aachen..... 10

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge..... 11

1.1 Wohnbaulandversorgung und Verbesserung der Wohnstandorte 14
 1.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)..... 14
 1.1.2 Regionale ASB-Ziele..... 15
 1.1.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen..... 16
 1.2 Baulandversorgung der Wirtschaft..... 17
 1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) 17
 1.2.2 Regionale GIB-Ziele..... 19
 1.2.3 GIB für zweckgebundene Nutzungen..... 20
 1.3 Flächenintensive Großvorhaben 22
 1.4 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer
 Bodenschätze 23
 1.5 Freizeit und Erholung 34
 1.5.1 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen 36
 1.5.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) für zweckgebundene Nutzungen –
 Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr –..... 37

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen 40

2.1 Freiraum..... 40
 2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche..... 42

2.2	Natur und Landschaft	46
2.2.1	Bereiche für den Schutz der Natur	49
2.2.2	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	64
2.2.3	Regionale Grünzüge	69
2.2.4	Wertvolle Kulturlandschaften	75
2.3	Wald	78
2.3.1	Waldbereiche.....	80
2.4	Wasser	87
2.4.1	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	87
2.4.2	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen.....	91
2.5	Sonstige Schutzgüter	100
2.5.1	Boden	100
2.5.2	Denkmalschutz.....	102
3	Infrastruktur.....	104
3.1	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	104
3.1.1	Verkehrszweigübergreifende Planung	104
3.1.2	Schienen- und Linienverkehr	107
3.1.3	Straßenverkehr	113
3.1.4	Luftverkehr.....	116
3.2	Energieversorgung	119
3.2.1	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe	119
3.2.2	Windkraft	120
3.3	Entsorgungsinfrastruktur.....	123
3.3.1	Abfallentsorgungsanlagen.....	123
3.3.2	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	127

Abkürzungsverzeichnis

AbfG	= Abfallgesetz
AbfAbIV	= Abfallablagerungsverordnung
AEP	= Abfallentsorgungsplan (Vorläufer des Abfallwirtschaftsplanes)
AFAB	= Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (für zweckgebundene Nutzungen)
ASB	= Allgemeiner Siedlungsbereich
ASB m.Z.	= Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung
AVV	= Aachener Verkehrsverbund
AWP	= Abfallwirtschaftsplan
BauGB	= Baugesetzbuch
BauNVO	= Baunutzungsverordnung
BBodSchG	= Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI. I	= Bundesgesetzblatt Teil I
BGG	= Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	= Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze
BSB ₅	= Biochemischer Sauerstoffbedarf
BSLE	= Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	= Bereich für den Schutz der Natur
BwaldG	= Bundeswaldgesetz
DepV	= Deponieverordnung
DSchG NW	= Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DVGW	= Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DVO	= Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz
EG	= Europäische Gemeinschaft
FFH-RL	= Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie des Rates (der Europäischen Gemeinschaften) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FlurbG	= Flurbereinigungsgesetz
FNP	= Flächennutzungsplan
FZJ	= Forschungszentrum Jülich
GEP	= Gebietsentwicklungsplan
GIB	= Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIB m.Z.	= Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung
GD NRW	= Geologischer Dienst NRW (ehemals Geologisches Landesamt)
GSN	= Gebiete für den Schutz der Natur (im LEP)
GV.NW.	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
KfA	= Kernforschungsanlage
KrWG	= Kreislaufwirtschaftsgesetz

LB	= geschützter Landschaftsbestandteil
LEP NRW	= Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro	= Landesentwicklungsprogramm (Gesetz zur Landesentwicklung)
LfoG	= Landesforstgesetz
LG	= Landschaftsgesetz
LÖBF	= Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
LPIG	= Landesplanungsgesetz
LSG	= Landschaftsschutzgebiet
LWG	= Landeswassergesetz
MBL.NRW	= Ministerialblatt NRW
MHAL	= Maastricht/Heerlen – Aachen – Lüttich – Hasselt/Genk – Entwicklungsperspektive
MKRO	= Ministerkonferenz für Raumordnung
MUNLV	= Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MW	= MegaWatt
NSG	= Naturschutzgebiet
ÖPNV	= Öffentlicher Personennahverkehr
RG	= Regionale Grünzüge
ROG	= Raumordnungsgesetz
ROV	= Raumordnungsverfahren
SMBL.NRW	= Sammlung Ministerialblatt NRW
SPNV	= Schienenpersonennahverkehr
StUA (StUÄ)	= Staatliches Umweltamt (Staatliche Umweltämter)
TA Abfall	= Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz Teil I
TA Lärm	= Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
TA Siedlungsabfall	= Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
UVP	= Umweltverträglichkeitsprüfung
VRR	= Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VRS	= Verkehrsverbund Rhein-Sieg
WHG	= Wasserhaushaltsgesetz
WSG	= Wasserschutzgebiet
WSZ	= Wasserschutzzonen

0 Einführung

0.1 Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen

- (1) In § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG)¹ werden Aufgaben und **Leitvorstellungen** der Raumordnung aufgeführt, die in ihrer Formulierung sehr abstrakt und allgemein gehalten sind. Als wesentlich müssen die Leitvorstellungen der nachhaltigen Raumentwicklung in § 1 Abs. 2 ROG und das Gegenstromprinzip in § 1 Abs. 3 ROG genannt werden. Die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung bildet die Grundlage für die in § 2 Abs. 2 ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 1 ROG). In Bezug auf die nachfolgende Landesplanung in den Bundesländern sind diese Grundsätze nach Maßgabe der Leitvorstellungen gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (2) Die in § 2 Abs. 3 ROG genannte Möglichkeit der weiteren Ausgestaltung und Ergänzung der Grundsätze hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das Landesentwicklungsprogramm (LEPro)² ausgefüllt. Die im Abschnitt I des LEPro enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind, wie die Grundsätze des ROG, Kriterien für raumordnerische/landesplanerische Abwägungen (s. § 37 Abs. 1 Satz 2 LEPro). Mit ihnen wird die Verpflichtung normiert, auf die verschiedenen Belange und Schutzerfordernisse (z.B. Wirtschaft, Versorgung, natürliche Lebensgrundlagen) Rücksicht zu nehmen und auftretende Gegensätze in Einklang zu bringen.
- (3) Die Grundsätze des ROG und des Abschnitts I des LEPro können nur in einem sehr groben Maßstab räumlich zugeordnet werden, so dass daraus unmittelbar abgeleitete Beurteilungen einzelner raumbedeutsamer Projekte – je nach Gewichtung der Kriterien – stark unterschiedliche Ergebnisse haben können. Als alleiniger Maßstab für Einzelfallbeurteilungen sind sie daher nur bedingt geeignet.
- (4) In den Abschnitten II und III des LEPro sind die **allgemeinen Ziele** der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Sie sind zum Teil bereits so deutlich für raum- bzw. fachtypische Situationen formuliert, dass sie – zielhierarchisch gesehen – erstmalig eine unmittelbare Beachtungspflicht auslösen (s. § 37 Abs. 2 LEPro). Solche Zielformulierungen bedürfen in der Regel keiner weiteren Ausgestaltung oder differenzierenden räumlichen Zuordnung. Sie können bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne nicht geändert werden, auch wenn sie zum Verständnis der GEP-Ziele in den jeweiligen Sachkapiteln – teils als Zitat, teils in Kurzform – aufgegriffen werden.
- (5) Daneben sind in den Abschnitten II und III des LEPro Ziele enthalten, die sich bei der Übertragung auf einen konkreten Raum überschneiden können und deshalb für Entscheidungen im Einzelfall differenziert werden müssen. Diese Aufgabe leisten zum Teil der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie der LEP „Schutz vor

¹ ROG i.d.F. vom 18.08.1997, BGBl. I S. 2081

² LEPro i.d.F. vom 05.10.1989, GV.NW. S. 485

Fluglärm“. Die Einschränkung „zum Teil“ ergibt sich aus der typischerweise groben Maßstäblichkeit des LEP. Soweit die Zielsetzungen des LEP aber bereits einen hinreichenden Konkretisierungsgrad aufweisen, gilt für sie das zu den allgemeinen Zielen des LEPro Gesagte gleichermaßen.

- (6) Die letzte Stufe der landesplanerischen Zielsetzungen erfolgt schließlich im Gebietsentwicklungsplan (GEP). Die dort enthaltenen **regionalen Ziele** sind zusammen mit den „durchgreifenden“ Zielen aus der übergeordneten Ebene landesplanerische Letztentscheidungen. *Die Gebietsentwicklungspläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung* (§ 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG)).
- (7) Die landesgesetzlich geregelte Prüfung (§ 20 LPIG), ob die gemeindliche **Bauleitplanung** mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, gründet sich sowohl auf das „Beachtungsgebot“ des § 4 Abs. 1 ROG (1997) als auch auf das „Anpassungsgebot“ in § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB)³. Sollte bei der Bauleitplanung dennoch Änderungsbedarf in raumbedeutsamen Ausmaßen entstehen, bewirkt dies – in der Regel über den Weg eines GEP-Änderungsantrages – auf der regionalplanerischen Ebene einen erneuten Abwägungsbedarf, der zu einer räumlich begrenzten („punktuellen“) GEP-Änderung führen kann. Für GEP-Änderungen gelten dieselben Verfahrensvorschriften wie für die (Erst-)Aufstellung. Einen Anspruch auf GEP-Änderung gibt es allerdings nicht. In Fällen, in denen der Änderungsbedarf die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann eine förmliche Zielabweichung oder ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden (s. § 19a LPIG).
- (8) In seiner Eigenschaft als **Landschaftsrahmenplan** und als **forstlicher Rahmenplan** stellt der GEP die raumwirksamen Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar (s. § 14 Abs. 2 LPIG). Diese Ziele sind von den fachlich zuständigen Planungsträgern auf örtlicher Ebene zu konkretisieren und umzusetzen.

³

BauGB i.d.F. vom 3.9.1997, BGBl I, S. 2141

0.2 Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im GEP

- (1) Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung der Gebietsentwicklungspläne ist die 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz. Sie wurde zuletzt am 17.01.1995 novelliert (GV.NW. S. 144). Danach werden die Ziele in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt. Über das Planzeichenverzeichnis sind die Regelungsgegenstände und über den anzuwendenden Maßstab 1:50000 die generelle Regelungstiefe vorgegeben.
- (2) Die Bereichsabgrenzungen in der **zeichnerischen Darstellung** sind gebietsscharf aber nicht parzellenscharf; d.h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha.
- (3) Zu den **textlichen Darstellungen** wird in § 2 Abs. 6 der 3. DVO folgendes bestimmt:
 1. Sie konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbstständig und ergänzend die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet.
 2. Sie können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren.
 3. Sie sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.
- (4) Weiterhin heißt es in § 2 Abs. 7 und 8 der 3. DVO: Der **Erläuterungsbericht** zum Gebietsentwicklungsplan soll
 1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern,
 2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle begründen,
 3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,
 4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben.

Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können nachrichtlich in den Gebietsentwicklungsplan übernommen werden,

soweit sie zu seinem Verständnis oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

- (5) Besondere Anforderungen für GEP-Ziele ergeben sich für die Kategorie der **vorhabenbezogenen Darstellungen**. Die hierzu im April 1994 neu im Landesplanungsgesetz aufgenommene Vorschrift des § 14 Abs. 3 Satz 2 LPIG basiert auf der 1989 im ROG eingefügten Rahmenregelung über Raumordnungsverfahren (ROV).
- (6) Das Land NRW hat von der Alternativ-Klausel des § 15 ROG Gebrauch gemacht, wonach von einem ROV abgesehen werden kann, *wenn eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung auf andere Weise gewährleistet wird*. Die nach Bundesrecht ROV-pflichtigen Planungen und Maßnahmen werden zum größten Teil in der Form von vorhabenbezogenen Darstellungen im GEP integriert. Dabei müssen – den ROG-Vorgaben entsprechend – *die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden* (s. § 14 Abs. 3 Satz 2 LPIG).
- (7) Das bedeutet, dass den vorhabenbezogenen Darstellungen eine intensivere, dem ROV vergleichbare Raumverträglichkeitsprüfung vorangehen muss. Weil damit in der Regel ein höherer Verfahrensaufwand einhergeht, werden bei der GEP-Gesamtüberarbeitung neue vorhabenbezogene Darstellungen nach Möglichkeit nicht einbezogen; hierfür werden wie bisher punktuelle GEP-Änderungsverfahren durchgeführt.
- (8) Mit dem Ziel weiterer Entfrachtung wurden bei der in 1995 vorgenommenen Novellierung der 3. DVO u.a. die Leitungen aus dem GEP-Darstellungskatalog gestrichen. Für raumbedeutsame Leitungsplanungen werden seitdem – wie in anderen Bundesländern üblich – förmliche ROV durchgeführt. Sofern Leitungen infolge des Braunkohlenabbaus umgelegt werden müssen, kann die Ersatzplanung auch im Braunkohlenplan geregelt werden (s. Kap. 0.5).
- (9) Hinsichtlich des Detaillierungsgrades müssen die Ziele insbesondere den beiden folgenden Anforderungen gerecht werden:
 - a) Ziele dürfen nicht mehr als erforderlich den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen einengen. Sie müssen den Trägern der nachfolgenden Planungen die Möglichkeit lassen, durch Einbeziehung weiterer, oft technisch-wirtschaftlicher sowie eigentumsrechtlicher Aspekte, die Zielumsetzung auf verschiedene Art vorzusehen. Die Detaillierungsgrenze der Zielfestlegung hat sich an der Maßstäblichkeit des GEP („Gebietsschärfe“) zu orientieren. Die Regionalplanung hat sich als eigenständige Plangattung von der Ebene der Fach- und Bauleitplanung deutlich abzugrenzen; ein Eindringen in die nachgeordneten Planungen im Sinne einer „Ersatz“- oder „Ober“-Fachplanung/-Stadtplanung ist unzulässig.
 - b) Ziele müssen, um ihre Beachtung bewirken zu können, hinreichend konkret, d.h. für die Einzelfallentscheidung unmittelbar anwendbar sein. Die räumliche Zuordnung muss – dem „gebietsscharfen“ Maßstab 1:50000 entsprechend – eindeutig sein. Grundsätzlich muss bei räumlicher Überlagerung mehrerer Ziele eine widerspruchsfreie Interpretation möglich oder aber die Rangfolge der Ziele zweifelsfrei erkennbar sein.

- (10) Die Zielsetzungsmöglichkeiten haben ihre Grenzen dort, wo in die Haushaltshoheit eines öffentlichen Planungsträgers eingegriffen würde – d.h. im GEP können keine Investitionsentscheidungen der öffentlichen Planungsträger vorbestimmt werden. Weiterhin besteht auch kein Raum für konkurrierende oder wiederholende Regelungen, die in anderen (fachgesetzlichen) Vorschriften bereits enthalten sind; hier verbleibt lediglich die Möglichkeit von ergänzenden Zielsetzungen wie z.B. die Trassensicherung für Verkehrswege, deren Baubedarf anderweitig festgeschrieben ist.

0.3 Sonstige Einflüsse auf die Zielsetzungen im GEP

- (1) Neben den inhaltlichen und rechtssystematischen Vorgaben und Anforderungen unterliegen die Zielsetzungen im GEP den Einflüssen von amtlichen Empfehlungen, Erklärungen und Programmen (z.B. des Regierungshandelns). Hierzu zählen insbesondere die Entschließungen und Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung. Sie enthalten wichtige Hinweise zur Ausgestaltung und Fortentwicklung der landesplanerischen Zielsetzungen – oft ausgelöst durch Entwicklungen der Technik, der Fachgesetzgebung und des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes.

- (2) Die vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Einflüsse, denen die Regionalplanung unterliegt, deren Wechselwirkungen sowie die Beziehungen der Regionalplanung zu Fachplanungen und zu neuen politischen Instrumenten wie den Regionalen Entwicklungskonzepten im Rahmen der Regionalisierten Strukturpolitik werden im Entwicklungsbericht der Bezirksplanungsbehörde aufgezeigt und analysiert. Der Entwicklungsbericht ist die methodische Grundlage der Planerarbeitung und war Grundlage für den Einleitungsbeschluss zur Überarbeitung des GEP. Als Informations- und Nachschlagewerk soll er zudem dazu dienen, den GEP in seinem Umfang straffen zu können, ohne dass auf Erklärungen und Zusammenhänge von Entwicklungen verzichtet werden muss.

0.4 Die Rolle der Regionalplanung bei der Realisierung einer nachhaltigen Raumordnung

- (1) Das ROG (1998) hat in den Allgemeinen Vorschriften explizit aufgeführt, dass bei den Aufgaben der Raumordnung die **nachhaltige Raumentwicklung**, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, als Leitvorstellung dienen soll.
- (2) Als übergeordnete und fachübergreifende Planung ist die Regionalplanung – übereinstimmend mit der Vorstellung einer nachhaltigen Entwicklung – seit jeher auf die Abstimmung ökologischer, ökonomischer und sozialer Ansprüche an den Raum ausgerichtet.
- (3) Die Regionalplanung schafft damit die notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung, ohne diese aber weitergehend steuern bzw. umsetzen zu können. Die notwendigen steuer-, wirtschafts- oder beschäftigungspolitischen Instrumente zur Beeinflussung und Lenkung des Verhaltens der regionalen Akteure fehlen ihr. Daher kann die Annahme und Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Ergebnis immer nur vom Zusammenspiel aller regionalen Akteure, wie den Kommunen, den Fachplanungsträgern und den Sozialpartnern gemeinsam abhängen.
- (4) Der GEP und das zu seiner Aufstellung notwendige Verfahren leisten einen Beitrag dazu, die rahmensetzenden Ziele einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung (entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 2 ROG) und im Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens konsensfähig zu erarbeiten.

0.5 Braunkohlenpläne als Besonderheit der Regionalplanung in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

- (1) In den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf stellen die **Braunkohlenpläne** eine weitere Besonderheit dar. In diesen Plänen werden innerhalb des durch Rechtsverordnung abgegrenzten „Braunkohlenplangebietes“ Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt, *soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist* (s. §§ 24, 25 LPIG). Der Braunkohlenplan ist ein eigenständiges Planungsinstrument der regionalen Ebene. Er ist grundsätzlich wie der GEP den vorgenannten inhaltlichen und rechtssystematischen Anforderungen und Vorgaben unterworfen, hat jedoch infolge des besonderen Ordnungsauftrages die Möglichkeit bzw. Pflicht, weitergehende, auch finanzwirksame Konkretisierungen vorzunehmen. So bleiben z.B. die parzellenscharfen Darstellungen der Sicherheitslinien und Umsiedlungsflächen dem Braunkohlenplan vorbehalten.
- (2) Die Festlegungen der Ziele in den Gebietsentwicklungsplänen und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen, d.h. sie müssen wie ein gemeinsames regionales Planwerk zu betrachten und somit widerspruchsfrei sein. Dies wird planungsmethodisch dadurch sichergestellt, dass der GEP den für die Braunkohlenplan-Zielsetzungen notwendigen Gestaltungsraum belässt (z.B. die Abgrenzung der Tagebaugebiete und der Umsiedlungsstandorte). Die Vereinbarkeit eines aufgestellten Braunkohlenplanes mit dem GEP muss vom Regionalrat festgestellt werden. Bei den Wiedernutzbarmachungs-Zielsetzungen findet die gegenseitige Verzahnung dadurch statt, dass einerseits im Braunkohlenplan die Erfordernisse der umgebenden Raumstrukturen – soweit möglich – mitberücksichtigt werden und andererseits die aus dem Braunkohlenplan im GEP zu übernehmenden Festlegungen aufgegriffen und weiterentwickelt werden (z.B. Entwicklung eines landschaftsgestaltenden Grünzuges in Fortsetzung einer Grünzug-Wiedernutzbarmachung innerhalb des Braunkohlenplangebietes).
- (3) Soweit im Braunkohlenplan Zielsetzungen über die Entwicklungen im Vorfeld des Braunkohlentagebaus nicht getroffen werden, leistet der GEP diese Aufgabe. Wegen der z.T. weitreichenden Planhorizonte der Braunkohlenpläne ist es erforderlich, die zeitlich entfernt liegenden „Zwischenzeiten“ mit Zielsetzungen auszufüllen, um die Entwicklungen bis zur Inanspruchnahme durch den Tagebau zu steuern. Das Ineinandergreifen der zeitlich weit über das Jahr 2010 hinausreichenden Braunkohlenpläne und der mittelfristig orientierten Gebietsentwicklungspläne ist folgendermaßen gelöst worden:
 - Bis zum Zeithorizont 2010 sind die Wiedernutzbarmachungs-Ziele der Braunkohlenpläne (z.T. in ihrer durch Abschlussbetriebspläne konkretisierten Form bzw. ergänzt durch die Darstellung von Folgeplänen) übernommen worden.
 - Auf den erst nach 2010 für den Braunkohlenabbau vorgesehenen Flächen wurden die bestehenden Gegebenheiten als Grundlage der GEP-Darstellungen herangezogen. Die längerfristigen Ziele der Braunkohlenpläne bleiben unberührt.

- (4) Die auf das Jahr 2010 bezogenen unterschiedlichen Darstellungsgrundlagen führen bei der zeichnerischen Darstellung innerhalb der Abbaubereiche „Hambach“, „Inden“ und „Garzweiler“ zu einem „Sprung“ in Form von Zeitlinien, die in etwa die jeweiligen Abbaukanten im Jahr 2010 wiedergeben. Grundlage hierfür sind die zum Zeitpunkt der GEP-Aufstellung aktuellen Tagebauplanungen: Die Anteile der Abbaubereiche, die im Jahr 2010 in Anspruch genommen sein werden (d.h. die wieder nutzbar gemachten Flächen und die offenen Tagebauflächen) grenzen mit ihren Wiedernutzbarmachungs-Zielen unvermittelt an die Darstellungen der im Jahr 2010 noch unbeanspruchten Tagebauvorfelder. Dadurch erscheint z.B. auf der im Jahr 2010 bereits in Anspruch genommenen Teilfläche des Tagebaus „Hambach“ u.a. das Braunkohlenplanziel „Verfüllung des ausgekohlten Restraumes mit Oberflächenwasser“. Dies bedeutet allerdings nicht, dass im Jahr 2010 bereits eine Wasserfläche bestehen wird; die Befüllung des Restraumes mit Wasser ist vielmehr erst nach vollständiger Beendigung der (längerfristigen) Bergbautätigkeit möglich.

0.6 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Abstimmung in der Regionalplanung als Besonderheit für die Region Aachen

Die Region Aachen grenzt im Westen mit ihrem nördlichen Teil an die Niederlande und mit dem südlichen Teil an Belgien. Entsprechend dem LEP-Ziel B.I.2.5 sind in den grenznahen Räumen die länder- und staatsgrenzüberschreitenden Verpflichtungen zu berücksichtigen. Sie sollen Grundlage für gemeinsame, grenzüberschreitende Planungen und Entwicklungen sein.

Die sich kontinuierlich verstärkende grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Raumordnung schlug sich für den Grenzraum Anfang der 90er Jahre in der Erarbeitung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden räumlichen Entwicklungsperspektive für das Gebiet um Maastricht/Heerlen – Aachen – Lüttich – Hasselt/Genk nieder. Es besteht Konsens zwischen den Partnern, diese MHAL-Entwicklungsperspektive in den jeweils nationalen/regionalen Raumordnungspolitiken und -plänen der kommenden Jahre fortleben zu lassen.

Für den deutsch-niederländischen Grenzraum wurde darüber hinaus ein raumordnerisches Leitbild erstellt, dessen Inhalte und Zielsetzungen für den die Region Aachen betreffenden Grenzraum zwischen den Niederlanden, der Provinz Limburg und dem Regierungsbezirk Köln weitgehend auf der MHAL-Perspektive basieren.

Durch die große Maßstabs- und Globalitätsebene der MHAL-Perspektive ergeben sich ausreichend Spielräume für die genauere regionale Ausarbeitung innerhalb der dort vorgegebenen Umriss. Der GEP für den Teilabschnitt Region Aachen wurde im Rahmen dieser Spielräume entwickelt. Ausdrücklichen Niederschlag finden die grenzüberschreitenden Verflechtungen vornehmlich in dem Kapitel 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“ in Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Gewerbepark Aachen-Heerlen und im Kapitel 3.1 „Verkehrsinfrastruktur und -organisation“. Hier ist die grenzüberschreitende Organisation des öffentlichen Nahverkehrs und der Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrsachsen sowie die Kooperation grenznaher Flughäfen von großer regionalplanerischer Bedeutung. Die Erhaltung des grenzüberschreitenden Naturraumpotenzials ist gewährleistet.

Die formale Abstimmung der Regionalplanung über die Grenze hinweg und die konkrete Beteiligung der Träger der Regionalplanung im Nachbarland erfolgt auf der Grundlage des § 2 Satz 3 LPiG, für die Zusammenarbeit mit den Niederlanden konkretisiert durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung von 1976, in dem sich die Partner verpflichtet haben, sich gegenseitig frühzeitig über ihre Planvorhaben zu konsultieren und diese vornehmlich in den Grenzgebieten aufeinander abzustimmen. Über das formale Verfahren hinaus finden direkte Informations- und Abstimmungsgespräche mit den Nachbarn statt.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

Vorbemerkung:

(1) In den §§ 19 ff. des LEPro sind allgemeine Ziele für

- die Entwicklung des Siedlungsraumes im Verhältnis zum Schutz des Freiraumes und seiner Funktionen,
- die Schwerpunktorientierung bei der Entwicklung innerhalb des Siedlungsraumes,
- die Behebung bzw. Verhinderung gegenseitiger Funktionsstörungen im Siedlungsraum,
- die Verbesserung bzw. Stärkung der Siedlungsfunktionen im Zentrengefüge

als Vorgaben für die Regionalplanung festgelegt. Darüber hinaus enthält der LEP NRW Ziele für die Wohnbaulandversorgung und zur Baulandversorgung für die Wirtschaft, die sich sowohl an die Regionalplanung als auch an die Bauleitplanung richten. Diese Ziele sind als landesplanerische Ziele im GEP umzusetzen und ggf. zu konkretisieren.

(2) In den Zielen 2.1 und 2.2 der Kapitel C.I. und C.II. fordert der LEP NRW die Sicherstellung der regionalen und kommunalen Baulandversorgung und räumt dabei der Innenentwicklung einen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum ein. In den Zielen 2.3 der Kapitel C.I. und C.II. sind weiterhin Kriterien für die bauleitplanerische Umsetzung bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche enthalten. Unter anderem wird darin die vorrangige Innenentwicklung bzw. Arrondierung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich, die vorrangige Entwicklung an Schienenstrecken und eine zweckmäßige Zuordnung von Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen gefordert.

(3) Im Rahmen der angestrebten regionalen Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur sind den Gemeinden zur Wahrung ihrer örtlichen Entwicklungs- und Planungsaufgaben ausreichende geeignete Siedlungsbereiche zur Verfügung zu stellen. Bevor neue Siedlungsbereiche dargestellt oder dargestellte Siedlungsbereiche erweitert werden, sind gemäß LEP NRW die Möglichkeiten zur Mobilisierung bereits bestehender Siedlungsflächen auszuschöpfen. Sofern keine geeigneten Siedlungsflächen bereitgestellt werden können, sollen unter Berücksichtigung des übergemeindlichen Flächenausgleichs geeignete Siedlungsbereiche dargestellt und soweit als möglich in interkommunaler Zusammenarbeit mobilisiert werden.

(4) Entsprechend den Zielen B.III.1.23 bis 1.25 LEP NRW darf Freiraum *nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist der Fall,*

- *wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder*
- *wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.*

Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird. Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen (s. auch Kap. C.1, LEP NRW).

Entsprechend der Erläuterung B.III.1.32 LEP NRW sind Wohnplätze/Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern, die in den Gebietsentwicklungsplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt werden, dem Freiraum zugeordnet. Dies bedeutet keinen Entwicklungsstopp in diesen Ortsteilen. Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung können auf der Grundlage der im LEP erläuterten Kriterien geplant werden (s. auch Erläuterung 1, Kap. 1 dieses GEP).

- (5) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist es besonders wichtig, die Siedlungsentwicklung mit der vorhandenen und geplanten Verkehrsinfrastruktur abzustimmen. Die Siedlungsbereiche sollen grundsätzlich auf leistungsfähige Verkehrswege unter besonderer Vorrangstellung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs ausgerichtet werden (s. auch Kap. 3.1.2).

Ziel 1 Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

Ziel 2 Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume und Bereiche der historischen Kulturlandschaft, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen sowie Bereiche mit Bodendenkmälern sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.

Ziel 3 Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.

Erläuterung:

- (1) Der Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Ortschaften mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern als Siedlungsbereich hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im

Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften. Dabei sollte der Umfang der Baugebietsausweisung an dem Bedarf der in diesen Ortschaften ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Belegungsdichte) orientiert werden. Im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landespflegerischer Erfordernisse kann im Einzelfall eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte nicht zuwiderlaufen (s. LEP NRW, B.III.1.32). Innerhalb der Gebiete, die besondere Bedeutung für die Erholung haben, kann unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes und bei vorhandener, geeigneter Ver- und Entsorgung ein zusätzlicher Bedarf im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur gerechtfertigt sein.

- (2) Zur geeigneten Ver- und Entsorgung bei der bauleitplanerischen Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen zählt insbesondere auch eine den Mobilitätsanforderungen angepasste, umweltgerechte Verkehrsplanung. Eine intensive Abstimmung zwischen Verkehrsplanung und Stadtplanung ist erforderlich, weil viele Standorte der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie der Freizeit- und Erholungseinrichtungen für große Teile der Bevölkerung nicht mehr verkehrsmittelfrei von den Wohnstandorten aus erreichbar sind. Insbesondere am Arbeitsmarkt wird eine hohe Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer und Arbeitssuchenden unterstellt.
- (3) Der Siedlungsraum hat grundsätzlich auch Standorte für Anlagen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (ausgenommen Deponien) aufzunehmen. Die zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereiche sind in ihrer Gesamtgrößenordnung hierfür ausreichend dimensioniert, so dass die Freirauminanspruchnahme für solche Standorte nicht erforderlich ist.
- (4) Um die Grundwasserneubildung zu verbessern und die Hochwassergefahr zu senken, sollen in der Bauleitplanung Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Bodenprofile und deren Retentionsfähigkeit zur Regenwasserversickerung ermöglicht werden, soweit nicht im Einzelfall schädliche Nebenwirkungen dagegen sprechen.
- (5) Die Entwicklung bestehender gewerblicher Betriebe am vorhandenen Standort bleibt unberührt, soweit nicht andere Planziele entgegenstehen.

1.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

1.1 Wohnbaulandversorgung und Verbesserung der Wohnstandorte

1.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Vorbemerkung:

(1) Definition der ASB

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnaher Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (s. Ziel 2.1.9 im Kapitel D.I, LEP NRW). Innerhalb der ASB sollen entsprechend dem Bedarf in der Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt werden:

- Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen,
- Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen,
- Flächen für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur sowie der sozialen und medizinischen Betreuung,
- gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, überwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe,
- wohnungsnaher Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grünflächen.

Ziel 1 In der Bauleitplanung sollen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden.

Erläuterung:

- (1) Siedlungsschwerpunkte im Sinne des § 6 LEPro können von Städten und Gemeinden nur innerhalb von ASB dargestellt werden.
- (2) Aus den ASB wählen die Kommunen die Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung aus. Das bedeutet, dass ein Gemeindegebiet als Grundversorgungseinheit anzusehen und in jeder Gemeinde mindestens ein ASB dargestellt ist.

1.1.2 Regionale ASB-Ziele

Ziel 1 (Kreis Aachen)

Im ASB Roetgen ist bei der weiteren Stadtentwicklung im Zuge der Bauleitplanung die für die Ortslage charakteristische Struktur des Siedlungsgefüges (aufgelockert bebautes Straßennetz mit weiträumig eingefassten Grünbereichen) zu erhalten.

Ziel 2 (Kreis Aachen)

Die ASB Monschau-Höfen, -Kalterherberg, -Konzen und -Mützenich sind in der zeichnerischen Darstellung auf die Kennzeichnung ihrer Kernbereiche beschränkt. Bei der weiteren Entwicklung sollen die charakteristische, aufgelockerte Struktur und die landschaftstypischen Hecken in den jeweiligen Siedlungsbereichen insgesamt erhalten werden.

1.1.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen

Vorbemerkung:

- (1) ASB mit Zweckbindung werden immer dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Die Art und/oder Ausprägung dieser baulichen Nutzung wird durch eine textliche Darstellung konkretisiert.
- (2) Die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung schließt eine dem Ziel 1 im Kapitel 1.1.1 entsprechende Nutzung aus.

Ziel 1 Die nachfolgend benannten ASB mit Zweckbindung sollen ausschließlich der vorhandenen militärischen Nutzung dienen:

ASB m. Z. Aachen-Burtscheid

ASB m. Z. Aachen-Forst, Lützow-Kaserne

ASB m. Z. Aachen-Forst, Theodor-Körner-Kaserne

ASB m. Z. Stolberg, Donnerberg-Kaserne

ASB m. Z. Nörvenich, Kaserne Haus Hardt

ASB m. Z. Euskirchen, Freiherr-von-Gersdorfkaserne

ASB m. Z. Mechernich

ASB m. Z. Geilenkirchen, Selfkantkaserne

Ziel 2 (Kreis Düren)

Der ASB mit Zweckbindung Langerwehe ist freizuhalten für eine mögliche Umsiedlung der Ortschaft Pier.

1.2 Baulandversorgung der Wirtschaft

1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

Vorbemerkung:

(1) Definition der GIB

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können.

(2) Eine Darstellung von neuen eigenständigen GIB kommt vorrangig an Standorten in Frage, die sich durch eine gute Standortgunst auszeichnen, in ein städtebauliches Entwicklungskonzept eingebunden sind, möglichst in Kooperation der Gemeinden untereinander geplant werden und sich für eine interkommunale Zusammenarbeit eignen (s. Kap. C.II. Ziel 2.4, LEP NRW).

(3) Soweit vorhanden, wurden als Grundlage für die Standortfindung von GIB Flächenvorschläge aus regional abgestimmten Konzepten herangezogen; bestand ein solches Konzept nicht, wurde die GIB-Darstellung auf Standortvorschläge der Kommunen gestützt.

Ziel 1 In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.

Ziel 2 Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum (s. Kap. C.II. Ziele 2.2 und 2.3, LEP NRW).

Ziel 3 Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen. Vorhandene Belästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.

Erläuterung:

- (1) Aus Gründen der funktionalen und erschließungstechnischen Zuordnung sind neue GIB meist im Anschluss an ASB dargestellt. Die GIB sind nach Möglichkeit so bemessen, dass in der Bauleitplanung die erforderlichen Abstandsregelungen innerhalb dieser Bereiche getroffen werden können.
- (2) Gewerbliche Bauflächen, die nicht an die Voraussetzungen der Vorbemerkung (1) geknüpft sind, können in ASB geplant werden.
- (3) Für eine siedlungsräumliche Nutzung der in der Erläuterungskarte gekennzeichneten „Standorte für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ in Monschau-Simmerath `Am Gericht`, Heinsberg-Donselen und Blankenheim-Dahlem-Nettersheim besteht aus heutiger Sicht noch kein Bedarf. Mit diesen Standorten für zukünftige GIB-Darstellungen kann auf heute nicht erkennbare Veränderungen des notwendigen Handlungsspielraums reagiert werden. Das setzt dann eine GEP-Änderung voraus.

1.2.2 Regionale GIB-Ziele

Ziel 1 (Stadt Aachen)

Der GIB Aachen/Heerlen soll als grenzüberschreitender Gewerbepark interkommunal von den Städten Aachen und Heerlen entwickelt werden. Er soll der Unterbringung von Unternehmen im Bereich der Hochtechnologie, der innovativen Dienstleistungsangebote und der produktorientierten Forschung und Dienstleistung vorbehalten bleiben.

Ziel 2 (Stadt Düren)

Der im Zuge der Konversion entstehende GIB „Panzerkaserne“ im südlichen Stadtgebiet von Düren ist mit einem Anteil von rund 25 ha interkommunal von der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau zu planen und umzusetzen.

Ziel 3 (Kreis Euskirchen)

Der GIB Kall/Schleiden ist interkommunal von der Gemeinde Kall und der Stadt Schleiden zu planen und umzusetzen.

Ziel 4 (Kreis Aachen)

Der GIB Merzbrück ist interkommunal von den Städten Aachen und Würselen sowie vom Kreis Aachen planerisch zu entwickeln und umzusetzen. Eine Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften ist möglich. Der Bereich soll dem Bedarf entsprechend abschnittsweise in Anspruch genommen werden.

Erläuterung:

- (1) Ein wesentliches Ziel der raumordnerischen Entwicklungsperspektive der MHAL-Initiative (s. Kap. 0.6) ist die Verwirklichung eines grenzüberschreitenden Gewerbeparks mit den im Ziel 1 genannten Schwerpunkten im Hochtechnologiebereich an der deutsch-niederländischen Grenze. Standortauswahl und Schwerpunktsetzung sollen die Bedeutung dieses Projekts für die Zusammenarbeit und die künftige Entwicklung der grenzüberschreitenden MHAL-Region zum Ausdruck bringen. Entsprechend steht dieses Projekt an erster Stelle der kurzfristig umzusetzenden strategischen Projekte der MHAL. Dies unterstreicht seine essentielle Bedeutung für die MHAL-Initiative. *Ein solcher technologischer Entwicklungspark wäre Bestandteil eines sich im MHAL-Gebiet entwickelnden Netzes und hätte möglicherweise eine initiierende und stimulierende Wirkung auf ähnliche Aktivitäten an anderen Standorten im MHAL-Gebiet* (s. Raumordnerische Entwicklungsperspektive, Ziffer 4.3.2).
- (2) Der GIB Inden/Eschweiler liegt fast vollständig auf Eschweiler Stadtgebiet, ist aber für den Bedarf der Gemeinde Inden bestimmt.

1.2.3 GIB für zweckgebundene NutzungenVorbemerkung:

- (1) GIB mit Zweckbindung werden immer dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Die Art und/oder Ausprägung dieser baulichen Nutzung wird durch eine textliche Darstellung konkretisiert.

Ziel 1 (Kreis Düren)

Der zweckgebundene GIB „Oberzier“ in der Gemeinde Niederzier dient ausschließlich der Sicherung des vorhandenen Umspannwerks.

Ziel 2 (Kreis Düren)

Der zweckgebundene GIB Jülich (Forschungszentrum Jülich (FZJ)) dient der langfristigen Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.

Ziel 3 (Kreis Düren)

Der zweckgebundene GIB „Jülich/Niederzier ESS“ soll ausschließlich der Unterbringung der Europäischen Spallations-Neutronen-Quelle dienen. Der von dem Ellebach und dem Mühlengraben durchflossene Auenbereich ist auch wegen des erforderlichen Hochwasserschutzes (HQ₁₀₀) unbebaut zu lassen. Der nordöstlich an den GIB anschließende Waldbereich dient als Ausgleich für die planerische Wald-Inanspruchnahme.

Ziel 4 (Kreis Heinsberg)

Der zweckgebundene GIB in Geilenkirchen soll ausschließlich der vorhandenen militärischen Nutzung dienen.

Ziel 5 (Kreis Euskirchen)

Der zweckgebundene GIB Flugplatz Dahlemer Binz soll Betrieben vorbehalten sein, die räumlich und funktional an den Flugplatz gebunden sind.

Ziel 6 (Kreis Aachen)

Der GIB Kinzweiler/Stadt Eschweiler dient überwiegend zur Ansiedlung eines regionalen Güterverteilerzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet.

Ziel 7 (StädteRegion Aachen)

Der zweckgebundene GIB Zentraldeponie Alsdorf-Warden dient ausschließlich der Standortsicherung und Ansiedlung von Betrieben, die in den Bereichen der Abfall- und Ressourcenwirtschaft tätig sind. Der Betrieb der Abfalldeponie (Kapitel 3.3.1, D.2.4 `Abfalldeponien`) einschließlich Stilllegungs- und Nachsorgephase bleibt von der GIB-Darstellung unberührt.

Erläuterung:

- (1) Die mit der Zweckbindung „Umspannwerke“ belegten GIB eignen sich nicht als normale GIB-Standorte. Weitere großflächige Umspannwerke sind ohne besondere Abgrenzung zusammen mit den anschließenden gewerblichen Bauflächen als GIB dargestellt.

1.3 Flächenintensive Großvorhaben

Vorbemerkung:

- (1) Im LEP NRW wird unter Kapitel C.III. Ziel 2.1 definiert, dass Gebiete für flächenintensive Großvorhaben für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von mindestens 80 ha bestimmt sind. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder auf die in der Endausbaustufe benötigte Gesamtfläche miteinander verbundener Vorhaben.

Ziel 1 Die zweckgebundenen GIB in Lindern (Stadt Geilenkirchen) und Euskirchen (Stadt Euskirchen/Gemeinde Weilerswist) dienen ausschließlich der Unterbringung flächenintensiver Großvorhaben gemäß LEP NRW. Die öffentlichen Planungsträger haben alle Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen zu unterlassen, durch welche die Verwirklichung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Bestehende Baurechte sind davon nicht betroffen.

1.4 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Vorbemerkung:

- (1) Nach den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 Satz 3 ROG und §§ 18, 25 LEPro) sowie gemäß LEP NRW (Kap. C.IV. Ziel 2.1) sind die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Hierdurch soll möglichst auch die Unabhängigkeit von Rohstoff-Importen erreicht werden. Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen sind die Begrenztheit, die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.2.3 sind in den Gebietsentwicklungsplänen die Lagerstätten langfristig in Reservegebieten und mittelfristig (für 25 Jahre, Erläuterung 3.6, Kap. C.IV., LEP NRW) in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)⁴ zu sichern. Die Abgrenzung der Reservegebiete erfolgt gemäß Erläuterung C.IV.3.2, Kapitel C.IV. des LEP NRW in einem Anhang zum Textband. Laut LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.2.3 kommt *die Inanspruchnahme dieser „Reservegebiete“ für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird*. Die BSAB sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Abbaubereichen räumlich konzentriert werden und in ihnen soll gemäß LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.3 die gebündelte Gewinnung übereinander liegender Bodenschätze erfolgen. *Die Darstellung von Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen in den Gebietsentwicklungsplänen soll sicherstellen, dass ein Abbau außerhalb dieser Bereiche nicht stattfindet* (s. LEP NRW, Kap. C.IV., Erläuterung 3.6). Die für den Abbau in Anspruch genommenen Flächen sollen nach Abbauende *unverzüglich, möglichst schon während des Betriebes, abschnittsweise wiedernutzbar gemacht werden* (s. LEP NRW, Kap. C.IV., Ziel 2.6). Damit abbauwürdige Lagerstätten durch Aufhaldung nicht der Nutzung entzogen werden, sollen gemäß LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.4 vor Ablagerung von Fremdmaterial Bodenschätze abgebaut werden.
- (3) Ausgangsbasis für die Abgrenzung der Reservegebiete sowie der BSAB sind die geologisch nachgewiesenen Rohstoffvorkommen. Der Geologische Dienst NRW (GD) hat hierzu eine Grundlagenkarte erarbeitet, mit der der Bezirksplanungsbehörde Informationen über die wirtschaftlich wichtigen Lagerstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Abbauwürdigkeit hängt von geologisch-lagerstättenkundlichen Merkmalen, wie dem Vorhandensein nutzbarer oder nicht nutzbarer Deckschichten und deren Mächtigkeit, der Mächtigkeit der Lagerstätte, nicht nutzbaren Einlagerungen, Reinheit des Materials, Korn-

⁴ Bezeichnung gemäß 3. DVO zum LPIG

1.4 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

größenverteilung bei Lockergesteinen und der Eignung für die verschiedenen Verwendungszwecke ab. Die Einschätzung der Abbauwürdigkeit ist v.a. aufgrund des fortschreitenden Standes der Technik veränderlich; die Reservegebiete sollen fortgeschrieben werden.

- (5) Die Abbauwürdigkeit wird außerdem durch die veränderliche Nachfrage bestimmt, die aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren wie z.B. der konjunkturellen Situation der Bauwirtschaft, dem Preis, dem Einsatz von Ersatzstoffen, der Qualität des Materials u.a. resultiert. Eine wichtige Rolle spielt hier auch die Einmaligkeit einer Lagerstätte hinsichtlich des Rohstoffvorkommens und der Rohstoffkonzentration. Auch kann sich z.B. ein Vorkommen für einen Kleinbetrieb als abbauwürdig erweisen, für einen größeren Betrieb jedoch uninteressant sein.
- (6) Bei der Abgrenzung der Abbaubereiche ergeben sich Restriktionen aus den Schutzbedürfnissen und Funktionszuweisungen der betroffenen Räume und aus der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit der überlagernden Raumfunktionen und Bodennutzungen.
- (7) Diese restriktiv wirkenden Raumfunktionen und Bodennutzungen sind unterschiedlich gewichtet worden: Nach realistischer Einschätzung der Zugänglichkeit der Lagerstätten sind z.B. bebaute und verbindlich für die Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiete ausgespart worden. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit ebenfalls ausgespart worden. In den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen (Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen – BGG) ist die Darstellung von Reserve- und Abbaugebieten zugunsten des Grundwasserschutzes in den Wasserschutzzonen (WSZ) I-III A in der Regel vermieden worden. Lediglich bei den lokal sehr begrenzt vorhandenen Tonen bei Satzvey ist aufgrund der Ortsgebundenheit dieser Lagerstätten z.T. eine Darstellung in der engeren Schutzzone III A erfolgt.

Hinweis:

Die Reservegebiete sind in einem Anhang des Textbandes abgebildet. In der zeichnerischen Darstellung sind mit der BSAB-Signatur zusätzlich die Braunkohlenabbaubereiche aus den Braunkohlenplänen nachrichtlich übernommen.

Ziel 1 In den im GEP zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Bei der konkreten Abgrabungsplanung ist neben dem erforderlichen Immissionsschutz gegenüber benachbarten Siedlungen und Erholungsgebieten auch der Schutz benachbarter Denkmäler und Denkmalbereiche einzuplanen. Außerhalb der

zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (< 10 ha) im GEP nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenveränderungen weiter zu führen.

- Ziel 2** Im Zusammenhang mit Abgrabungen sind neue Baurechte nur insoweit zu schaffen, wie dies für Gewinnung, Aufbereitung (Klassierung) und Transport des Materials unumgänglich ist. Die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche ist gering zu halten.
- Ziel 3** Nach Beendigung des Abbaus sind die betroffenen Bereichsteile sukzessiv dem Abbau folgend unverzüglich zu rekultivieren. Bei der Entscheidung über Rekultivierung und Folgenutzung soll unter Abwägung mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen im konkreten Einzelfall vorrangig eine naturnahe Gestaltung angestrebt werden. Bei besonderer Eignung und entsprechender Nachfrage ist auch die Möglichkeit einer Rekultivierung für Erholung, Sport- oder Freizeitaktivitäten zu prüfen. Dabei ist die Rekultivierung mehrerer benachbarter Abgrabungen in einem dargestellten Bereich, unter Berücksichtigung der Gesamtgröße und des zeitlichen Ablaufs der Abgrabungen, nach einem Gesamtkonzept sicherzustellen.
- Ziel 4** Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Abgrabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotope entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen (s. Ziele im Kapitel Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen).
- Ziel 5** Innerhalb der Braunkohlenabbaubereiche gelten die im Tagebauvorfeld zeichnerisch dargestellten Ziele (jenseits der Zeitlinie 2010, s. Kap. 0.5) zeitlich begrenzt bis zur Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau.

Erläuterung:

- (1) In den zeichnerisch dargestellten BSAB stehen die Lagerstätten für den Abbau zur Verfügung. Sie sollen die bisher kaum vermeidbare Streuung der Abgrabungen verhindern und Unternehmen sowie betroffenen Kommunen langfristige Planungssicherheit geben. Die BSAB stellen eine Angebotsplanung dar, die die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft für einen längeren Zeitraum ermöglicht. In die mit vorhandenen Abgrabungen verbundenen

Rechte wird nicht eingegriffen. Bei der Abgrenzung der zeichnerisch dargestellten BSAB sind notwendige Sicherheitsabstände beachtet worden. Bei der Auswahl der BSAB aus den Reservegebieten sind in der Regel die bisher dargestellten Abbaubereiche bzw. größere in Betrieb befindliche Abgrabungen zugrunde gelegt worden. Die Auswahlkriterien im Einzelnen sind in der nachfolgenden Erläuterung „Bestimmung und Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (s. nachfolgende Absätze 9 – 14) behandelt. Damit wird die „Planvorbehalts“-Klausel des § 35 Absatz 3 BauGB auf regionaler Ebene ausgefüllt (s. Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996, BGBl. I S. 1189). Innerhalb der im GEP dargestellten BSAB sowie zum Zweck der gemäß Ziel 1 dargestellten Weiterführung von Kleinbetrieben können die Gemeinden ausgewählte Flächen als Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan darstellen, um die Abgrabungstätigkeit den gemeindlichen Gestaltungsvorstellungen entsprechend zeitlich und räumlich konkreter zu steuern.

- (2) Soweit in den dargestellten BSAB verschiedene Rohstoffe übereinander lagern und diese aus Qualitäts- und Quantitätsgründen abbauwürdig sind, sind sie entsprechend der Zielsetzung des LEP NRW wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung separat zu gewinnen. Ein Teil der gewinnbaren Rohstoffe ginge sonst einerseits verloren, des Weiteren würden an anderer Stelle mit umweltschädigenden Eingriffen Reservelagerstätten in Anspruch genommen werden. Die mit der gebündelten Gewinnung dieser übereinander liegenden Bodenschätze verfolgte Zielsetzung ermöglicht also größtmögliche Umweltschonung bei gleichzeitiger Erhaltung weiterer Lagerstätten außerhalb des gebündelten Abbaus.
- (3) Im Abbaubereich der Braunkohlentagebaue Garzweiler, Hambach und Inden sind BSAB für die Lockergesteine – der in Kapitel 0.5 beschriebenen Darstellungsmethodik entsprechend – nur insoweit zeichnerisch dargestellt, wie die ab dem Jahr 2010 noch bestehenden Tagebauvorfeld-Funktionen als Darstellungsgrundlage herangezogen wurden. Gleichwohl stehen auch die in den derzeitigen Tagebauvorfeldern lagernden Kiese und Sande für den Abbau zur Verfügung. Weitere Regelungen hierzu enthalten die Braunkohlenpläne „Hambach“ (Richtlinie Nr. 1.2 zum Teilplan 12/1), „Garzweiler“ (Ziel im dortigen Kap. 5.2) und „Inden“ (Ziel im dortigen Kap. 2.4). Hiernach müssen Abgrabungen spätestens bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Braunkohlenbergbau beendet sein. Bei der Inanspruchnahme der Tagebauvorfelder sind die in den Braunkohlenplänen dargestellten Erhaltungs- und Schutzziele zu beachten. Dieses gilt insbesondere für die Ziele zur Sicherung der wertvollen Löss-Schichten unter Beachtung der einschlägigen bergbehördlichen Richtlinien (s. auch Erläuterung (16)).
- (4) Im Rahmen der Abwägung raumrelevanter Nutzungen musste in den Kalksteingebieten, in denen gleichzeitig Grundwasservorkommen anzutreffen sind, vielfach der Sicherung des Grundwasserdargebots Vorrang zugestanden werden, da eine sonst unzureichende Wasserversorgung zum größeren Hemmnis der Gesamtentwicklung werden kann.
- (5) Die Gewinnung von Festgesteinen ist häufig mit Sprengungen verbunden. Bei Sprengungen ist üblicherweise ein Sicherheitsabstand von 300 m zu gefährdeten Objekten einzuhalten.

- (6) Die Rekultivierungsmöglichkeiten von Abgrabungen werden wesentlich durch die Art der Abgrabung (Nass- oder Trockenabgrabung, Steinbruch), durch ihre Tiefe, die Böschungsverhältnisse, Abraum- und verfügbares Füllmaterial, Massenbilanzen usw. beeinflusst. Soweit die Rekultivierungsziele bereits fachplanerisch genehmigt bzw. zugelassen sind, orientiert sich die Darstellung der Grundnutzungen hieran. Ansonsten ist die Rekultivierungszielsetzung grundsätzlich auf die vor Abgrabungsbeginn überwiegend vorhanden gewesene Nutzung ausgerichtet. Die generell vorgenommene Überlagerung mit den Darstellungen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) soll verdeutlichen, dass die Entwicklung zu einer abwechslungsreichen, schützenswerten Landschaft bzw. zu einem ökologisch hochwertigen Biotop(verbund) anzustreben ist. Innerhalb der Braunkohlenabbaubereiche Garzweiler, Hambach und Inden ist jenseits der Zeitlinie 2010 die derzeitige Grundnutzung ohne Rekultivierungszielcharakter eingetragen (s. Kap. 0.5).
- (7) Die Lage von Abgrabungen in der Nachbarschaft zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) oder innerhalb von Regionalen Grünzügen, durch Abgrabungen freigelegte besondere Bodensubstrate oder neu entstandene besonders extreme Standortverhältnisse (z.B. durch Trockenheit, Wärme oder Wasser geprägte Standorte), aber auch die Möglichkeit zur gezielten Gestaltung neuer Oberflächenformen bieten vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope. In solchen Fällen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung frühzeitig dementsprechend ausgerichtet werden. Der in den „Richtlinien für Abgrabungen“ (SMBl. NRW. Nr. 750) festgelegte Anteil aller noch zu genehmigenden Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln soll auf diese Weise Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.
- (8) Soweit im Zuge des Abbaus ökologisch wertvolle Sekundärbiotope entstanden sind, können die Rekultivierungsziele mit den nun neu hinzugetretenen Belangen des Naturschutzes in Konkurrenz stehen. Angesichts der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in die Landschaft und in den Naturhaushalt sowie angesichts des allgemeinen Rückgangs ökologisch wertvoller Biotope ist die Entstehung von Sekundärbiotopen besonders zu begrüßen. Ihrer Erhaltung und ihrem Schutz wird in der Abwägung mit den übrigen Belangen daher Priorität eingeräumt.

Bestimmung und Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

- (9) Die zeichnerisch darzustellenden BSAB sollen prinzipiell
- a) über eine möglichst mächtige Rohstofflagerstätte verfügen,
 - b) möglichst nur geringmächtige, nicht verwertbare Deckschichten aufweisen,
 - c) im Hinblick auf die Qualität und Ausbildung des Rohstofflagers eine wirtschaftlich interessante Gewinnung erwarten lassen,
 - d) keine wasserwirtschaftlichen Restriktionen aufweisen,
 - e) im Interesse einer räumlichen Konzentration von Abgrabungen an bisher dargestellte Abgrabungsbereiche anschließen (s. LEP NRW, Kap. C. IV., Ziel 2.2.3),
 - f) die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen ermöglichen (s. LEP NRW, Kap. C. IV., Ziel 2.1),

1.4 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

- g) möglichst keine nach Ertragskraft hochwertigen Böden bzw. keine besonders gute landwirtschaftliche Struktur aufweisen,
- h) möglichst keine wertvollen Waldbestände aufweisen,
- i) möglichst keinen Restriktionen aufgrund von Landschafts-, Naturschutz- oder Erholungsbelangen unterliegen,
- j) möglichst gut an leistungsfähige Teile des regionalen Straßennetzes sowie an Bahnstrecken und Schiffswege anschließbar sein,
- k) weder die Funktion vorhandener Siedlungen beeinträchtigen noch sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft zerstören bzw. verbauen,
- l) aufgrund ihrer räumlichen Lage nach Ende des Abbaus gut in die sie umgebende Landschaft integrierbar sein.

Bei der Anwendung dieser aus LEPro und LEP NRW abgeleiteten Kriterien und der Formulierung der Ziele für die darzustellenden BSAB musste Folgendes berücksichtigt werden:

(10) Zu a) bis c)

Aufgrund der Erhebungen des geologischen Dienstes NRW (GD) über die abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung, Qualität, Quantität und der Lagerstättenverhältnisse im Sinne der Kriterien a) bis c) lassen sich Bedeutung und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen.

(11) Zu d) bis e)

Zwischen manchen der Kriterien und Merkmale bestehen wichtige Wechselbeziehungen oder Abhängigkeiten. So sind z.B. aufgrund geologisch-hydrogeologischer Zusammenhänge Räume mit wirtschaftlich interessanten Lagerstätten von Kiesen und Sanden oft gleichzeitig auch für die Trinkwassergewinnung von besonderer Bedeutung. Da die Nutzungen einander wechselseitig ausschließen können, wurde dem Grundwasserschutz Priorität zugeordnet. Das Maß der möglichen Grundwassergefährdung ist nicht nur von der Entfernung einer Abgrabung zur Brunnengalerie abhängig. Wichtig ist außerdem, aus welchem Grundwasserstockwerk das Wasser gefördert wird, welche Fließrichtung das Grundwasser hat, wo und wie die filternden und die versickerungshindernden Deckschichten ausgebildet sind sowie die Kenntnis anderer hydrogeologischer Daten. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Art der Abgrabung (Trocken- oder Nassabgrabung), die Tiefe der Abgrabung und die Frage, ob es zur Freilegung von Grundwasser bzw. zur Beseitigung grundwasserschützender Deckschichten kommt. Soweit BSAB innerhalb von BGG dargestellt sind, wird davon ausgegangen, dass der Erhalt durchgängiger Grundwasser schützender Schichten problemlos gesichert werden kann.

In den von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus betroffenen Gebieten wird der Grundwasserspiegel wieder ansteigen. Diesem Aspekt ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren, insbesondere bei der Verfüllung, Rechnung zu tragen.

(12) Zu f)

Der langfristige Bedarf an Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln wurde unter der Annahme insgesamt gleich bleibender Rahmenbedingungen für die kommenden 25 Jahre sowie unter der Prämisse von etwa gleich bleibenden Verhältnissen der Produktion, des Verbrauchs und der Import-Export-Bilanz wie folgt ermittelt:

- Nach Genehmigungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden im langjährigen Durchschnitt etwa 143,4 ha Freiflächen pro Jahr für den Abbau von Lockergesteinen freigegeben. Der Zuständigkeit der Bergämter entsprechend ergibt sich aus Angaben der Bergämter Moers und Düren ein „Genehmigungsbedarf“ von 16,5 ha pro Jahr, so dass bisher in der Summe jährlich rund 160 ha Freiflächen für die Gewinnung von Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln benötigt wurden.
- Aus dem gebündelten Abbau von Braunkohle und Deckgebirge in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Inden stehen jahresdurchschnittlich künftig etwa 4 bis 5 Mio. t Sande und Kiese für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zur Verfügung. Davon kann dem Regierungsbezirk Köln anteilig etwa ein Drittel zugerechnet werden.
- Die lagerstättegeologischen Verhältnisse in der Region Aachen sind mittelmäßig. Nach Auswertungen des GD NRW beträgt die durchschnittliche Lagerstättenmächtigkeit in den dargestellten BSAB rund 17 m.
- Im bundesweiten Vergleich wird aktuell ein pro-Kopf-Bedarf von 4,5 bis 6 t je Einwohner und Jahr angenommen. Umgerechnet auf den Regierungsbezirk Köln mit seinen rund 4,25 Mio. Einwohnern ergäbe sich hieraus ein Jahresbedarf zwischen 19,1 und 25,5 Mio. t Sand und Kies. Für das Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln mit zusammen rund 9,5 Mio. Einwohnern) wird unter Hinzuziehung des Gutachtens über die „zukünftige Rohstoffsicherung /-gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf“ ein jährlicher Gesamtbedarf von rund 80 Mio. t für die weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln ein jährlicher Bedarf an Sand und Kies von ca. 35,7 Mio. t.

Bezüglich der räumlichen Verteilung von Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln wird davon ausgegangen, dass die Liefermöglichkeiten aus den Städten Köln und Leverkusen und aus der Rheinaue künftig zurückgehen und dieses Defizit zunehmend durch Lieferungen aus dem Erftkreis und aus dem nördlichen Teil des Kreises Euskirchen ersetzt wird. Die Exportquote (Niederlande, Belgien) wird sich kaum ändern. Die noch verfügbaren Lagerstätten für Lockergesteine verteilen sich nach Fläche und (unterschiedlicher) Mächtigkeit zu etwa

- 40 % auf die Region Köln,
- 40 % auf die Region Aachen und
- 20 % auf die Region Bonn.

Die Darstellung der BSAB ist sinnvollerweise im selben Verhältnis aufzuteilen.

Für die Region Aachen ist demnach von einem innerregional zu deckenden Jahresbedarf von etwa 14,3 (40 % von 35,7) Mio. t Kies und Sand auszugehen. Für die Umrechnung auf den Flächenbedarf sind an dieser Stelle die beim Braunkohlenabbau gewonnenen und zur Verfügung gestellten Sande und Kiese zu subtrahieren. Die dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnende Menge von jährlich etwa 1,6 Mio. t wird je zur Hälfte auf die Regionen Köln und Aachen angerechnet. Die so verbleibenden 13,5 Mio. t pro Jahr ergeben auf 25 Jahre hochgerechnet rund 340 Mio. t – bzw. mit dem Faktor 1,8 umgerechnet rund 190 Mio. m³. Bei

17 m durchschnittlicher Mächtigkeit ergibt sich eine Nettofläche von etwa 1.120 ha. Für Böschungen, Sicherheitsabstände sowie aufbereitungs- und betriebstechnische Erfordernisse ist erfahrungsgemäß ein pauschaler Zuschlag von 33 bis 40 % anzusetzen; es wird ein Mittelwert von 37 % in Ansatz gebracht. Weitere Zuschläge werden üblicherweise für nicht verfügbare Flächenanteile (10 %) und für nicht verwertbare Lagerstätteninhalte (20 %) hinzugerechnet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Versorgung mit Kies und Sand im GEP Teilabschnitt Region Aachen rund 1.900 ha BSAB darzustellen sind.

Für die übrigen Lockergesteine, insbesondere Tone, wurden die im gesamten Regierungsbezirk Köln einschlägigen Betriebe nach ihren langfristigen Dispositionen befragt. Danach reichen die dargestellten Bereiche von zusammen rund 200 ha Größe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren aus.

(13) **Zu g) bis i)**

Der Wunsch, sowohl wertvolle Waldbestände als auch nach Ertragskraft hochwertige, landwirtschaftlich genutzte Böden sowie weiterhin dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegende Flächen möglichst in ihrer Nutzung und Funktion zu erhalten und nicht für den Abbau von Bodenschätzen bereitzustellen, führt selbst in der Bördenlandschaft trotz ausgedehnter Sand-/Kieslagerstätten dazu, dass der räumliche Spielraum für die Darstellung von BSAB stark eingeschränkt wird. Meist ist eine Abwägung dieser Belange gegeneinander unumgänglich.

(14) **Zu j) bis l)**

Berücksichtigt man, dass ein Teil der aufgelisteten Merkmale oder Kriterien naturgegeben und ortsbunden, ein anderer Teil – wie z.B. die Verkehrslage oder die Siedlungsentwicklung – grundsätzlich veränderbar ist, dann ist den naturgegebenen/ortsbundenen Merkmalen ein vergleichsweise größeres Gewicht beizumessen. Die Bestimmung und Abgrenzung der dargestellten BSAB erfolgte nach den vorstehend behandelten Merkmalen und Kriterien mit dem Ziel, der Rohstoffindustrie ein möglichst konfliktarmes Angebot an wirtschaftlich interessanten Abtragungsmöglichkeiten vorzulegen.

(15) Einzelne Kommunen haben zur Regelung des Abbaus von Bodenschätzen in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) Flächen für Abtragungen dargestellt und den Abbau außerhalb dieser Flächen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Wirksamkeit der Ausschlussregelung ist wesentlich von der Stringenz und Schlüssigkeit der Begründung abhängig und setzt voraus, dass innerhalb der für den Abbau dargestellten Flächen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für vorhandene und neue Betriebe gegeben sind. Je geringer das Angebot an Entwicklungs- bzw. Neuansiedlungsmöglichkeiten und je stärker die Nachfrage, umso eher dürfte die Ausschlussregelung unwirksam werden bzw. der FNP einer Korrektur bedürfen. Soweit Kommunen über entsprechende Regelungen im rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen FNP verfügen oder solche Änderungen vorbereiten, wurde dies in die Abwägung über die Darstellung von BSAB einbezogen; sie wurden jedoch nicht als zwingende Vorgabe für den GEP gewertet.

(16) Das Deckgebirge über den tertiären Braunkohlelagern weist seiner Entstehung entsprechend mehr oder weniger wertvolle Sand- und Kiesvorkommen auf. Diese Sande und Kiese – soweit

sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers oder die Wiedernutzbarmachung benötigt werden – sollten nicht als Abraum verkippt, sondern dem Braunkohlenabbau vorausseilend, gesondert gewonnen, ggf. zwischengelagert und ihrer Verwendung zugeführt werden (s. LEP NRW, Kap. C.IV., Ziel 2.3). Gleichzeitig gilt allerdings der Grundsatz, dass die bisherigen Nutzungen und Funktionen im Vorfeld des Tagebaus so lange wie möglich aufrechterhalten werden sollen. Siedlungen, die noch längere Zeit bewohnt sein werden, für den Naturhaushalt wichtige Biotope und Waldflächen wurden daher noch nicht in die innerhalb der Tagebaugebiete dargestellten BSAB einbezogen. Die in den Braunkohlenabbau-bereichen dargestellten BSAB unterliegen den geringsten Restriktionen, genießen hinsichtlich der Rekultivierung einen Sonderstatus und sollten bevorzugt für die Gewinnung von Sanden und Kiesen genutzt werden. Ihre Inanspruchnahme trägt zum haushälterischen Umgang mit Rohstoffen und zur Schonung anderer Lagerstätten außerhalb der Braunkohlentagebaue bei.

- (17) Folgende, in der Summe rund 2.410 ha (davon 2.030 ha für Lockergesteine) umfassende „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (BSAB) sind im GEP zeichnerisch dargestellt:

Lockergesteine

Nr. lfd.	Bezeichnung/Lage	Art der Lagerstätte	Rekultivierungsziele
1	Herzogenrath-Worm	Quarzsand	BSN AC-4
9	Wegberg	Kies/Sand	BSN HS-19
10	Wassenberg	Kies/Sand	BSLE
11	Heinsberg-Nord	Kies/Sand	BSLE
12	Heinsberg-Süd	Kies/Sand	BSLE
13	Erkelenz-Borschemich	Kies/Sand	(ohne)
14	Aldenhoven	Kies/Sand	BSLE
15	Erkelenz-Kückhoven	Kies/Sand	(ohne)
16	Merzenich-Golzheim	Kies/Sand	BSN DN-34
17	Geilenkirchen	Kies/Sand	BSLE
18	Titz-Rödingen	Kies/Sand	BSLE
20	Weilerswist-Horchheim	Kies/Sand	BSLE
21	Weilerswist-Müggenhausen	Kies/Sand	BSLE
23	Merzenich/Niederzier	Kies/Sand	(ohne)
24	Euskirchen-Dom-Esch	Kies/Sand	BSLE
25	Euskirchen-Wißkirchen	Ton	BSN EU-21
26	Mechernich-Lessenich	Ton, Klebsand	BSN EU-69
27	Titz-Ameln	Kies/Sand	BSN DN-4
28	Mechernich-Firmenich	Ton, Kaolin	BSN EU-70
33	Dahlem-Schmidtheim	Kies/Sand	BSN EU-41
34	Erkelenz-Holzweiler	Kies/Sand	(ohne)
36	Übach-Palenberg-Marienberg	Quarzkies/Quarzsand	BSN HS-20
39	Herzogenrath-Rimburg	Kies/Sand	BSN AC-4
40	Baesweiler-Setterich/ Aldenhoven-Siersdorf	Kies/Sand	BSN AC-50/ BSLE

Nr. lfd.	Bezeichnung/Lage	Art der Lagerstätte	Rekultivierungsziele
41	Jülich-Bourheim	Kies/Sand	BSN DN-36
42	Vettweiß-Müddersheim	Ton/Kies	BSN DN-37
43	Nörvenich-Wissersheim	Kies/Sand	BSLE
44	Swisttal-Straßfeld	Kies/Sand	BSN EU-72
45	Merzenich-Morschenich	Kies/Sand	(ohne)
47	Geilenkirchen-Müllendorf	Kies/Sand	BSLE
48	Geilenkirchen-Beeck	Lehm, Kies/Sand	BSLE
50	Selfkant-Havert	Kies/Sand	BSLE
51	Jülich-Koslar	Kies/Sand	BSLE
54	Gangelt-Breberen West	Kies/Sand	BSN HS-21
55	Schleiden-Mauel	Kies/Sand	BSN EU-29
56	Linnich-Körrenzig	Lehm, Kies/Sand	BSLE
57	Nörvenich-Eschweiler ü.F.	Kies/Sand	BSN DN-10
58	Hückelhoven-Kaphof	Kies/Sand	BSN HS-12

- (18) Bezüglich der Darstellung der BSAB für Festgesteine wurden ebenfalls die im gesamten Regierungsbezirk Köln einschlägigen Betriebe nach ihren langfristigen Dispositionen befragt. Danach reichen die dargestellten Bereiche von zusammen rund 380 ha Größe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren aus.

Festgesteine

lfd. Nr.	Bezeichnung/Lage	Art der Lagerstätte	Rekultivierungsziel
4	Eschweiler-Hastenrath	Kalk, Dolomit	BSN AC-43
5	Stolberg-Gressenich	Kalk	BSN AC-14
6	Stolberg-Büsbach	Kalk, Dolomit	BSN AC-47
7	Aachen-Kornelimünster	Kalk, Dolomit	BSN AC-48
31	Kall-Sötenich Südwest	Kalk	BSN EU-71
53	Kall-Sötenich Zementwerk	Kalk	BSN EU-46

- (19) Die Konzeption der BSAB-Darstellungen unterstellt zum einen eine der Mächtigkeit der Lagerstätten angemessene Ausschöpfung der Bodenschätze und zum anderen einen intensiven Abbau von Sanden und Kiesen im Vorfeld des Braunkohlentagebaus sowie in den BSAB „hinter der 2010-Linie“.
- (20) Einige der zeichnerisch dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze schließen keine nennenswerten Erweiterungsflächen für die dort ansässigen Betriebe ein. Sie stellen insofern kein regionalplanerisches Angebot dar; ihre Darstellung erfolgt unter dem Gesichtspunkt genehmigter, aber noch nicht ausgebeuteter Teilflächen und um deutlich zu machen, dass hier – dem Prinzip der Konzentrationsbereiche entsprechend – kein über die Bereichsgrenzen hinausgehender Abbau zugelassen werden soll.
- (21) Folgende Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze sind im Anhang dieses Textbandes abgebildet:

Reservegebiete

lfd. Nr.	Bezeichnung/Lage	Art der Lagerstätte
1	Heinsberg Süd	Kies/Sand
2	Aachen-Kornelimünster	Kalk, Dolomit
5	Nörvenich-Bubenheim	Kies/Sand
6	Weilerswist-Horchheim	Kies/Sand
7	Euskirchen-Wißkirchen	Ton
8	Kall-Sötenich	Kalk
9	Nörvenich-Wissersheim	Kies/Sand
12	Selfkant-Havert	Kies/Sand
14	Kall-Keldenich	Kalk
16	Vettweiß-Müddersheim	Ton/Kies
17	Mechernich-Rißdorf	Ton

1.5 Freizeit und Erholung

Vorbemerkung:

Das LEPro enthält folgende Vorgaben für den Sachbereich Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen:

In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden (§ 29 Abs. 1 LEPro).

Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln (§ 29 Abs. 2 LEPro).

In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzustreben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung möglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung angestrebte Entwicklung der Siedlungsstruktur auszurichten (§ 29 Abs. 3 LEPro).

Die allgemeinen Ziele des LEPro für den Sachbereich Erholung, Fremdenverkehr und Sportanlagen hat der LEP NRW durch die Regelungen im Kapitel C.V. Freizeit und Erholung umgesetzt.

In den Vorbemerkungen zu Kapitel C.V. führt der LEP NRW aus: *Die wachsenden Ansprüche an den Raum führen im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen zu einer Konkurrenz unterschiedlicher Interessen um den knappen Raum. Auch die raumbeanspruchende Freizeitinfrasturktur muss daher im Zusammenhang mit anderen räumlichen Anforderungen abgestimmt und entwickelt werden.*

Der LEP NRW unterscheidet dabei zwischen baulich geprägten und nicht baulich geprägten Freizeiteinrichtungen wie folgt:

Die planerische Zuordnung von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Freizeiteinrichtungen zu Siedlungsbereichen dient dem Freiraumschutz und der siedlungsstrukturellen Ordnung des Landes. Davon werden solche baulichen Anlagen nicht erfasst, die nur von untergeordneter Bedeutung sind oder eine notwendige dienende Funktion für eine freiraumverträgliche Erholung oder Sport- und Freizeitmutzung haben (Kap. C.V.3.5 LEP NRW).

Der Differenzierung von Freizeiteinrichtungen nach der Rolle der diesem Zweck entsprechenden baulichen Anlagen führt zu einer Gliederung der LEP-Ziele in solche für die Flächenvorsorge im Siedlungsraum und solche zur Regelung entsprechender Freiraumfunktionen.

Für die siedlungsbezogene Freizeit und Erholung legt der LEP NRW in Kapitel C.V.2 Folgendes fest:

Großflächige Freizeiteinrichtungen sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich zu planen.

Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen sollen im Siedlungsraum angesiedelt, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden.

Innerhalb von Wohnsiedlungsbereichen sind die räumlichen Voraussetzungen für ein angemessenes, an den Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen orientiertes Angebot zu sichern oder gegebenenfalls zu schaffen. Innerstädtische Grün- und Freiflächen sollen nach Möglichkeit untereinander und mit siedlungsnahen, der Freizeitgestaltung gewidmeten Freiflächen verknüpft werden.

Interkommunale Konzepte zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur sind von der Regionalplanung besonders zu berücksichtigen. Solche Konzepte zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur sollen in enger Verbindung mit Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsstruktur und der Wohnsituation erarbeitet werden.

1.5.1 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Vorbemerkung:

In Umsetzung der LEP-Ziele durch den GEP sind baulich geprägte raumbedeutsame Anlagen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus oder Fremdenverkehr landesplanerisch als Bestandteile des Siedlungsraums definiert.

Diese Einrichtungen/Anlagen können in die im GEP dargestellten ASB integriert sein. Bei separater Lage können sie als ASB mit Zweckbindung dargestellt werden.

Ziel 1 Der ASB mit Zweckbindung Aachen-Tivoli soll ausschließlich der Unterbringung von Einrichtungen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen vorbehalten werden.

Ziel 2 Die nachfolgend genannten ASB mit Zweckbindung sollen vorrangig für Freizeitwohnen und der Unterbringung von Einrichtungen für sportliche und Erholungszwecke vorbehalten bleiben:

ASB m. Z. Monschau-Rohren

ASB m. Z. Simmerath-Rurberg

ASB m. Z. Simmerath-Einruhr

ASB m. Z. Simmerath-Rursee

ASB m. Z. Wassenberg-Rothenbach

ASB m. Z. Blankenheim-Freilinger See

ASB m. Z. Dahlem-Kronenburg

ASB m. Z. Nettersheim

ASB m. Z. Nideggen-Schmidt

Ziel 3 Der ASB mit Zweckbindung in Eschweiler-Blausteinsee soll ausschließlich der Unterbringung von Freizeitanlagen und dem Tourismus dienen.

1.5.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) für zweckgebundene Nutzungen – Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr –

Vorbemerkung:

Grundsätzliche Aussagen zum Komplex Freizeit und Erholung, insbesondere zu Freizeit und Erholung im Siedlungsraum, finden sich im Kapitel 1.5, auf das hier verwiesen wird.

Zum Thema Freizeit und Erholung im Freiraum formuliert der LEP NRW unter Ziel C.V.2.1, 2.2 und 2.4 folgende Vorgaben:

Der siedlungsnahe Freiraum muss hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen erhalten und entwickelt werden. Auch in den Verdichtungsgebieten muss der Freiraum einschließlich der Regionalen Grünzüge für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden.

In räumlicher Zuordnung zu größeren Erweiterungen von Wohnsiedlungen und neuen eigenständigen Wohnstandorten sind ausreichend große Landschaftsteile für die siedlungsnahe landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung besonders zu pflegen und zu entwickeln.

Außerhalb der Verdichtungsgebiete sind attraktive Freiraumbereiche für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu sichern.

Großflächige Freizeiteinrichtungen sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich zu planen.

In großen Teilen des Freiraums erfolgt eine der Nachfrage entsprechende flächenextensive Nutzung durch Erholungssuchende. Die diesbezüglichen regionalplanerischen Zielsetzungen werden im Kapitel 2.2.2/2.3 behandelt. Durch die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung werden in der Regel keine Nutzungskonflikte hervorgerufen. Wo sich jedoch Erholungssuchende an größeren Freizeit- und Erholungsanlagen oder Kultureinrichtungen konzentrieren und in der Folge Beeinträchtigungen der Umgebung nicht ausgeschlossen sind, bedarf es einer regionalplanerischen Steuerung.

Baulich geprägte raumbedeutsame Anlagen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind landesplanerisch als Bestandteile des Siedlungsraums definiert (s. Kap. 1.5.1).

Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen, die aufgrund ihrer Struktur oder Standortansprüche bzw. ihrer Bindung an bestimmte landschaftliche Gegebenheiten (z.B. Anlagen für den Wassersport, Flugsportanlagen) üblicherweise im Freiraum liegen, können wegen ihrer Flächengröße oder ihrer Auswirkungen auf die Umgebung regionalbedeutsam sein. Sie bedürfen dann einer Regelung im GEP.

Die Erfahrung mit vorsorgenden landesplanerischen Standortdarstellungen für solche Freizeiteinrichtungen im GEP haben gezeigt, dass der schnellen und schlecht prognostizierbaren Entwicklung auf diesem Sektor mit einer Angebotsplanung nicht Rechnung getragen werden kann. Zudem könnten auf diese Weise Vorhaben zum Planinhalt werden, die schließlich – aus verschiedenen Gründen – nicht

**1.5.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) für zweckgebundene Nutzungen
- Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr -**

realisiert werden, aber dann als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine unnötige Sperrwirkung für andere Freiraumnutzungen entfalten können. Auf eine angebotsorientierte zeichnerische Darstellung wird daher verzichtet.

Vorhandene, im Freiraum gelegene großflächige Freizeiteinrichtungen sind, soweit eine regionalplanerische Steuerung oder Standortsicherung erforderlich ist, als Bereiche mit Zweckbindung mit der Kennzeichnung **F** zeichnerisch dargestellt. Bei besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung erfolgt die Kennzeichnung **K**. Je nach dem Gesamteindruck des Bereichs ist bei überwiegend offenem Gelände die zeichnerische Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, bei überwiegend waldähnlichem Gelände die Darstellung „Waldbereich“, ggf. kombiniert mit der Darstellung „Oberflächengewässer“, zugrunde gelegt; sie wird durch die Signatur für die Zweckbindung ergänzt.

Zur Umsetzung insbesondere des LEP-Zieles C.V.2.4 sind daher in den nachstehenden Zielen die landesplanerischen Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen ein entsprechendes Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen ist. Die Bedarfskontrolle, d.h. die Bestätigung oder Verneinung des Bedarfs im Sinne eines tragfähigen Nachfragepotenzials, ist im Regelfall nicht Gegenstand der landesplanerischen Prüfung.

Ziel 1 Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in

- **Bereichen für den Schutz der Natur (s. Kap. 2.2.1), historischen Kulturlandschaftsbereichen und der Umgebung regional bedeutender Denkmäler im Sinne von § 2 DSchG bei Beeinträchtigung der Schutzbelange,**
- **Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Funktionen für Erholung, Sport und Freizeitnutzung eintritt (s. Kap. 2.2.2),**
- **Waldbereichen,**
- **Teilen von Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen, soweit sie besonders wertvolle, ertragreiche Böden aufweisen,**
- **Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen, soweit Verunreinigungen des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers zu befürchten sind (s. Kap. 2.4.2),**
- **Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn der Abbau ist auf der betroffenen Fläche bereits beendet und die geplante Anlage widerspricht den Rekultivierungszielen nicht,**
- **Oberflächengewässern, Hochwasserrückhaltebecken und Überschwemmungsgebieten sowie Flugplatzgeländen.**

Ziel 2 Im Übrigen müssen die v.g. Einrichtungen folgende landesplanerischen Anforderungen erfüllen:

- Es muss eine unmittelbare Anschlussmöglichkeit an Straßen bzw. an leistungsfähige Strecken/Linien des öffentlichen Personennahverkehrs gegeben sein.
- Bei Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist (z.B. Motorsport oder bestimmte andere Sport- und Freizeitanlagen), sind Störungen der angrenzenden Raumfunktionen ihrer Empfindlichkeit entsprechend durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

- Ziel 3**
- Der westlich von Mechernich-Kommern (Kreis Euskirchen) dargestellte AFAB mit Zweckbindung, Kennzeichnung „K“, soll ausschließlich der Sicherung des dortigen Rheinischen Freilichtmuseums Kommern dienen.
 - Der südöstlich von Zülpich (Kreis Euskirchen) dargestellte AFAB mit Zweckbindung „Zülpicher See“, Kennzeichnung „F“, soll ausschließlich der landschafts- und wassergebundenen Freizeit, Erholung und sportlichen Nutzung dienen.
 - Der südwestlich Udenbreth in der Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen) dargestellte AFAB mit Zweckbindung, Kennzeichnung „F“, soll der Freizeit, Erholung und sportlichen Nutzung dienen.
 - Das in der Stadt Jülich (Kreis Düren) westlich des ASB Jülich durch Symbol mit „F“ gekennzeichnete Gelände des Brückenkopf-Parks mit dem kulturgeschichtlich wertvollen Baudenkmal dient als Anziehungspunkt für Freizeit und Fremdenverkehr.
 - Das in der Stadt Heimbach (Kreis Düren) südlich des ASB Heimbach dargestellte Symbol „F“ soll der Sicherung des Standortes des „Hauses des Gastes“ dienen.
 - Der in der Stadt Aachen dargestellte AFAB mit Zweckbindung „Lousberg“, Kennzeichnung „K“, soll ausschließlich der Sicherung des dortigen Volksparks dienen.
 - Der nordwestlich von Hellenthal (Kreis Euskirchen) dargestellte AFAB mit Zweckbindung „Wildfreigehege Hellenthal“, Kennzeichnung „F“, soll ausschließlich der Sicherung des dortigen Wildfreigeheges dienen.

Erläuterung:

- (1) Raumbedeutsame Vorhaben werden in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren bzw. in einer informellen Untersuchung auf ihre Verträglichkeit mit den GEP-Zielen geprüft.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1 Freiraum

Vorbemerkung:

Der LEP NRW fasst im Ziel B.III.1.21 Agrargebiete, Wald und Gewässer unter dem Begriff Freiraum zusammen.

Der in diesem Sinne abgegrenzte Freiraum ist im LEP NRW zeichnerisch dargestellt.

Basis für die Entwicklung der Ziele für den Freiraum sind die in § 2 LEPro formulierten Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für den *Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen*:

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Ziel B.III.1.21 des LEP NRW: *Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.*

Die Inanspruchnahme von Freiraum für nicht freiraumtypische Zwecke regelt der LEP NRW in den Zielen B.III.1.23, 1.24 und 1.25 wie folgt:

Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall,

- *wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder*
- *wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.*

Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von vorstehender Regelung auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.

Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Den Allgemeinen Zielen des § 20 LEPro entsprechend sind Beeinträchtigungen oder Zerschneidungen größerer zusammenhängender Freiflächen zu vermeiden.

Zur Gliederung, Sicherung und nachhaltigen Entwicklung des im LEP dargestellten Freiraums, seiner Nutzungen und Funktionen stellt der GEP den Vorgaben der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz entsprechend

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
 - Bereiche für den Schutz der Natur,
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
 - Regionale Grünzüge,
 - Waldbereiche,
 - Oberflächengewässer und
 - Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen
- dar.

Er behandelt darüber hinaus die wertvollen Kulturlandschaften im Sinne des LEP-Zieles B.III.2.26 und befasst sich mit dem Schutz des Bodens.

Freiraumteile mit raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die in der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz noch nicht genannt sind, können im GEP als Freiraum mit entsprechender Zweckbindung dargestellt werden.

In diesem Sinne sind militärisch genutzte Freiraumteile im GEP als Freiraum mit Zweckbindung, Kennzeichnung durch Symbol „M“, zeichnerisch dargestellt.

Standorte von Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung sind durch das Symbol „W“ gekennzeichnet.

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbemerkung:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sind nach der Anlage 1, Teil B zur 3. DVO zum LPIG durch folgende Planzeicheninhalte und -merkmale gekennzeichnet:

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,
- Agrarbrachen,
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

Sie umfassen im Plangebiet darüber hinaus Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle sowie Dauerbrachen, Gehölze, kleinere Waldflächen und andere, zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die 3. DVO zum LPIG keine eigenständige Darstellung vorsieht.

Für die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teile des Freiraums gelten die folgenden, in § 17 LEPro formulierten Grundsätze:

Landwirtschaftliche Flächen sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

Die für überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teile des Freiraumes in § 17 LEPro formulierten Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung führen zu nachstehenden, in § 27 LEPro konkretisierten Allgemeinen Zielen für die Landwirtschaft:

Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrarsiedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

Weitere Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung hinsichtlich der Landbewirtschaftung sind im LEP NRW im Ziel B.III.1.26 wie folgt formuliert:

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Insbesondere in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur gilt nach § 21 LEPro das Ziel, nach dem eine *Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen anzustreben ist*. Der LEP erläutert unter B.III.1.37 wie folgt: *Die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sollte deshalb bei notwendigen Freirauminanspruchnahmen berücksichtigt werden*.

Mit der zeichnerischen Darstellung der AFAB hat der GEP den im LEP dargestellten Freiraum auf regionaler Ebene konkretisiert.

Soweit die vorstehenden Ziele des LEP NRW im Folgenden nicht der Regelung von § 2 Abs. 6 der 3. DVO zum LPIG entsprechend durch textliche Darstellungen im GEP konkretisiert oder differenziert sind, gelten sie für die AFAB unmittelbar.

Dies gilt ebenfalls für Ziele ohne Raumbezug:

- Ziel 1** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen⁵ erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.
- Ziel 2** Bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß den Regelungen des LEP NRW für den Freiraum – B.III.1.23 bis 1.25 – ist die Bedeutung *besonders guter natürlicher Produktionsbedingungen*, einer besonders guten Agrarstruktur oder einer besonders spezialisierten Intensivnutzung zu beachten. In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.
- Ziel 3** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ermöglichen.
Vorrangiges Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.
- Ziel 4** Soweit die Landwirtschaft durch das Erfordernis der Erhaltung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt wird und unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder die

⁵ Im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10.07.1995, BGBl. I, S. 910

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Landwirtschaft aus diesem Grund aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs. Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.

- Ziel 5** In den im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegenen dörflich geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.

Erläuterung:

- (1) Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für nicht freiraumtypische Zwecke richtet sich nach den Regeln des LEP NRW für die Freirauminanspruchnahme.
Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Planes gesetzten Rahmen möglich.
Je nach Art der mit der Umnutzung verbundenen Nachteile bedarf es eines angemessenen Ausgleichs.
- (2) Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind im Plangebiet sehr unterschiedlich. Besonders günstige Bodenverhältnisse finden sich vor allem im Raum der Börde. Ihre Lokalisierung ist über die Bodenwerte der Bodenschätzung und über den Nachweis der „Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit“ in der Karte „Schutzwürdige Böden in NRW“ des Geologischen Dienstes NRW (GD) möglich.
Merkmale einer besonders guten Agrarstruktur sind z.B. arbeitswirtschaftlich optimale Flächengrößen, gute Erschließung, funktionsoptimierte Vermarktungseinrichtungen und andere, wie sie auch bei der Rekultivierung von Braunkohlentagebauen angestrebt werden.
Bereichsteile, die nach einem Braunkohleplan landwirtschaftlich rekultiviert wurden oder werden, weisen überwiegend eine optimale Agrarstruktur auf bzw. werden mit der Rekultivierung eine solche erhalten. Dies gilt für die Gebiete in dem Tagebau Inden. Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die hinsichtlich ihrer Agrarstruktur vergleichbaren Flächen außerhalb der Rekultivierungsgebiete, sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Nutzflächen mit besonders hoher Bodenqualität. Ihre Inanspruchnahme für andere Zwecke ist an die im Ziel 1 genannten besonderen Anforderungen gebunden. Bereichsteile mit spezialisierter Intensivnutzung sind gekennzeichnet durch hohe Investitionen des Landbewirtschaftenden für Gewächshäuser, Frühbeete, Beregnungs- und Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen usw., die eine besonders hohe Produktivität ermöglichen.
- (3) Der Erhalt einer ausreichenden Zahl existenzfähiger Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe und der landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliches Strukturelement des Freiraumes sowie eine funktionsfähige und zugleich umweltschonende Landwirtschaft sind Voraussetzung dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit, der Charakter und die Erholungseignung der Landschaft erhalten sowie die Freihaltung und Pflege der Landschaft und ein ausgewogenes Verhältnis von Freiraum und Siedlungsraum gesichert werden. Darüber hinaus kann unter bestimmten

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

ökologischen und/oder ökonomischen Bedingungen eine Extensivierung der bisherigen Bewirtschaftung sinnvoll sein. Zur Existenzsicherung der Landwirtschaft trägt in zunehmendem Maße auch die Ausrichtung auf Freizeitangebote bei. Dazu ist es erforderlich, dass Freizeitanlagen und -möglichkeiten, z.B. Ferienwohnungen und Reithallen, in landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht werden, soweit es die baurechtlichen Regelungen zulassen.

- (4) Gegebenenfalls kann auch der Erhalt oder die Rückentwicklung zu ökologisch wertvollen Feuchtwiesen, Trockenrasen und anderen Flächen erforderlich sein. Soweit aus unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen Konflikte resultieren, können freiwillige, d.h. vertragsgestützte Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zur Lösung beitragen. Daneben kann es sinnvoll sein, Landwirten die Durchführung landschaftspflegerischer Arbeiten zu übertragen.

Schließlich kann sogar die Aufgabe der Landbewirtschaftung zugunsten anderer Nutzungen in Frage kommen.

- (5) In den dörflich geprägten Ortschaften, in denen störende Berührungen zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Funktionen bestehen oder entstehen können, kommt zum Zweck des Bestandsschutzes und der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung die Ausweisung als Dorfgebiet in Betracht. Damit sollen auch unnötige Aussiedlungen vermieden werden.

2.2 Natur und Landschaft

Vorbemerkung:

- (1) Aus den in § 2 LEPro formulierten Grundsätzen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entwickelt das LEPro in § 32 folgende Ziele für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege:

Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- *Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,*
- *Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,*
- *Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,*
- *Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,*
- *Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungseignung,*
- *Untersagung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.*

- (2) Zur Umsetzung der Ziele des LEPro für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege hat der LEP NRW die zeichnerische Darstellung von Gebieten für den Schutz der Natur und unter B.III.2.21 bis 2.27 folgende textliche Ziele entwickelt:

Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass

- *die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- *die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,*
- *die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.*

Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur oder von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung unabweisbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen.

Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und eine funktionsfähige Landschaftsstruktur aufweisen, sind vor nachteiligen Einflüssen zu bewahren.

Schutzwürdige Landschaftsteile sind unter Wahrung von Biotop- und Artenschutz so zu sichern, dass die Freizeitnutzung die sich daraus ergebenden Einschränkungen beachtet.

Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, sollen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen verbessert werden.

In den Großlandschaften des Landes sollen wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.

Die Gebietsentwicklungsplanung hat insbesondere in Verdichtungsgebieten regionalbedeutende Grünzüge zu sichern. Diese sind als Grünverbindung und Grüngürtel im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.

Neben den Zielen des LEP NRW hat der GEP die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EG zu beachten.

- (3) Die Vorgaben des LEP NRW für Natur und Landschaft und der Richtlinien der EG setzt der GEP insbesondere um durch zeichnerische Darstellung der
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),
 - Regionalen Grünzüge (RG)
- mit entsprechenden textlichen Zielen sowie durch die Behandlung der wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW.
- (4) Die innerhalb von Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie des Rates der EG dargestellten BSN und BSLE dienen der Umsetzung der mit den Richtlinien verfolgten Ziele auf der Ebene der Regionalplanung. Die Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie und nach der FFH-Richtlinie sind in der Erläuterungskarte wiedergegeben.

Bei der weiteren Umsetzung sind die gebietsbezogenen Vorgaben hinsichtlich Schutz, Erhaltung und Verschlechterungsverbot, die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Richtlinien bzw. der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

- (5) In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der GEP die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar (s. § 14 Abs. 2 LPlG).

Damit legt der GEP die Vorgaben für den nachfolgenden Landschaftsplan und andere fachliche Planungen, Programme und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Bei Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Prinzip der Freiwilligkeit und der Kooperation zur Anwendung kommen.

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Vorbemerkung:

- (1) Die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind im GEP unter Ergänzung regional bedeutsamer Vorkommen in erster Linie durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), ggf. auch von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) konkretisiert.
Die Darstellung von BSN erfolgt, wenn die nachgewiesene schutzwürdige Fläche mindestens 10 ha groß ist. Diese Größe wird als untere Schwelle für die regionalplanerische Bedeutung angesetzt. Ausnahmen von der Regel werden vorgenommen, wenn eine außergewöhnlich hohe Bewertung vorliegt.
- (2) Bereiche für den Schutz der Natur sind nach der Anlage 1, Teil B zur 3. DVO zum LPIG durch folgende *Planzeicheninhalte und -merkmale* gekennzeichnet:
 - *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),*
 - *regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,*
 - *festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.*

Im Hinblick auf die großräumige Abgrenzung der BSN sind die im letzten Spiegelstrich genannten „wesentlichen Teile“ von Freiraumbereichen nicht quantitativ im Sinne des größten Teiles (z.B. 95 % der Fläche) sondern qualitativ (z.B. ökologisch besonders wertvolle Teile) zu verstehen.

- (3) Basis für die BSN ist gemäß § 15a Landschaftsgesetz (LG) der „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF).
- (4) Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotope mit Pufferzonen und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen; maßstabsbedingt und als Folge der grafischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Bereiche ohne besondere ökologische Bedeutung, die nicht entwickelt werden sollen, weil dies nicht sinnvoll ist oder bestandsgesicherte Nutzungen besonderer Bedeutung dies nicht zulassen. Die Ausdifferenzierung im vorstehenden Sinne gehört zu den Aufgaben der Fachplanung, die eine intensive Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft erfordert.

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

- (5) Kulturhistorische Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wie auch Bodendenkmäler treten im Freiraum gelegentlich räumlich zusammen mit naturschutzrelevanten Flächen oder Objekten auf. In solchen Fällen wurden sie, analog der Zielsetzung des LEPro in § 24 Abs. 7 in die zeichnerisch dargestellten BSN einbezogen. Dies gilt in besonderem Maße für die Gemeinde Nettersheim.
- (6) Für die Inanspruchnahme von BSN durch Planungen und Maßnahmen, die die Ziele für BSN beeinträchtigen sowie für Ausgleich bzw. Ersatz gelten die Ziele B.III.2.22 und 2.23 des LEP für GSN und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung unmittelbar. Für FFH- und Vogelschutzgebiete nach Richtlinien der EG innerhalb von BSN und BSLE gelten zusätzlich besondere Regelungen (s. Kap. 2.2).

- Ziel 1 Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind**
- **besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln,**
 - **Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden,**
 - **geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen.**

Bei der Umsetzung in der Fachplanung muss diese den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzung bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.

- Ziel 2 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie in den Waldbereichen, die durch Bereiche für den Schutz der Natur überlagert sind, sind die Ziele für BSN vorrangig. Wenn BSN Bereiche mit Zweckbindung für militärische Nutzung überlagern, gelten die Naturschutzziele dieses Planes nur insoweit, als die militärische Nutzung in diesen Bereichen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.**
- Ziel 3 Die Umsetzung der Ziele für BSN soll entsprechend den fachgesetzlichen Vorschriften erfolgen; ergänzend soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen der Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz zur Anwendung kommen. Die gemäß Vorbemerkung (4) von Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern. Das Vertragsprinzip soll insbesondere bei der Entwicklung und Vernetzung von Biotopen zur Anwendung kommen.**

**Ziel 4 Die für die zeichnerisch dargestellten BSN formulierten Ziele gelten ebenfalls für die landschaftstypischen Heckenstrukturen in den Gemeinden Roetgen und Simmerath sowie in der Stadt Monschau, auch wenn die Hecken innerhalb der Siedlungsbe-
reiche bzw. der Ortslagen liegen.**

Erläuterung:

- (1) Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen sind solche, die aufgrund der vorhandenen Substanz, günstiger übriger Gegebenheiten oder als Folge gezielter Entwicklungsmaßnahmen die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen.
- (2) Bei der Umsetzung der Ziele haben die Träger der Fachplanung ggf. räumlich und fachlich zu differenzieren und dabei den konkreten lokalen Bedingungen des Einzelfalles insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen. Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z.B. NSG, LSG, geschützter LB usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Innerhalb der BSN sowie zwischen den einzelnen BSN soll die Fachplanung die Möglichkeiten zur Vernetzung geeigneter Biotope prüfen und ggf. ein Verbundsystem biologisch wertvoller Lebensräume entwickeln. Dazu kann es sinnvoll sein, die jeweils vorhandenen Nutzungen zu extensivieren oder Flächen teilweise der natürlichen Entwicklung zu überlassen und somit für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensräume in ausreichender Größe zu sichern und zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationen zu gewährleisten.
- (3) Zur Umsetzung der Ziele kommen Planungen und Maßnahmen nach bestimmten fachlichen Programmen und in Ergänzung zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen auch die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft oder anderen Flächennutzern und dem Naturschutz verstärkt zur Anwendung. Die Lösung von Nutzungskonflikten kann durch Maßnahmen der Bodenordnung unterstützt werden.
Die Abgrenzung der BSN in Auebereichen erfolgte insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Durchgängigkeit eines typischen Landschaftsraumes. Diese BSN sind oft durch stark wechselnde ökologische Wertigkeit und aufgrund verschiedener Nutzungsinteressen und sehr unterschiedlichen Möglichkeiten zur Biotopentwicklung und -vernetzung gekennzeichnet. Daher erlangt hier das Prinzip der Freiwilligkeit und der Kooperation besondere Bedeutung.
- (4) In die mit vorhandenen Einrichtungen oder Nutzungen verbundenen Rechte wird durch die GEP-Darstellung nicht eingegriffen.
- (5) Die BSN-Ziele beeinträchtigende regional bedeutsame Vorhaben und Maßnahmen werden einzelfallbezogen im jeweils in Frage kommenden Verfahren auf ihre Raumverträglichkeit und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft. Die Unterlagen für den Nachweis, dass ein Vorhaben die BSN-Ziele nicht gefährdet, sind vom Vorhabensträger vorzulegen.
- (6) Natur- und landschaftsverträgliche Erholung sowie nach Art und Umfang naturverträgliche sportliche Nutzungen sind in BSN grundsätzlich zulässig. Gegebenenfalls hierzu notwendige

Regelungen im Sinne des LEP-Zieles C.V.2.3 (s. Kap. 1.5.2) sind Gegenstand des fachplanerischen Verfahrens, in dem die Ziele für die betroffenen BSN zu beachten sind.

- (7) Der Planungsraum hat Anteil an den Großlandschaften Niederrheinische Bucht, Eifel, Niederrhein und den Ballungsräumen Rhein, Ruhr, Aachen, die insgesamt in 20 unterschiedlich strukturierte Landschaftsräume gegliedert sind. Diese einzelnen Landschaftsräume sind im Fachbeitrag der LÖBF hinsichtlich ihrer Naturausstattung, der Erholungsfunktionen, der Konflikte, des Leitbildes für die Landschaftsentwicklung und hinsichtlich konkreter Entwicklungsziele und Maßnahmen behandelt (s. auch zeichnerische Abgrenzung der Großlandschaften im Anhang).

Die in den Großlandschaften dargestellten BSN und BSLE sind die räumlichen Schwerpunkte für die Umsetzung der textlichen GEP-Ziele in der Landschaftsplanung, durch sonstige fachliche Planungen, Programme und Maßnahmen.

Den charakteristischen Gegebenheiten und unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Großlandschaften und ihrer Landschaftsräume kann die Fachplanung durch entsprechende fachliche Schwerpunkte bei der Umsetzung der Ziele Rechnung tragen. In der Gliederung unter den Aspekten Biotop- und Artenschutz sowie nachhaltige Nutzung lassen sich den Großlandschaften folgende Schwerpunkte der Erhaltung und der Landschaftsentwicklung zuordnen:

Großlandschaft Niederrheinische Bucht (soweit Plangebiet)

Aspekt Biotop- und Artenschutz:

Erhaltung und Entwicklung

- vorhandener Wälder (Schwerpunkt: Bürgewälder – bis zum Abbau der Braunkohle –, Stockheimer Wald, Vettweißer Busch, Rur- und Erftaue),
- der Altarme, Altwasserreste, Tümpel und Kolke (Schwerpunkte: Rur- und Erftaue),
- von Rot- und Neffelbach als naturnahe Fließgewässer,
- von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch in der Jülicher und Zülpicher Börde, Hecken und Grünlandriegeln mit Kopfweiden in der Rur- und Erftaue,
- der Obstwiesengürtel und ausgedehnten Gärten an den Dorfrändern insbesondere auch als Lebensraum für den Steinkauz (Schwerpunkte: Zülpicher Börde, Eifelrand, Jülich, Düren; regional bedeutsame Steinkauzvorkommen beispielhaft in den Dörfern Ederen, Gereonsweiler und Welz in der Stadt Linnich sowie Dürboslar, Freialdenhoven und Siersdorf in der Gemeinde Aldenhoven),
- der noch vorhandenen Saumbiotope wie Feld-, Wiesen- und Wegraine, Uferstreifen, Brachen und Ruderalstellen,
- der offenen, störungsarmen Ackerfluren als Lebensraum für den Feldhamster und Vogelarten der Agrarflächen wie Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Grauammer, Schwarzkehlchen, Feldlerche und Schafstelze.

Aspekt nachhaltige Nutzung:

Entwicklung

- naturnaher Eichenwälder und Feuchtwälder in Talauen und auf wasserstauenden Böden, ausgehend von den Wäldern der Bürge,
- naturnaher Auewälder in den Auen von Rur und Erft (soweit es sich um Grundwasserabsenkungsgebiete handelt entsprechen dort Eichen-Hainbuchenwälder den natürlichen Standortgegebenheiten),
- von naturnahen Edellaubholzbeständen auf gut nährstoffversorgten Standorten der Bördenlandschaften, soweit standörtlich möglich und forstwirtschaftlich bedeutsam,
- inselartiger Aufforstungen als „Trittsteinbiotop“ und Vernetzungen mit vorhandenen Waldinseln, -streifen und Feldgehölzen,
- von Biotopverbundsystemen und standorttypischen Waldrändern zur Verstärkung von Randlinieneffekten.

Umwandlung von Erstaufforstungen aus Pappel und Fichte in Eichen- und Buchenmischwälder.

Anreicherung der Ackerlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Renaturierung begradigter Flüsse und Bäche unter Erhaltung und Pflege denkmalwerter wassertechnischer Einrichtungen.

Großlandschaft Eifel (soweit Plangebiet)

Aspekt Biotop- und Artenschutz:

Erhaltung und Entwicklung

- der Kalk-Magerrasen auf trockenwarmen Hängen und Kalkkuppen, der Kalk-Buchenwälder, der speierlingsreichen Buchenwälder und Orchideen-Buchenwälder (Schwerpunkte: Kalkeifel, Mechernicher Voreifel und das Dreieck Münstereifel-Nettersheim-Blankenheim),
- der Kalksümpfe und Kalkflachmoore, eingebettet in Wirtschaftsgrünland (Schwerpunkt: Kalkeifel),
- der Hochmoore, Torfstiche und Sümpfe mit kleinen Birkenbrüchen (Schwerpunkte: Rureifel und Hohes Venn),
- der artenreichen, mageren Bergwiesen und Weiden (Schwerpunkte: höhere Lagen der Kalkeifel und Rureifel, Hohes Venn),
- offener und durchgängiger Wiesentäler mit naturnahen Bächen, Feuchtwäldern, erlengesäumten Ufern mit Hochstauden- und Pestwurzfluren sowie Nasswiesen und Narzissenwiesen (Schwerpunkte: Kalkeifel, Rureifel und Wiesentäler im Hohen Venn),
- der Buntsandsteinfelsen im Rurtal,
- der geschlossenen Buchenwälder, Hochflächen und Plateaus (Schwerpunkte: Kermeter, Dedenborn, Münstereifeler Wald),
- der Quellen, Quellfluren und Quellbäche sowie Bachschwinden (Schwerpunkte: Hohes Venn, Rureifel, Kalkeifel),

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

- der großflächig erhaltenen Elemente alter Kulturlandschaft mit mageren Grünlandriegeln mit Buschhecken und Häusern mit Spalierhecken aus Rotbuche (Schwerpunkt: Monschauer Heckenlandschaft) einschließlich Schließung der Lücken,
- der Ackerränder, Wegraine, trockenen Ruderalstellen und biozidfreien Kalkäcker (Schwerpunkt: Kalkeifel),
- der Höhenburgen mit „Burgpflanzen“, der trockenen Mauern und kleineren Ruderalstellen,
- der Traubeneichenwälder an Hängen.

Aspekt nachhaltige Nutzung:

Entwicklung und Pflege

- von Kalk-Buchenwäldern und speierlingsreichen Buchenwäldern in der Kalkeifel und im Raum Blankenheim, Nettersheim, Münstereifel,
- von Buchenwäldern in der Rureifel, in Kermeter, in Hürtgenwald und im Flammersheimer Wald,
- von standorttypischen Waldrändern zur Vernetzung und Erhöhung von Randlinieneffekten,
- der Fichtenaufforstungen mit dem Ziel eines Umbaus in bodenständige Laubholzbestände. Dazu ist eine Regulierung der Wildbestände notwendig. In Auen und im Umfeld von Sonderbiotopen ist die Umwandlung vordringlich.
- der Laubholzbestände mit den Methoden der naturnahen Waldwirtschaft, insbesondere Verjüngung ohne Kahlschlag unter besonderer Berücksichtigung der Edellaubbaumarten, soweit dies standörtlich möglich ist.

Erhaltung wertvoller Grünlandbiotope und eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald zu Offenland. Hierzu muss der Rückzug der Landwirtschaft durch die Entwicklung ökonomisch tragfähiger umweltfreundlicher Produktionsverfahren und effektiver Vermarktung vermieden werden.

Entwicklung eines umweltverträglichen Fremdenverkehrs auf der Basis des landschaftlichen Kapitals der Eifel.

Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland (soweit Plangebiet)

Aspekt Biotop- und Artenschutz:

Erhaltung und Entwicklung

- des Feuchtgrünlandes,
- der trockenen, artenreichen Fettwiesen, Heideflächen, Magerrasen und -weiden auf sandigen Böden und Deichen,
- der durch Kopfbäume und Hecken gegliederten Grünlandflächen,
- von Flutmulden, Altarmen, Kolken, Röhrichten und alten Obstwiesen,
- von Heiden (z.B. Schwalm-Nette-Platten), Extensivgrünland und Magerrasen, Mooren und Torfstichen, Feuchtheiden, Bruch- und Feuchtwäldern sowie kulturhistorisch bedeutsamen Niederwaldrelikten,

- von forstlich nicht genutzten Teilbereichen, insbesondere im Bereich der Feuchtwälder.

Aspekt nachhaltige Nutzung:

Entwicklung

- von Birken-Eichenwäldern und Bucheneichenwäldern im Bereich der Sandflächen,
- von vorhandenen Laubholzbeständen mit den Methoden der naturnahen Waldwirtschaft.

Umwandlung

- von Nachkriegsaufforstungen mit Nadelholz in laubholzreiche Nadelholz/Laubholz-Mischbestände,
- von Äckern in episodisch überfluteten Auen in Grünland, keine Umwandlung von Grünland in Acker.

Waldvermehrung durch Erstaufforstungen im Bereich der entwaldeten Lehmplatten und Börden zur Anreicherung der Kulturlandschaft und als Biotopverbundelemente.

Renaturierung begradigter Flüsse und Bäche sowie entwässerter Moore und Brüche.

Großlandschaft Ballungsräume Rhein, Ruhr, Aachen (soweit Plangebiet)

Aspekt Biotop- und Artenschutz:

Erhaltung und Entwicklung

- von Stadtparken, alten Friedhöfen und Schlossparken durch naturnähere Gestaltung und Pflege, soweit keine gartendenkmalpflegerischen Ziele vorrangig sind,
- von Bergsenkungsbereichen zu naturnahen Feuchtbiotopen,
- von Industrie-, Gleis- und Stadtbrachen zu Sekundärlebensräumen für wärmeliebende Arten,
- von Halden zu strukturreichen Lebensräumen,
- von Schwermetallbiotopen, Magerstandorten und Steinbrüchen zu einem funktionsfähigen Biotopverbund,
- der Wurmaue zu einem renaturierten Flusssystem.

Aspekt nachhaltige Nutzung:

Entwicklung

- von vorhandenen Waldbeständen mit Methoden der naturnahen Waldwirtschaft; Schutz vor Inanspruchnahme für andere Zwecke und vor Durchschneidungen,
- der Landwirtschaft in Richtung auf extensivere Nutzungen,
- von Konzepten für naturverträglichere Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen zur Entlastung von Naturschutzkernflächen.

Bereiche für den Schutz der Natur

a) Kreis Heinsberg

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
HS-1	4902	Meinwegmoore und Dünen
HS-2	4902	Rothenbach- und Schaagbachtal (3 Teile)
HS-3	4902	Effelder Wald
HS-4	4902	Ehemaliger Militärflugplatz Wildenrath
HS-5	4902	Kitscher Bruch
HS-6	4900/02	Birgeler Bach, Marienbruch und Myhler-Blumenthaler Bach (3Teile)
HS-7	4902	Oberlauf der Schwalm, Schwalmbruch, Knippertz- und Mühlenbachtal (2 Teile)
HS-8	4902	Doverener Bachtal und Nüsterbachtal mit Habberger Busch (2 Teile)
HS-9	4902	Golkrather Bruch und Erlenbruch „In der Siel“ (2 Teile)
HS-10	4902/5102	Untere Ruraue (2 Teile)
HS-11	4902	Wurmaue zwischen Kempen und Porselen (2 Teile)
HS-12	4902/5102	Rur- und Wurmaue im Bereich Hilfarth/Brachelen/Geilenkirchen
HS-13	5000/5102	Hohbruch, Saeffeler Bruch, Gangelter Bruch und Rodebachtal (3 Teile)
HS-14	5102	Teverener Heide
HS-15	5102	NSG Pannenschopp und NSG Große Heide
HS-16	5102	Heckenlandschaft nördlich Übach
HS-17	5102	Schloss Rimburg und angrenzender Buchenwald
HS-19	5100/02	Abgrabungsbereich westlich Wegberg
HS-20	5100/02	Abgrabungsbereich westlich Übach-Palenberg-Marienberg
HS-21	5100/02	Abgrabungsbereich westlich Gangelte-Breberen

b) Kreis Aachen und Stadt Aachen

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
AC-1	5102	Halde westlich Baesweiler
AC-2	5102	Haldenkomplex westlich Alsdorf
AC-4	5102	Unteres Wurmatal (2 Teile)
AC-5	5102	Uebachtal
AC-6	5102	Broichbachtal (2 Teile)
AC-7	5102	Ehemalige Deponie westlich Niederbardenberg
AC-8	5102	Wurmatal zwischen Aachen und Herzogenrath
AC-9	5102	Amstelbach
AC-10	5102	Merzbachau
AC-11	5102	Indetal westlich Eschweiler
AC-12	5102/5302	Saubachtal und Lehmsiefen
AC-13	5102/5302	Galmeihalden Birkengang/Donnerberg und Bergbauwüstung im Eschweiler Wald
AC-14	5302	Naturschutzwürdige Kalklandschaftsbereiche östlich Stolberg
AC-15	5302	Naturschutzwürdige Kalklandschaftsbereiche südlich Stolberg (3 Teile)
AC-16	5302	Naturschutzwürdige Kalklandschaftsbereiche südöstlich Breinig
AC-17	5302	Steinbrüche Hammerberg, Binsfeldhammer und Bernhards-hammer
AC-18	5302	Indetal südwestlich Stolberg
AC-19	5302	Geplantes Waldnaturschutzgebiet Hürtgenwald
AC-20	5302	Rotter Wald mit NSG Struffelt
AC-21	5302	Vichtbachtal zwischen Kreiswasserwerk Aachen und Mulartshütte
AC-22	5302	Naturnahe Bachtäler im Münsterwald (3 Teile)
AC-23	5302	Naturschutzgebiete östlich Walheim (2 Teile)
AC-24	5302	Itertal
AC-25	5302	Freyenter Wald

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
AC-26	5302	Naturschutzwürdige Bachtälchen im Süden von Aachen (4 Teile)
AC-27	5102/5302	Ökologisch wertvolle Kreidekalklandschaft mit Schneeberg, Orsbacher Wald und Seffent-Wilkensberg (3 Teile)
AC-28	5302	Vennlandschaft westlich Lammersdorf
AC-29	5302/5304	Kalltal mit Quell- und Nebenbächen (3 Teile)
AC-30	5302	Heidemoor-Regenerationsfläche und Grünlandfläche am Hoscheider Venn
AC-31	5302/5502	Feuchtgebiet Brückborn u. Kranzbruch nordöstlich von Konzen
AC-32	5302/5502/5504	Tiefenbachtal mit Nebenbächen
AC-34	5502	Laufenbachtal mit angrenzenden Vennflächen (2 Teile)
AC-35	5502/5504	Gewässersystem der Oberen Rur mit Zuflüssen und angrenzende bewaldete Hänge
AC-36	5502	Ermesbachtal, Hohlenbruchs Venn und Vennhochflächen westlich Mützenich (2 Teile)
AC-38	5502	Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem bis zur Mündung in die Rur
AC-39	5502	Oberes Rurtal zwischen Kalterherberg und Monschau
AC-40	5502/5504	Waldnaturschutzgebiet Dedenborn mit naturnahen Oberläufen der Erkensrur und Aachener Teil des Truppenübungsplatzes Vogelsang
AC-41	5304	Bachtäler um Steckenborn und Woffelsbach (2 Teile)
AC-42	5304	Weiden- und Eiserbachtalsystem (2 Teile)
AC-43	5302	Kalksteinabbaugebiet südlich Eschweiler-Hastenrath
AC-44	5302	Ehemaliges Kalksteinabbaugebiet südöstlich Eschweiler-Bergrath mit NSG „Im Korkus“
AC-45	5302	Halde Birkengang mit Heideflächen
AC-46	5302	NSG Derichsheck
AC-47	5302	Kalkabbaugebiet südwestlich Stolberg
AC-48	5302	Kalkabbaugebiet westlich Breinig
AC-49	5100/02	Brander Wald
AC-50	5100/02	Abgrabungsbereich östlich Baesweiler-Setterich

c) Kreis Düren

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
DN-1	5102/5104	Mittlere Ruraue mit Malefinkbach und Mühlenteichbach zwischen Jülich und Linnich (6 Teile)
DN-2	5102	NSG Gillenbusch
DN-3	5104	Lindenberger Wald (2 Teile)
DN-4	4904/5104	Klärbecken und Kiesabgrabung bei Ameln
DN-5	5102/5104	Malefinkbachniederung zwischen Tetz und Hasselsweiler (2 Teile)
DN-6	5104	Langenbroich-Stetterlicher Wald
DN-7	5104	Ruraue zwischen Düren und Jülich
DN-8	5104	Hambacher Forst
DN-9	5104	Lucherberger See
DN-10	5104	Kiesgrube „Am Buchhof“, Kiesgrube bei Eschweiler über Feld und Vorbahnhofsgelände Düren (3 Teile)
DN-11	5104/5106	Nörvenicher Wald
DN-12	5306	Marienholtz
DN-13	5304	Vettweißer Busch
DN-14	5104/5304/5306	Neffelbachtal mit Seitentälchen
DN-15	5104/5302/5304	Wehebachtal und Nebenbäche südlich Langerwehe
DN-16	5304	Bachtäler und Gürzenicher Bruch am Hang des Eifelfusses zwischen Schlich und Gey (4 Teile)
DN-17	5304	Geybach und Wollebach (3 Teile)
DN-18	5304	NSG Bergehalde Beythal
DN-19	5304	Bleibergbau Langenbroich
DN-20	5304	Ehemaliger Schiefersteinbruch Leyberg und Schiefersiefen
DN-21	5304	Burgauer Wald
DN-22	5304	Drover Heide, Ginnicker Heide und Drover Bachtal
DN-23	5304	Mittlere Ruraue zwischen Winden und Düren
DN-24	5304	Heimbach- Maubacher Rurtal, Nebentäler, angrenzende Wälder u. Buntsandsteinfelsen (3 Teile)

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
DN-25	5304	Bachschluchten und Hohlwege bei Uedingen (2 Teile)
DN-26	5304	Muldenauer Bach mit Steinbach
DN-27	5304	Neffelbachaue
DN-28	5304	Vlattener Bach
DN-29	5304	Staatsforst Hürtgenwald nördlich Heimbach
DN-30	5304	Nordteil des Waldreservates Kermeter
DN-31	5302/5304	Gewässersystem des Kallbaches mit Nebenbächen
DN-32	5302/5304	Gewässersystem des Weißen Wehebaches mit Nebenbächen und Zuflüsse der Wehebachtalsperre (3 Teile)
DN-33	5302	Gewässersystem des Roten Wehebaches mit Nebenbächen
DN-34	5302	Kiesabbaugebiet östlich Merzenich-Golzheim
DN-37	5304	Kiesabbaubereich nördlich Vettweiß-Müddersheim
DN-38	5100/02	Merzbachaue südlich Linnich

d) Kreis Euskirchen

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
EU-1	5304/5306	Bergbach- und Rotbachaue zwischen Sinzenich und Wichterich
EU-2	5304	Berg- und Mausbachtal mit Talhängen und Kalkkuppen im Bereich Floisdorf/Berg/Bürvenich
EU-3	5304/5306	Bleibachaue zwischen Wichterich und Mechernich-Kommern
EU-4	5304/5306	Aue des Vlattener Baches zwischen Merzenich und Loevenich
EU-5	5304	Neffelbachaue, Mühlengraben und Füssenicher See
EU-6	5304	Strukturreiche Kultur- und Parklandschaft am Stadtrand von Zülpich
EU-7	5304/5504	Oberes Rotbachtal und Broichbachtal bei Eicks sowie Krebsbachtal bei Roggendorf (2 Teile)
EU-8	5304	Ehemalige Tonabbauflächen östlich Schwerfen
EU-9	5304/5504	Kallmuther Berg und Bleibergwerk Mechernich (9 Teile)
EU-10	5306	Laubholzbestände und Hangniederwald im Bereich der Ville bei Weilerswist

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
EU-11	5306	Swistbachaue zwischen Weilerswist und Heimerzheim
EU-12	5306	Erft- und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist (4 Teile)
EU-13	5306	Mitbachtal südlich von Euskirchen
EU-14	5306	Hangkante zwischen Erfttal und Schneppenheim
EU-15	5306	Kiesgrube bei Müggenhausen
EU-16	5306	Swistbachzufluss Rodderbach nördlich und südlich Flamersheim
EU-17	5306/5506	Swistbachzuflüsse Ohrbach, Steinbach und Suerstbach (3 Teile)
EU-18	5506	Swistzuflüsse im Flamersheimer Wald nordöstlich von Bad Münstereifel (2 Teile)
EU-19	5306/5506	Erftaue zwischen Stotzheim und Iversheim (2 Teile)
EU-20	5306/5506	Tongruben und Kalkmoorflächen westlich Kirspenich (2 Teile)
EU-21	5306	Billiger Wald südlich Euskirchen
EU-22	5306	Tongrube nördlich Satzvey
EU-23	5306	Kiesgrube bei Elsig
EU-24	5306	Standortübungsplatz Schavener Heide
EU-25	5306	Veybach und Siefenbach zwischen Burgfey und Satzvey
EU-26	5504/5704	Bleibachaue und Bleiabbauflächen im Bereich Mechernich/Strempt
EU-28	5304/5504/5704	Truppenübungsplatz Vogelsang u. Urftzuflüsse südwestlich Gemünd (2 Teile)
EU-29	5304/5504/5704	Waldreservat Kermeter
EU-30	5506/5706	Bachsystem des Houverather Baches nördlich von Kirchsahr
EU-32	5506/5706	Laubwaldkomplex Münstereifeler Wald
EU-33	5506/5706	Liersbachtal und Hangwälder bei Effelsberg
EU-34	5506/5706	Nebenbäche des Buchholzbaches bei Rupperath (2 Teile)
EU-35	5506/5706	Erftzuflüsse und Laubwälder östlich und südlich Schönau (2 Teile)
EU-36	5506/5706	Erftoberlauf, -zuflüsse und Quellbäche sowie Wald-Grünlandkomplex südlich Buir (2 Teile)

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
EU-37	5506/5706	Kalkkuppenlandschaft „Eschweiler Tal“ und angrenzende Waldflächen und Bachtäler (6 Teile)
EU-38	5506/5706	Kalkkuppe mit Kalkmagerrasen und Buchenwald südlich Pesch
EU-39	5506/5706	Armutsbach, Nebenbäche und wärmeliebender Laubwald bei Rohr
EU-40	5506/5706	Naturnahe Quellbäche nordöstlich Lammersdorf
EU-41	5504/5704 5506/5706	Ahrtal mit Nebenbachsystem (3 Teile)
EU-42	5504/5704 5506/5706	Lampertstal und Alendorfer Kalktriften (2 Teile)
EU-43	5504/5704	Gewässersystem der Urft mit Quellbächen und angrenzenden Grünlandflächen sowie archäologisch-kulturgeschichtlich wertvollen Beständen südlich Nettersheim (3 Teile)
EU-44	5504/5704 5506/5706	Genfbachtal mit Zuflüssen östlich Nettersheim
EU-45	5504/5704	Urftaue mit Nebenbächen und Hangbereichen nordöstlich Nettersheim und um Marmagen
EU-46	5504/5704	Weyerer Wald und Kalkkuppenlandschaft
EU-47	5504/5704	Höddelbachtal und Schafbachtal mit Seitentälern und Hohnerter Feld (2 Teile)
EU-48	5504/5704	Kallbachtal und Nebenbäche südlich Kall
EU-50	5504/5704	Urftaue zwischen Kall und Gemünd
EU-51	5504/5704	Großräumige strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Gemünd und Schleiden (2 Teile)
EU-52	5504/5704	Olefzuflüsse zwischen Olef und Oberhausen und extensiv genutzte Kulturlandschaft bei Schleiden (6 Teile)
EU-53	5504/5704	Extensivgrünland und Heideflächen südlich und westlich von Sistig (2 Teile)
EU-54	5504/5704	Bachtal nordöstlich Wildenburg
EU-55	5504/5704	Gewässersystem des Wolfarter Baches und des Manscheider Baches
EU-56	5504/5704	Gewässersystem des Platiß- und des Prether Baches (2 Teile)
EU-57	5504/5704	Talsystem des Olefbaches (Oberlauf)
EU-58	5504/5704	Gewässersystem des Lewertbaches nördlich Frauenkron

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
EU-59	5504/5704	Wilsamtal mit Nebenbächen südlich Udenbreth
EU-60	5504/5704	Oberes Kylltal mit Quellbächen nördlich Losheim
EU-61	5504/5704	Kyllaue bei Frauenkron
EU-62	5504/5704	Quellbäche Uthsbach, Grisselsiefen und Wolfsweid im Kronenburger Wald
EU-63	5504/5704	Oberlauf des Simmeler Baches mit Zuflüssen
EU-64	5504/5704	Heiden und Moore nördlich Baasem (2 Teile)
EU-65	5504/5704	Kyllaue südlich und östlich Kronenburg (2 Teile)
EU-66	5504/5704	Grünlandkomplex westlich Dahlem (2 Teile)
EU-67	5504/5704	Glaatbachtal mit Nebenbächen (3 Teile)
EU-68	55/5704	Waldgebiet Stromberg bei Blankenheim-Ripsdorf
EU-69	51/5306	Tongruben nordwestlich Antweiler
EU-70	51/5306	Tonabbaugebiet westlich Mechernich-Firmenich
EU-71	55/5704	Kalkabbaugebiet südlich Kall-Sötenich
EU-72	51/5306	Kiesabbaubereich westlich Swisttal-Straßfeld

(Die kreisweise zusammengestellten BSN können in Einzelfällen in geringen Anteilen auch auf benachbarte Kreise übergreifen.)

2.2.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte ErholungVorbemerkung:

- (1) Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind nach der Anlage 1, Teil B zur 3. DVO zum LPIG durch folgende *Planzeicheninhalte und -merkmale* gekennzeichnet:
 - *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer,*
 - *in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen,*
 - *die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen,*
 - *festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.*
- (2) Zur Umsetzung des LEP-Zieles B.III.2.25 – siehe Kapitel 2.2 Natur- und Landschaft, Vorbemerkung (2) – werden in die BSLE auch Landschaftsteile einbezogen, die an natürlichen Landschaftselementen verarmt oder in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Landschaftsbild geschädigt sind und daher wiederhergestellt bzw. saniert werden sollen (z.B. BSAB und Braunkohlenabbauflächen).
- (3) Soweit die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur im GEP nicht durch die Darstellung von BSN umgesetzt sind, führen sie in der Regel zu Darstellungen von BSLE.
- (4) Die BSLE-Darstellungen überlagern die Grundnutzungen Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen. Über mögliche, lokal begrenzte konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, wird im fachplanerischen Verfahren bzw. im Rahmen der Bauleitplanung entschieden.
- (5) Angesichts der Belastung der natürlichen Umwelt wird davon ausgegangen, dass es gerechtfertigt und notwendig ist, alle z.Z. nach der Landschaftsbewertung wertvollen bzw. für die genannten Funktionen geeigneten Teile des Freiraumes zu sichern. Die Abgrenzung der BSLE erfolgte entsprechend der Bewertung der Schutzwürdigkeit bzw. der Schutzbedürftigkeit nach folgenden Kriterien:
 - besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - charakteristisches, vielfältig strukturiertes oder als harmonisch empfundenes Landschaftsbild,
 - prägende Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen,
 - besondere Bedeutung hinsichtlich Umweltschutzfunktionen,
 - besondere Bedeutung für die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

- (6) Ein weiterer Bedarf zur Darstellung von BSLE ergibt sich aus Umfang und Schwere der – meist durch Eingriffe des Menschen verursachten – Landschaftsschäden und der Notwendigkeit und Möglichkeit der Biotopvernetzung sowie einer generellen ökologischen Aufwertung der Landschaft. Die Abgrenzung der Bereiche unter Pflege- und Sanierungsaspekten erfolgte nach den Kriterien
- besonders gravierende Landschaftsschäden,
 - besonders weitgehende ökologische Verarmung der freien Landschaft,
 - besonders auffällige Störungen bzw. Mängel im Landschaftsbild.

- (7) Ein dritter Aspekt für die Darstellung der BSLE ist der Bedarf an Flächen für Freizeitaktivitäten, Sport, Erholung und Fremdenverkehr. Räume für Freizeitbetätigung und Erholung sind nach wie vor in erster Linie die Siedlungsbereiche. Großflächige Freizeiteinrichtungen im Siedlungsraum und großflächige Freizeiteinrichtungen im Freiraum werden im Kapitel 1.5 gesondert behandelt.

Mit den BSLE werden unter dem Aspekt Freizeit und Erholung diejenigen Teile des Freiraumes erfasst, die speziell für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung erhalten oder entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung der Bereiche unter Erholungsaspekten erfolgte nach den Kriterien

- besondere Eignung,
 - Nachfrage Ortsansässiger aus den angrenzenden Siedlungsräumen,
 - Nachfrage von Gebietsfremden im Rahmen von Wochenend- und Ferienerholung bzw. Fremdenverkehr,
 - Eignung aufgrund des Landschaftsbildes und kulturlandschaftlicher Besonderheiten,
 - Entwicklungspotenzial der Landschaft und des Landschaftsbildes,
 - Empfindlichkeit der Landschaft.
- (8) Im Zuge der großräumigen Abgrenzung der BSLE konnten kleinere Siedlungen nicht ausgeschlossen werden. Mit der BSLE-Darstellung wird in vorhandene Baurechte nicht eingegriffen. Die differenzierende Abgrenzung z.B. bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten ist Aufgabe der Fachplanung.

Die BSLE sind nicht flächendeckend. Gleichwohl stehen die nicht als BSLE dargestellten Teile des Freiraums generell nicht für freiraumfremde Nutzungen zur Verfügung; sie sollen die im LEP NRW formulierten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

- Ziel 1 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung**
- **des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen,**
 - **landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,**

- der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,
- des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers,
- naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,
- des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,
- der Immissionsschutzfunktion,
- des Landschaftsbildes,
- der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft, zu dienen.

Ziel 2 Die BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur zu dienen.

Ziel 3 In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig. Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.

Ziel 4 Wenn sich BSLE mit Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Ziele für BSLE nur insoweit, als dadurch die zweckgebundene Nutzung nicht beeinträchtigt wird (s. Kap. 1.5.2).

Erläuterung:

- (1) Die Umsetzung der Ziele erfolgt analog Erläuterung (2) in Kapitel 2.2.1 bzw. nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG), des Landesforstgesetzes (LFoG), des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), des Landeswassergesetzes (LWG) und des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden z.B. in Verfahren nach dem LG Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie ggf. Maßnahmen nach §§ 24 - 26 LG ausgewiesen; ersatzweise werden Festsetzungen nach § 42a LG vorgenommen. Dabei werden schutzwürdige Biotop durch geeignete Restriktionen wirkungsvoll geschützt, entwickelt und auf lokaler Ebene eine Ergänzung des regionalen Biotopverbundsystems vorgenommen. Historische Bereiche von Höfen, Orten oder Kulturlandschaften werden im Verfahren nach dem DSchG als Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmalbereiche gesichert und geschützt. In entsprechender Weise wird dort, wo die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen, nach den Vorschriften der anderen genannten Gesetze verfahren. Zur Umsetzung der Ziele soll in Ergänzung zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen auch die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft oder anderen Flächennutzern und dem Naturschutz sowie den Naturparkträgern zur Anwendung kommen.

- (2) In den Waldbereichen erfolgt die Umsetzung der Ziele für die BSLE z.B. bei Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich der Nutzung, Pflege und Entwicklung der Wälder sowie bei Entscheidungen über Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.
- (3) Bei Flurbereinigungen geschieht dies z.B. dadurch, dass reizvolle landschaftscharakteristische morphologische Formen, eine landschaftstypische Kleingliederung und belebende, ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile erhalten und naturferne Gewässerausbauten soweit vertretbar vermieden werden.
- (4) Bei Aussiedlungen werden z.B. exponierte Standorte ausgeschlossen und bei der Objektgestaltung durch angemessene Bauweise und hofnahe Gehölzpflanzungen eine harmonische Eingliederung in die Landschaft erreicht.
- (5) Bei der Festlegung der Zweckbestimmung der für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr interessanten und aus dieser ausscheidenden Flächen geschieht dies z.B. dadurch, dass die Flächen Nutzungen zugeführt werden, die den Biotop- und Artenschutz fördern und zur Erhaltung oder Entwicklung eines landschaftsökologisch wertvollen Freiraumes und eines reizvollen Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung beitragen.
- (6) Bei der Behandlung der dargestellten Gewässer erfolgt die Umsetzung der Ziele für die BSLE z.B. dadurch, dass sie im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen Ausprägung erhalten bleiben und Gewässerausbauten nur in unumgänglichen Fällen und dann naturnah vorgenommen werden.
- (7) Hinsichtlich des Baues von Elektrizitätsfern- und Rohrleitungen können die BSLE-Ziele dadurch umgesetzt werden, dass die Leitungen so geplant werden, dass der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht bzw. nur gering beeinträchtigt werden. Bei den Elektrizitätsfernleitungen können technisch durch Verkabelung oder Auflage auf bestehendes Leitungsgerüste mögliche Beeinträchtigungen minimiert oder durch Abbau entbehrllicher Leitungsstrassen kompensiert werden.
- (8) Störende Immissionen, die u.a. durch
 - Industrie- und Gewerbebetriebe (einschließlich gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtige Anlagen),
 - Sportstätten und sonstige Freizeitanlagen,
 - Abgrabungen und Aufschüttungen,
 - Abfallentsorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen,
 - genehmigungspflichtige Veranstaltungen,
 - die Nutzung von Straßen, Schienenwegen und Flugplätzenverursacht werden können, lassen sich in der Regel durch organisatorische, ordnungsbehördliche, technische und/oder planerische Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduzieren.
- (9) Als Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und Lenkung der Erholungssuchenden kommen u.a. in Betracht:
 - Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
 - Anlage von Wanderparkplätzen,

- Anlage und Sicherung von Wegeverbindungen bei neuen großflächigen Nutzungen (z.B. Golfplätze).
- (10) Die eingeschlossenen Wälder werden in der Bauleitplanung als Wald dargestellt bzw. festgesetzt. Sie können, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Eignung für Naherholungszwecke nicht anders sichergestellt werden kann, gemäß § 50 LFoG zu Erholungswald erklärt werden.
- (11) Bei den zu Naturparks erklärten Teilen der BSLE wird durch die Träger gewährleistet, dass die Ziele des GEP durch koordinierte Maßnahmenplanung gemeinsam mit den Gebietskörperschaften umgesetzt werden.
- (12) Im Übrigen werden die Planziele mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Rahmen von Maßnahmen nach den aktuellen fachlichen Programmen verfolgt.
- (13) Die vorstehende Zusammenstellung ist nicht abschließend; sie zeigt beispielhaft Möglichkeiten auf, wie die Ziele erreicht werden können. Auch landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben wie Straßenbauten und anderen können geeignete Mittel hierzu sein.
- (14) Den charakteristischen Gegebenheiten und unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Großlandschaften und ihrer Landschaftsräume wird durch entsprechende fachliche Schwerpunkte bei der Umsetzung der Ziele durch die Fachplanung Rechnung getragen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 2.2.1 unter Erläuterung (7) wird hingewiesen.

2.2.3 Regionale Grünzüge

Vorbemerkung:

- (1) Regionale Grünzüge dienen insbesondere der Umsetzung des LEP-Zieles B.III.2.2.7 und sind nach der Anlage 1, Teil B zur 3. DVO zum LPIG durch folgende Planzeicheneinhalte und -merkmale gekennzeichnet:
Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.
- (2) Wegen des im Verdichtungsgebiet besonders starken Drucks konkurrierender Nutzungen auf den Freiraum, vergleichsweise hoher Immissionsbelastungen und wachsender Ansprüche an durchgrünte Wohnquartiere sowie an Spiel-, Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in enger Nachbarschaft zur Siedlung bedarf es der Sicherung und Entwicklung der dort verbliebenen Freiraumreste. Hierfür werden im GEP Regionale Grünzüge dargestellt.
- (3) Die Regionalen Grünzüge stellen keine Flächenreserven für eine künftige Siedlungsentwicklung dar. Sie sollen auch grundsätzlich keine neuen, nicht dargestellten Verkehrswege oder -flächen aufnehmen. Vielmehr sind sie obligate Komponenten einer langfristig orientierten Konzeption integrierter Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung, in der sie Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen wahrnehmen. Mit ihrer Sicherung soll zugleich zur Attraktivität des Raumes für die Wohnumfeldansprüche, für die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen und Institutionen und damit zur Strukturverbesserung beigetragen werden.
- (4) Obwohl die Regionalen Grünzüge inhaltlich auch Teilziele der übrigen Bereiche mit Freiraumfunktionen abdecken, rechtfertigen ihre Lage im Verdichtungsgebiet, die engen Bezüge zu benachbarten Siedlungen und hieraus resultierende besondere Anforderungen hinsichtlich der Belastbarkeit einerseits und ihre heterogene Struktur andererseits ihre gesonderte Darstellung. Das Verdichtungsgebiet in der Abgrenzung der Raumeinheiten „Ballungskern“ und „Ballungsrandzone“ gemäß LEP NRW weist in seinem zentralen Teil Verhältnisse auf, die fast den gesamten hier verbliebenen Freiraum als unverzichtbar erscheinen lassen. Je weiter man sich der äußeren Abgrenzung des Verdichtungsgebietes nähert, umso eher ist es möglich, die Ziele für die Regionalen Grünzüge auf die Freiraumteile zu beschränken, die sowohl wegen ihrer strukturellen Merkmale als auch wegen ihrer räumlichen Lage zu den Siedlungen besondere Bedeutung für diese Grünzugfunktionen haben. Daher sind die Grünzüge im Kern des Verdichtungsgebietes weitgehend flächendeckend, im Übrigen nicht flächendeckend dargestellt. Sie enden der Raumstruktur entsprechend im Regelfall noch vor der Grenze des Verdichtungsgebietes.
- (5) Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge orientiert sich weiterhin im Wesentlichen an den Teilen des Freiraums, die bereits heute wichtige Ergänzungsfunktionen (Grundwasserschutz,

Lärmschutz oder Abstandsflächen, Erholungsnutzung, Durchlüftung) für die benachbarten Siedlungsbereiche wahrnehmen oder künftig wahrnehmen sollen. Einbezogen wurden gelegentlich auch kleinere Flächen, denen keine nennenswerten eigenständigen Funktionen zugeordnet werden können, die aufgrund ihrer Lage oder Ausstattung aber auch für die Siedlungsentwicklung weniger geeignet sind. Soweit möglich wurde auf die Durchgängigkeit der Grünzüge geachtet; isoliert liegende, allseits von Siedlungsbereichen eingeschlossene Freiraumteile wurden im Regelfall nicht in die Regionalen Grünzüge aufgenommen.

- (6) Je nach Art der Nutzungen innerhalb der Siedlungsbereiche können Funktionen der Regionalen Grünzüge auch in diese hineinreichen oder sogar von ihnen wahrgenommen werden. Dies kann im Zuge von Gewässern, bei Parkanlagen und Grünflächen, bei Friedhofsanlagen aber auch bei sehr locker bebauten Wohnsiedlungen mit geringer Höhe der Fall sein. Entsprechendes gilt für Teile von Flugplätzen, die im Wesentlichen Abstands- und Sicherungsflächen umfassen, nur zu einem geringen Anteil versiegelt sind und aufgrund ihrer Oberflächenform und Vegetationsdecke gleichzeitig luft- und klimahygienische Funktionen wahrnehmen. Die Überlagerung solcher Siedlungsbereiche und Flugplätze durch die Darstellung von Regionalen Grünzügen ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

- Ziel 1 Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.**
- Ziel 2 Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.**
- Ziel 3 Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt und verbessert werden.**

Erläuterung:

- (1) Das räumliche Grundgerüst der Regionalen Grünzüge im Verdichtungsgebiet Aachen bilden die Talsysteme von Wurm, Broichbach und Inde sowie die großen Waldbereiche des Aachener Stadtwaldes, des Würselener und des Propsteier Waldes, des Eschweiler Stadtwaldes und des Münsterbusches. Ungeachtet der ökologischen Bedeutung von bestimmten Bereichen (s. Kap. 2.1.1 und 2.1.2) sind die Teile der Regionalen Grünzüge besonders hervorzuheben, die – obwohl kleinräumiger dimensioniert – aufgrund ihrer Lage in Engpässen zwischen den Siedlungsbereichen in besonderem Maß Gliederungs-, Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen erfüllen.
- (2) Die Regionalen Grünzüge haben innerhalb des regionalen Freiflächensystems herausragende Bedeutung als Ausgleichsräume für die Verdichtungsgebiete. Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und die Freiflächenvermehrung insbesondere zur Schaffung durchgängiger regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe. Bei der Beurteilung der Wertigkeit der einzelnen teilweise verinselten Freiflächen in Regionalen Grünzügen sind somit neben der aktuellen Freiraumbedeutung auch die Entwicklungspotenziale zugrunde zu legen.
- (3) Nicht als Wohnsiedlungsbereich dargestellte Wohnplätze/Gemeindeteile können im Regionalen Grünzug liegen und werden von dessen Planzeichen überlagert. Die Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung dieser Siedlungsteile richtet sich nach der bestehenden Rechtslage. In diesem Sinne sollen die städtebaulichen Planungen auch die Ziele für die Regionalen Grünzüge berücksichtigen, indem auf übermäßige Verdichtung verzichtet, auf eine intensive Durchgrünung geachtet bzw. die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge gesichert wird.
- (4) Neben der flächenmäßigen Sicherung der Regionalen Grünzüge ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Grünzüge durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung beizutragen. Dabei ist aufgrund der bestehenden, teilweise massiven Flächenrestriktionen jede einzelne zusätzliche Fläche von Bedeutung. Es ist wichtig, einzelne Flächen als „Trittsteine“ für eine zukünftige Vernetzung und Durchgängigkeit – wenn immer möglich – zu sichern und entsprechend der ihnen zugeordneten Funktionen zu entwickeln.
- (5) Teilweise stehen dargestellte Siedlungsbereiche dieser angestrebten Durchgängigkeit und Vernetzung entgegen. Hier ist es vornehmlich Aufgabe der Bauleitplanung, eine Verbindungsfunktion sicherzustellen bzw. zu entwickeln. Gewässerläufe stellen hierbei besondere Ansatzpunkte für landschaftsökologische und auch erholungsorientierte Verbesserungsmaßnahmen dar.

- (6) Im Einzelnen dienen die Regionalen Grünzüge vor allem folgenden Funktionen und Aufgaben:
- **Gliederung der Siedlungsräume**
Besonders in Verdichtungsgebieten ist es eine wichtige Aufgabe, durch Regionale Grünzüge den übergeordneten Freiflächenausgleich zu den Siedlungsbereichen – mit den zum Teil sehr hohen Verdichtungen und Belastungen – und deren Gliederung sicherzustellen.
 - **Erholung**
Regionale Grünzüge haben wichtige Funktionen für die landschaftsorientierte siedlungsnaher Erholung, Sport- und Freizeitnutzung. Hierbei hat die rad- und fußläufige sowie die an den Gewässern orientierte Durchgängigkeit besondere Bedeutung für die Erlebbarkeit der Erholungsräume.
 - **Klimaökologie**
Regionale Grünzüge tragen zur Auflockerung der Wärmeinsel über zusammenhängenden Siedlungsgebieten bei. Sie können im Einzelnen – abhängig von Größe, Zusammenhang und topografischer Ausstattung – wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen, z.B. Kaltluftentstehung/Kaltluftabfluss und Frischluftversorgung, wahrnehmen. Sie dienen als Luftaustauschgebiete, Ventilationsschneisen und auch als bioklimatisch wertvolle Räume.
 - **Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz**
Die in den Regionalen Grünzügen erhaltenen naturnahen Biotope bzw. die sekundären Lebensräume dienen verstärkt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Refugial- bzw. Ersatzbiotope.
 - **Biotoperhaltung und -vernetzung**
Regionale Grünzüge dienen der Sicherung, dem Aufbau und der Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope. Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind ihrem Schutzzweck entsprechend zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Im Einzelfall sind sie der natürlichen Sukzession zu überlassen.
 - **Boden**
Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die noch vorhandenen natürlichen Böden/Bodenprofile wegen ihrer Funktionen als Standort für Vegetation und Fauna, schutzwürdige Lebensräume sowie zur Sicherung der Schutz-, Filter- und Speicherwirkung für das Grundwasser und die gleichmäßige Speisung der Oberflächengewässer nach Möglichkeit zu erhalten.
 - **Wasser**
Die Regionalen Grünzüge übernehmen bedeutende Aufgaben für den Schutz des Wassers, vor allem in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, durch ihre Speicher- und Rückhaltefunktion für das Niederschlags- und Abflusswasser sowie als natürlicher Retentionsraum.

2.2.3 Regionale Grünzüge

- Wald
Regionale Grünzüge sind besonders geeignet für die Erhaltung und Vermehrung von Wald, der seinerseits besondere Bedeutung für den Biotopverbund, das Kleinklima, den Grundwasserschutz, den Immissionsschutz und die Erholungsvorsorge hat.
 - Landwirtschaft
Weite Teile der Regionalen Grünzüge sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zur Erhaltung der Freiraumfunktionen im Umfeld der städtischen Ballungsräume kann eine existenzfähige Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten.
- (7) Planungen und Maßnahmen in den Regionalen Grünzügen sollen der Verbesserung der Freiraumfunktionen dienen. Eine weitere Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge ist auszuschließen. Ausnahmen im Sinne von Ziel 2, Satz 4, können z.B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen sein.
- (8) Die Qualität der Regionalen Grünzüge und damit die wahrzunehmenden Funktionen können im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das gilt insbesondere auch für die unmittelbaren Übergangsbereiche zu den Siedlungen. Hier können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahe Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen.
- (9) Eine ökologische Waldbewirtschaftung in den Regionalen Grünzügen soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der nachhaltigen Naturraumentwicklung ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.
- (10) Für die notwendige Aufwertung der Regionalen Grünzüge zur Verbesserung der Freiraumfunktionen sind z.B. folgende Maßnahmen anzustreben:
- Vermehrung und Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen,
 - Vernetzung naturnaher, ökologisch wirksamer, kleinflächiger Strukturen,
 - Entsiegelung nicht genutzter bebauter Siedlungsflächen,
 - Maßnahmen des vorbeugenden Bodenschutzes und der planerischen Altlastenbehandlung,
 - Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubwäldern und Vernetzung vorhandener Waldflächen,
 - Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten von Sekundärbiotopen, insbesondere auf Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsbrachen sowie Halden,
 - Erhaltung von Denkmälern zur Bewahrung von Identifikationsmerkmalen historischer Landschaftsteile (z.B. Industriedenkmäler, Hofstellen, technikgeschichtliche Wasserbauwerke usw.),
 - Umbau des Entwässerungssystems und ökologische Verbesserung technisch ausgebaute Wasserläufe,
 - Bereitstellung von Entwicklungsräumen für naturnahe Fließgewässer als selbstregulierende Ökosysteme,
 - landschaftliche und städtebauliche Integration der Fließgewässer in ihr Umfeld,

2.2.3 Regionale Grünzüge

- umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung durch eine existenzfähige Land- und Forstwirtschaft, die sowohl dem Arten- und Biotopschutz als auch der Erholungsvorsorge Rechnung trägt.
- (11) Als Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung durch ästhetische, differenzierte Ausgestaltung der Regionalen Grünzüge kommen in Betracht:
- Gestaltung der Übergänge zwischen Regionalem Grünzug und Siedlungsbereich (Siedlungsränder),
 - Landschaftsgestaltung für Teilflächen,
 - Aufbau linearer Leitstrukturen, wie z.B. Wegesysteme, Fließgewässer usw.,
 - Überwindung von Barrieren und Reduzierung ihrer störenden Einflüsse, wie z.B. der Verkehrsstraßen, Leitungen der Ver- und Entsorgung usw.,
 - landschaftsgerechte Integration künstlicher, überformter Landschaftsteile, wie z.B. Bergehalden usw..
- (12) Die Bauleitplanung soll das System der Regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche weiterführen und entwickeln. Die ökologisch- und erholungswirksame Vernetzung der Regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünflächen und naturbestimmten Restflächen in den Siedlungsbereichen, insbesondere solchen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz, ist dabei auch als ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu sehen. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen – insbesondere in ihren naturbelassenen bzw. renaturierten Bestandteilen – wie Gewässerläufe, Bahndämme und auch Straßenränder in Vernetzung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs-, Kleingarten- und auch privaten Gartenanlagen anzusehen.

2.2.4 Wertvolle Kulturlandschaften

Vorbemerkung:

- (1) *In den Großlandschaften des Landes sollen wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln (LEP NRW B.III.2.26).*
- (2) Die von der LÖBF erarbeitete Abgrenzung der wertvollen Kulturlandschaften ist, soweit das Plangebiet betroffen ist, in der Erläuterungskarte wiedergegeben. Die LÖBF gibt für wertvolle Kulturlandschaften nach LEP NRW im Planungsraum folgende generelle Beschreibung:
- (3) Wertvolle Kulturlandschaften nach LEP NRW sind im Planungsraum aufgrund der historischen Entwicklung und der heute noch gegebenen naturräumlichen und biologischen Ausstattung mit zahlreichen bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten (großflächige Biotopkomplexe) Schwerpunkträume des Biotopverbundsystems und sollen prioritär erhalten und entwickelt werden. Sie sind wichtige Nahtstellen im grenzübergreifenden nationalen und internationalen Biotopverbund. Für viele Tier- und Pflanzenarten sind diese Landschaften Refugialräume, in denen sie ihren aktuellen Verbreitungsschwerpunkt haben. Das biologische Potenzial der „wertvollen Kulturlandschaften“ ist daher von großer Bedeutung für alle Biotopverbundplanungen.

Erläuterung:

- (1) Entsprechend der Erläuterung B.III.2.34 des LEP NRW, nach der die Umsetzung des LEP-Zieles für wertvolle Kulturlandschaften B.III.2.26 (s. Kap. 2.2 Natur und Landschaft) mit dem vorhandenen planungsrechtlichen Instrumentarium erfolgen soll, enthält der GEP hier die erforderlichen Freiraumdarstellungen, insbesondere BSN- und BSLE-Darstellungen.
- (2) Im Süden des Plangebietes findet sich nach „Natur 2000“ als Teil der Großlandschaft Eifel, die wertvolle Kulturlandschaft „Rureifel und nördliche Kalkeifel“.

Diese wertvolle Kulturlandschaft gliedert sich in zwei getrennt zu betrachtende Landschaftseinheiten, nämlich die Rureifel mit dem Hohen Venn und die Kalkeifel, die sich von der Landesgrenze bei Kronenburg in nordöstlicher Richtung über Blankenheim, Nettersheim bis nordwestlich von Bad Münstereifel hinzieht. Beide Landschaften treffen bei Kall aufeinander.

Das überwiegend belgische, international bedeutsame Hochmoor- und Heidegebiet „Hohes Venn“ reicht mit seinen Ostausläufern nach Deutschland. Es ist charakterisiert durch Reste von waldfreien intakten Hoch- und Übergangsmooren, Feucht- und Trockenheiden, Moorbirken-Gebüschwäldern, großen Fichtenforsten sowie dem Quellgebiet mehrerer Rurbäche, übergehend in Mittelgebirgstäler mit narzissenreichen Nasswiesen, arnikareichen Bärwurzweiden und dem letzten Vorkommen der Flussperlmuschel in NRW im

Naturschutzgebiet Perlenbach (Kerngebiet) mit ca. 2000 ha Größe. Weiterhin gehören hierzu der Truppenübungsplatz Vogelsang mit seinem Mager- und Feuchtgrünland sowie Schluchtwäldern am Rande der Urfttalsperre, große Teile des Monschauer Heckenlandes mit seinen kulturhistorisch und avifaunistisch wertvollen Rotbuchenhecken, die Waldgebiete Dedenborn und Kermeter (mit ca. 4000 ha Größe), der Hürtgenwald mit den vom Biber wiederbesiedelten Wehebächen und das von Heimbach bis Nideggen durch seine Buntsandsteinfelsen bedeutsame Rurtal.

Die Kalkeifel zeichnet sich aus durch große Strukturvielfalt und Artenreichtum. Kalkkuppen und -hänge mit orchideenreichen Halbtrockenrasen, Schlehengebüschern und Kalkbuchenwäldern wechseln mit Kalkäckern in den Mulden und naturnahen Tälern der Urft-, Erft- und Ahrzuflüsse mit Feucht- und Nassgrünland. Die Talhänge tragen blumenreiche Kalkmagerasen, Bergfettwiesen und naturnahe Buchenwälder. Von den teils sehr zerstückelten NSG umfassen die Kalkbuchenwälder bei Blankenheim und Nettersheim als Kerngebiete der wertvollen Kulturlandschaft ca. 3000 ha und die Kalktriften zwischen Nettersheim und Münstereifel weitere ca. 1000 ha.

- (3) Weiterhin enthält das Plangebiet im Norden des Kreises Heinsberg Teile der der Großlandschaft Niederrhein zugeordneten wertvollen Kulturlandschaft „Heide- und Feuchtwaldlandschaften an Schwalm, Nette und Rur“.

Geprägt ist diese wertvolle Kulturlandschaft durch die enge Verzahnung heide- und kiefernforstbestandener, nährstoffarmer Sande und Kiese der Rhein-Maas-Hauptterrasse im Westen der Schwalm-Nette-Platten mit den ackerbaulich genutzten Sandlöss- und Decklehmböden der südöstlichen Schwalm-Nette-Platten und den vornehmlich von Südost nach Nordwest verlaufenden, versumpften flachen Talzügen von Schwalm, Nette und (am Südrand) Rur.

Die nährstoffreicheren Löss- und Lehmböden stellen sehr alte Ackerstandorte dar. Noch zu Beginn dieses Jahrhunderts waren die ärmeren Terrassenkiese im Westen von ausgedehnten Heiden geprägt. Die versumpften und oft recht engen Fluss(durchbruch-)täler blieben bis heute weitgehend unangetastet, so dass sich hier ausgedehnte Erlenbruch- und Auenwälder entwickeln konnten. Besser zugängliche Niederungstorfte wurden hingegen vor allem in der Netteniederung abgebaut, wodurch zahlreiche flache Seen entstanden. Das Rückgrat dieses Landschaftsraumes bilden 24 Naturschutzgebiete, von denen die Krickenbecker Seen (einzigartige, über 2000 ha große Seenlandschaft mit größter Graureiher-Brutkolonie am Niederrhein), die Feuchtwälder an Schwalm und Nette (einer der größten zusammenhängenden Erlenbruchwald-Komplexe Deutschlands), Lüsekamp und Boschbeektal (ausgedehnte grenzüberschreitende Heide- und Moorlandschaft mit größter Blaukehlchen- und Kreuzotterpopulation am Niederrhein) sowie Elmpter Bruch (überregional bedeutsames Heidemoor mit Vorkommen sehr seltener Orchideenarten) national bzw. landesweit bedeutsam sind.

Darüber hinaus befinden sich in den ausgedehnten Grenzwäldern zahlreiche militärische Anlagen, deren extensive Nutzung zur Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Biotoptypen führte. Eine Vielzahl gefährdeter und teilweise vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten (z.B. Schwarzkehlchen, Ziegenmelker oder das einzige Grauheidevorkommen in

2.2.4 Wertvolle Kulturlandschaften

Deutschland) unterstreichen die landesweite Bedeutung dieser Flächen für den Biotop- und Artenschutz.

- (4) Schließlich hat im äußersten Nordosten der Kreis Euskirchen mit einem schmalen Streifen des Viller-Hanges Anteil an der wertvollen Kulturlandschaft „Kottenforst, Siebengebirge und Wahner Heide“, die der Großlandschaft Kölner Bucht zugeordnet ist. Charakteristisch sind hier bedeutsame Reste naturnaher Wälder und das Tal des Swistbaches.
- (5) Die innerhalb dieser wertvollen Kulturlandschaften dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und die Waldbereiche dienen der Umsetzung des entsprechenden LEP-Zieles. Die Landschaftsplanung soll hier dem Biotopverbund und der Sicherung und Entwicklung sowohl standort- und umweltgerechter als auch ökonomisch tragfähiger, auf Nachhaltigkeit ausgerichteter land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen besondere Beachtung schenken. Der landschaftsorientierten Erholung, der Sport- und Freizeitnutzung und dem umwelt- und sozialverträglichen Tourismus sind im Rahmen der übrigen GEP-Ziele Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, soweit diese nicht zu Beeinträchtigungen der vorgenannten Nutzungen und Funktionen führen. *Die Entwicklung und Verwirklichung derart umfassender Leitbilder bedarf einer Kooperation aller Beteiligten und Betroffenen* (LEP NRW B.III.2.34 – Auszug –).

2.3 Wald

Vorbemerkung:

- (1) Für den Wald gelten die folgenden, in § 17 LEPro formulierten Grundsätze:

Wald soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freifläche erhalten bleiben. Seine Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.

Auf der Basis der Grundsätze für den Wald und seine Nutzung entwickelt das LEPro folgende allgemeine Ziele für die Forstwirtschaft. *Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.*

Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außerhalb waldreicher Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustreben. In waldreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verbessert und entwickelt werden.

- (2) Die Umsetzung der Vorgaben des LEPro für die Forstwirtschaft führt im LEP NRW Kapitel B.III.3 zu folgenden Regelungen für die dort zeichnerisch dargestellten Waldgebiete:

Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt.

In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken.

Als Teil des Freiraumes gelten darüber hinaus auch für den Wald folgende im LEP NRW Kapitel B.III.1 formulierten Bewirtschaftungsregeln:

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich.

Forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

2.3.1 Waldbereiche

Vorbemerkung:

- (1) Die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Waldgebiete sind im GEP unter Ergänzung regional bedeutsamer Vorkommen durch die Darstellung von Waldbereichen konkretisiert.
- (2) Waldbereiche sind nach der Anlage 1, Teil B zur 3. DVO zum LPIG durch folgende Planzeicheninhalte und -merkmale gekennzeichnet:
 - Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung, des LFoG vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
 - Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
 - Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Hierüber hinaus umfassen die Waldbereiche maßstabsbedingt kleinere landwirtschaftlich oder baulich genutzte Flächen, Ödländereien und andere Einschlüsse, in deren Nutzung mit der Darstellung nicht eingegriffen wird.

- (3) Soweit die vorstehenden Ziele aus LEPro und LEP im Folgenden nicht der Regelung von § 2 Abs. 6 der 3. DVO zum LPIG entsprechend durch textliche Darstellungen im GEP konkretisiert oder differenziert sind, gelten sie auch für die Waldbereiche unmittelbar. Dies gilt ebenfalls für Ziele ohne Raumbezug.
- (4) Der GEP erfüllt nach § 14 Abs. 2 LPIG die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes. In dieser Funktion hat er *raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen darzustellen.*

Ziel 1 In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion unter Beachtung des Bodenschutzes standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln.
Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sind Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes zu wählen, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

2.3.1 Waldbereiche

Dabei sind Schadwirkungen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen, z.B. Grundwasserabsenkungen und Bergsenkungen, zu berücksichtigen.

- Ziel 2** In den Waldbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der forstwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und so zu entwickeln, dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Forstwirtschaft ermöglichen. Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumannsprüche sicherzustellen.
- Ziel 3** Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.
- Ziel 4** Für die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Planungen und Maßnahmen, die die Ziele für Waldbereiche beeinträchtigen sowie für ggf. erforderlichen Ausgleich und Ersatz gelten die Regelungen des LEP NRW für Waldgebiete (s. LEP B.III.3.21 bis 3.23). Bei der Entscheidung nach diesen Regelungen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung der betroffene Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Holzerzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung oder den Immissionsschutz hat.
- Ziel 5** Ersatzaufforstungen müssen nach Standort, Art, ökologischer Wertigkeit, Umfang und Zeitrahmen das eingetretene bzw. zu erwartende Flächen- und Funktionsdefizit kompensieren. Besonders strenge Maßstäbe sind dabei in den waldarmen Regionen anzulegen sowie dort, wo das Verhältnis Waldfläche pro Einwohner besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Beschränkungen bei der Wahl des Standortes wird auf Ziel 6 verwiesen.
- Ziel 6** In den Waldbereichen, insbesondere in waldarmen Gebieten, ist eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist – insbesondere in waldarmen Gebieten – auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 1 hinzuwirken.
- Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt nachhaltige positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklungsperspektive der betroffenen Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Neuanlage von Wald ist auszuschließen, wenn den positiven Wirkungen des Waldes unzumutbare und nachhaltige Beeinträchtigungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Agrarbereiche gegenüberstehen.

2.3.1 Waldbereiche

Im Übrigen ist die Neuanlage von Wald in Agrarbereichen möglich, insbesondere, wenn sie zu einer Bereicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes oder zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Ziel 7 In den Teilen der Waldbereiche, die von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind, ist die Walderhaltung sowie die Sicherung der jeweiligen Funktion als Voraussetzung für die forstwissenschaftliche Arbeit zu gewährleisten. Waldumwandlungen sind hier unzulässig.

Ziel 8 Bei Waldbereichen innerhalb von BSN haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit den folgenden Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, „Regionale Grünzüge“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.

Erläuterung:

- (1) Ausgehend von
- einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Holz,
 - der Tatsache, dass diese Nachfrage zum Teil nur durch Importe gedeckt werden kann,
 - der Tatsache, dass die Holzproduktion auf umweltschonende Weise erfolgt,
 - der Tatsache, dass naturnahe Wälder die am geringsten anthropogen überprägten Ökosysteme des Plangebietes und insofern nicht zu ersetzende Lebensräume für eine artenreiche Fauna und Flora sind,
 - einer kontinuierlich steigenden Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes insbesondere im Verdichtungsgebiet

sind fast alle derzeit als Wald genutzten oder zur Bewaldung vorgesehenen Teile des Freiraums in die dargestellten Waldbereiche einbezogen worden.

- (2) Vor allem innerhalb von Siedlungsbereichen und größeren landwirtschaftlichen Komplexen sind Kleinwaldflächen als Lebensraum und Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten sowie als psychologisch positiv auf den Menschen wirkende Landschaftselemente von großer Bedeutung.

In der Bauleitplanung sind daher alle Flächen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des Waldbegriffes genügen und nicht unmittelbar, d.h. durch Rodung oder massive Auflichtung des Bestandes in eine andere Nutzungsform überführt werden sollen, als „Wald“ darzustellen und zu sichern.

- (3) Im südlichen und südöstlichen Teil der Region Aachen hat der Wald neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung als Holzlieferant zusätzlich wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen.

Im Kreis Heinsberg, im Nordkreis Aachen und in der Zülpicher Börde stehen allein wegen des geringen Waldanteils die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Vordergrund.

Weitere Differenzierungen der Waldfunktionen können der Waldfunktionskarte der Forstbehörden entnommen werden. Ihnen ist auch bei der Bewirtschaftung der Wälder durch entsprechende Schwerpunktsetzung Rechnung zu tragen.

2.3.1 Waldbereiche

- (4) Entwicklungen von Ortschaften und zulässigerweise vorhandenen Anlagen und gewerblichen Betrieben außerhalb der Siedlungsbereiche im Sinne der Erläuterungen im Kapitel 1 bleiben von der zeichnerischen Darstellung als Waldbereich unberührt.
- (5) In BSN bzw. deren unmittelbarem Umfeld sollen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen nur im Rahmen speziell abgestimmter Pflegekonzepte durchgeführt werden (s. Kap. 2.2.1). Dies gilt vor allem für Waldbereiche, die Gegenstand forstwissenschaftlicher Untersuchungen sind (Naturwaldzellen). Einer besonderen Behandlung bedürfen auch forstliche Versuchsflächen.

Abgeleitet aus dem Programm „Wald 2000“ sollen bei der Bewirtschaftung des Waldes aus ökologischer Sicht folgende Ziele angestrebt werden:

- Aufbau naturnaher, ungleichaltriger, mehrschichtiger Mischbestände (mit hohen Wert- und Massenleistungen) durch Beachtung der natürlichen Grundlagen, Dauerbestockung, Kahlschlagverzicht, Naturverjüngung, Vorratspflege, Einzelstamm- und Zielstärkennutzung,
- Vermeidung von Biozideinsatz,
- standortangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder einschließlich der Nebenbaumarten und Begleitbaumarten mit angemessenen Alt- und Totholzanteilen,
- Sicherung seltener Waldgesellschaften, historischer Waldnutzungsformen sowie Entwicklung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald wie Quellen, Fließgewässer, Talwiesen und Trockenrasen,
- Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldränder.

Neben der Vielzahl kleinerer Schutzgebiete kommt vor allem der zielgerichteten Entwicklung der großräumigen Waldschutzgebiete „Waldreservat Dedenborn“ im Kreis Aachen sowie „Waldreservat Kermeter“ in den Kreisen Düren und Euskirchen eine zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus sind im oberen Rurtal mit Nebenbächen, im Raum Lampertstal und Alendorfer Kalktriften, am Rothenbach und Schaagbachtal sowie im Meinweggebiet große Waldflächen im Waldbiotopschutzprogramm erfasst; sie werden durch weitere kleinere, weniger als 300 ha umfassende, ökologisch wertvolle Waldflächen ergänzt.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Überlagerung von Waldbereichen durch BSLE und Grünzüge zu keinen grundsätzlichen oder gravierenden Ziel- bzw. Nutzungskonflikten führt. Über mögliche, lokal begrenzt konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, wird im Rahmen der Fachplanung bzw. Bauleitplanung entschieden.

Zum Stichwort Vertragsnaturschutz wird auf die entsprechenden Ziele in Kapitel 2.2.1 verwiesen.

- (6) Als waldarm gelten nach Vorgabe des LEP NRW Kommunen, die
- im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15 % und
 - in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einen Waldanteil unter 25 % der Gesamtfläche haben.

Nach diesen Kriterien zählten 1994 im Verdichtungsgebiet Aachen die Städte Herzogenrath, Übach-Palenberg, Baesweiler, Alsdorf und Würselen als waldarme Kommunen, von denen die drei letztgenannten auch nach dem Merkmal Waldfläche pro Einwohner mit Werten unter 500 qm vergleichsweise weniger gut versorgt waren.

Im ländlichen Raum sind im Kreis Düren bis auf die Stadt Heimbach, die Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau und Langerwehe sowie die Stadt Nideggen und im Kreis Heinsberg bis auf die Städte Wassenberg und Wegberg alle übrigen Kommunen mit weniger als 25 % der Katasterfläche als waldarm eingestuft. Im Kreis Euskirchen weisen dagegen nur die Städte Mechernich und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist entsprechend niedrige Waldanteile auf.

Mit Werten unter 500 qm weisen von den waldarmen Kommunen die Städte Erkelenz und Heinsberg sowie die Gemeinden Aldenhoven und Titz eine vergleichsweise geringe Waldfläche je Einwohner auf.

- (7) Unter den genannten Voraussetzungen ist eine Neuanlage von Wald immer dann „dringend geboten“, wenn der Waldanteil einer Gemeinde unter 15 % liegt. Nach der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für die Waldvermehrung in NRW gilt die Neuanlage von Wald ferner als
 - „notwendig“ bei einem Waldanteil von 15 - 25 %,
 - „sinnvoll“ bei einem Waldanteil von 25 - 60 %.
- (8) Auf Ersatzaufforstungen kann nach den Vorgaben des LEP NRW dann verzichtet werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % des Gemeindegebietes beträgt. Dies trifft im Plangebiet nur für die Gemeinden Roetgen und Dahlem zu.
- (9) Die Waldvermehrung ist ein vergleichsweise langfristig orientierter und nur in kleinen Schritten durchführbarer Prozess. Sohltäler in der Eifel sollen in Bereichen, die überwiegend offen und durch Grünland geprägt sind, weiter offen gehalten werden. Vereinzelte Parzellenaufforstungen innerhalb dieser offenen Teile sollen möglichst beseitigt werden. Größere zusammenhängende Waldteile in diesen Sohlälern sollen auf Dauer durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu naturnah bewirtschafteten Auenwäldern umgeformt werden.
- (10) Von einer unvermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Neuanlage von Wald ist dann auszugehen, wenn die negativen Auswirkungen, z.B. Beschattung oder Kaltluftstau die positiven Auswirkungen, z.B. Kleinklimaverbesserung oder ökologische Aufwertung so stark überwiegen, dass sie auf Dauer zu einer starken Produktionserschwerung oder erheblichen Produktionsverlusten führen.
- (11) Von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind die Waldteile, in denen zur Klärung von Fragen der Beziehung zwischen Standort und Baumart, zu Fragen der natürlichen Gesellschaftsbildung, zu Fragen der natürlichen Vitalität und Ausbreitungsfähigkeit (Naturverjüngung), zum Zwecke der Sicherung genetischen Materials (Saatgutgewinnung) und Ähnlichem meist langjährige Beobachtungen, Untersuchungen und Maßnahmen auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt werden. Dies schließt auch ökologische Aspekte ein. Die Umsetzung des Zieles 5 wird in der Fachplanung z.B. durch Erklärung zur Naturwaldzelle

2.3.1 Waldbereiche

gemäß § 49 LFoG, ggf. durch Festsetzung, Verordnung oder einstweilige Sicherstellungsanordnung von Naturschutzgebieten gemäß §§ 20 und 42e LG oder durch entsprechende Bestimmungen im forstlichen Betriebsplan geregelt.

- Ziel 9** In lokal begrenzten Realteilungsgebieten des Plangebietes Region Aachen ist die Aktivität der forstlichen Zusammenschlüsse zu intensivieren mit dem Ziel, unter den Waldbesitzern durch gemeinsame freiwillige forstliche Aktionen und unter gegenseitiger Abstimmung die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel zu überwinden. Gegebenenfalls kann auch durch entsprechende Flurbereinigungsverfahren eine Verbesserung der Bewirtschaftung erreicht werden. Bei der Verbesserung der Bewirtschaftung und der strukturellen Gegebenheiten sind die ökologischen Belange den Zielen des GEP entsprechend zu beachten.
- Ziel 10** In den Waldbereichen soll eine nachhaltige, mengenmäßig möglichst hohe Erzeugung von hochwertigem Holz sichergestellt werden, soweit nicht Schutz- oder Erholungsfunktionen nach Maßgabe dieses Plans Einschränkungen erfordern.
- Ziel 11** Zur waldbaulichen Stabilisierung der Bestände sind konsequente Pflegehebe anzustreben. Dies gilt insbesondere in den großen Nadelholzbereichen (Nachkriegsaufforstungen), wo mittelfristig die Einbringung eines Laubholzanteiles (auf vielen Standorten Buche) von etwa 30 % anzustreben ist.
- Ziel 12** In den Waldbereichen ist ein waldbaulich vertretbarer, artenreicher und gesunder Wildbestand anzustreben. Dabei soll das Schalenwild erforderlichenfalls soweit reduziert werden, dass die angestrebte Erhöhung des Laubholzanteils ohne Forstschutzaufwendungen realisiert werden kann.

Erläuterung:

- (12) Die natürlichen geomorphologischen, bodenkundlichen und klimatischen Gegebenheiten im Wuchsgebiet Nordeifel kennzeichnen Standorte, die als potenzielle natürliche Vegetation verschiedene Buchengesellschaften aufweisen würden. Die derzeitige Bestockung besteht zu 57 % aus Nadelholz und zu 43 % aus Laubholz; bei den Nadelhölzern ist die Fichte dominierend, während bei den Laubhölzern Eiche, Buche und sonstige etwa gleichgroße Anteile ausmachen. Sowohl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt der Sozialleistungen und der ökologischen Funktionen ist die derzeitige Baumartenzusammensetzung der Wälder des Plangebietes nicht in allen Gebieten befriedigend. Der geschichtlich bedingte hohe Nadelholzanteil wird sich mit Änderung der Altersstruktur langsam zum Laubholz hin verschieben. Die angegebene generelle Zielsetzung bedarf einer weiteren Differenzierung auf der Grundlage der Boden- bzw. Standortkartierung durch die Fachplanung.
- (13) Luftschadstoffe, natürliche Schadensereignisse, lokal überhöhte Wildbestände und durch den Braunkohlenabbau bedingte Grundwasserabsenkungen können zu gravierenden Belastungen

des Waldes und zur Gefährdung seiner Funktionen führen. Die Reduzierung dieser Belastungen bzw. deren Kompensation durch geeignete Maßnahmen (z.B. Regulierung des Wildbestandes, Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild, Kompensationskalkungen) ist daher unerlässlich.

2.4 Wasser

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz⁶

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 8, Satz 7 ROG ist im Binnenland v.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.
Die Umsetzung dieses Grundsatzes soll gemäß den Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) bundesweit mit den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung, d.h. unter anderem in den Regionalplänen/Gebietsentwicklungsplänen erfolgen.
- (2) Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen sind. Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für den Hochwasserschutz erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. *Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind, soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.*
- (3) Gemäß Kapitel B.III., Ziel 4.24, LEP NRW sind *Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten.* (Bei geplanten Trinkwassertalsperren ist auch das Einzugsgebiet vorsorglich von gefährdenden Nutzungen freizuhalten.)
Im LEP NRW sind Standorte für Trinkwassertalsperren mit mehr als 5 hm³ Stauinhalt und für sonstige Talsperren bzw. Rückhaltebecken mit mehr als 10 hm³ zeichnerisch dargestellt.
- (4) Gemäß Kapitel B.III., Ziel 4.25, LEP NRW sind *Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken.*

⁶ Das Kapitel 2.4.1 'Oberflächengewässer, Hochwasserschutz' des Sachlichen Teilabschnitts „Vorbeugender Hochwasserschutz“ ersetzt in seinem Plangebiet (Regionalplan Köln, Teilabschnitte Region Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Aachen (dort: Gemeinden Nörvenich und Vettweiß)) den bisherigen Inhalt des Kapitels 2.4.1 (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/html/gremien/regionalplanung/hochwasser/textdar/hochwasser_text.pdf). Außerhalb des Plangebietes behält vorliegendes Kapitel seine Gültigkeit.

Die Hochwasserereignisse der 90er Jahre haben deutlich werden lassen, dass nach jahrzehntelanger Gewöhnung an vermeintliche Sicherheit unerwartet hohe Schadenspotenziale und Gefahren vorhanden sind. Über die zur Überschwemmung vorgesehenen Gebiete hinaus können auch abgeschirmte Bereiche in akute Überflutungsgefahr geraten. Zur zukünftigen Vermeidung solcher Extremhochwässer und der damit verbundenen Gefährdungen erwächst der Landes- und Regionalplanung gemeinsam mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf eine Minderung der Gefährdungen hinzuwirken.

- (5) Im GEP ist gemäß 3. DVO zum LPIG für die zeichnerische Umsetzung der Vorgaben des LEPro und des LEP NRW die Darstellung von regionalbedeutsamen Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen, sowie von natürlichen Seen im Freiraum vorgesehen (in der Regel bei einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha). Regionalbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau (> 10 ha) kommen in diesem Teilabschnitt nicht vor. Im vorliegenden Plan werden zusätzlich größere Gewässer 2. Ordnung – Gewässer 1. Ordnung kommen in diesem Teilabschnitt nicht vor – zur Beurteilung von Maßnahmen in Überschwemmungsbereichen sowie die Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung an Rur und Kyll dargestellt.

- Ziel 1 Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.**
- Ziel 2 Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen, nach Möglichkeit entfesselten Zustand zu versetzen. Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern ist ihrer Renaturierung sowie der Sicherung und der Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und besonders vor dem Ausbau zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gewässer selbst.**
- Ziel 3 In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen. Soweit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit Baumaßnahmen (z.B. Verkehrswegebau) nötig werden, muss – vornehmlich durch kompensatorische Maßnahmen – der schadlose Hochwasserabfluss auch nach der Baumaßnahme gesichert sein. Durch Baumaßnahmen dürfen keine neuen Gefährdungspotenziale entstehen.**

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Ziel 4 Es ist auf eine Verbesserung der Wasserqualität aller Oberflächengewässer hinzuwirken. Die angestrebte Gewässergüte – entsprechend dem jeweiligen Gewässertyp – soll dabei mindestens der Güteklasse II – mäßig belastet – entsprechen.

Hinweis: Die Funktionen der Talauen und Uferzonen der Gewässer sowie der Gewässer selbst als Lebensraum von Tieren und Pflanzen werden in Kapitel 2.2 behandelt.

Erläuterung:

- (1) Im Bereich der dargestellten Oberflächengewässer haben die öffentlichen Planungsträger alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die der angegebenen Zweckbestimmung zuwiderlaufen; die Sicherung der Zweckbestimmungen Dritten gegenüber obliegt ihrer Aufsichtspflicht.
- (2) Mit der vorsorglichen Darstellung der Platißbach-/Pretherbachtalsperre als Oberflächengewässer sollen die wenigen sich noch bietenden Stauräume gesichert werden. Wegen der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schutzwürdige Kulturgüter kommt in diesen Fällen dem wasserwirtschaftlichen Bedarfs- und Notwendigkeitsnachweis und der Abwägung mit den Ansprüchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes vor dem Bau der Talsperre besondere Bedeutung zu.
- (3) Folgende Talsperren und Staubecken mit wasserwirtschaftlicher Zweckbestimmung sind als Oberflächengewässer zeichnerisch dargestellt:

Oberflächengewässer (Bestand)	Gemeindegebiet	Zweck
Dreilägerbachtalsperre	Gemeinde Roetgen	T, K
Kalltalsperre	Gemeinde Simmerath	T
Oleftalsperre	Gemeinde Hellenthal	T, H, N, K
Perlenbachtalsperre	Stadt Monschau	T
Rurtalsperre Schwammenauel mit Obersee	Stadt Heimbach, Stadt Nideggen, Gemeinde Simmerath	H, N, K, T
Stauanlage Heimbach	Stadt Heimbach	K
Stauanlage Kronenburg	Gemeinde Dahlem	H
Stauanlage Obermaubach	Gemeinde Hürtgenwald, Gemeinde Kreuzau, Stadt Nideggen	K
Urfttalsperre	Stadt Heimbach, Stadt Schleiden, Gemeinde Simmerath	H, K, N, T
Wehebachtalsperre	Gemeinde Hürtgenwald, Stadt Stolberg	T, H, N

Oberflächengewässer (Vorsorgebereiche)	Gemeindegebiet	Zweck
Platißbach-/Pretherbachtalsperre	Gemeinde Hellenthal	T

- (4) Bezüglich des vorbeugenden Hochwasserschutzes muss unterschieden werden zwischen
- „Überschwemmungsbereichen“, das sind die Bereiche, die im Falle eines Hochwassers überschwemmt werden, einschließlich solcher Flächen, die für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zurück gewonnen werden sollen und dementsprechend ebenfalls planerisch für einen möglichst gefahrlosen Hochwasserabfluss gesichert werden, und
 - „potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen“, das sind geschützte (hinter den Deichen liegende) Bereiche, die im Falle von Durchbrüchen sowie bei extremen, die Bemessungsgrenze der Schutzeinrichtungen übersteigenden Hochwassern überflutet werden können und in denen dieses Risiko bei der Raumnutzung zu berücksichtigen ist.

Ein flächenmäßig wesentlicher Bestandteil der Überschwemmungsbereiche sind die durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Im Teilabschnitt Region Aachen werden nur diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete in der Erläuterungskarte abgebildet. Die anderen für den vorbeugenden Hochwasserschutz regional bedeutsamen Bereiche sollen zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit den anderen Teilabschnitten Berücksichtigung finden.

- (5) Durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sollen der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet und die dafür erforderlichen Retentionsflächen geschützt werden. Wegen zwischenzeitlich durchgeführter Ausbaumaßnahmen und des veränderten Abflussverhaltens der Gewässer müssen die um die Jahrhundertwende festgesetzten Überschwemmungsgebiete in erheblichem Umfang überarbeitet werden. Hierfür ist ein Zeitraum bis zum Jahre 2005 vorgesehen. Im Einzelnen sollen für folgende Gewässer Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden:
- Ahr, Erft, Eschweiler Bach, Finkelbach, Inde, Kall, Kyll, Neffelbach, Niers, Olef, Reifferscheider Bach, Rotbach, Rur, Schwalm, Swist, Urft, Veybach, Vichtbach, Wehebach und Wurm.

Für die Rur, die Inde und die Swist liegen bereits neue Berechnungen auf Grundlage eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses vor. Soweit diese Berechnungen zu neu festgesetzten Überschwemmungsgebieten geführt haben, werden sie in der Erläuterungskarte dargestellt.

- (6) Im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung von Planungen in Gewässerauen der zeichnerisch dargestellten Fließgewässer bzw. in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, welcher die bereits neu festgesetzten Überschwemmungsgebiete bzw. bis dahin hilfsweise die alten preußischen noch gültigen Überschwemmungsgebiete zugrunde gelegt werden. Ferner ist vom Planungs- bzw. Projektträger ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag des zuständigen Staatlichen Umweltamtes (StUA) oder ggf. der Unteren Wasserbehörde beizubringen, aus dem u.a. die überstauten Flächen hervorgehen.

2.4.2 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 2, Abs. 2, Nr. 8, Satz 3, ROG ist Wasser sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; insbesondere Grundwasservorkommen sind zu schützen.
- (2) Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. das nutzbare Wasservorkommen, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen sind. *Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.*
- (3) Im LEP NRW sind Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung zeichnerisch und textlich dargestellt. Gemäß Erläuterung 4.31 im Kapitel B.III. des LEP NRW hat die Regionalplanung innerhalb der im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Grundwasservorkommen, Grundwassergefährdungsgebiete sowie Uferzonen und Talauen die für die dauerhafte öffentliche Wasserversorgung nach Menge und Güte erforderlichen Bereiche für den Schutz der Gewässer zu sichern. Die äußere Abgrenzung der Grundwassergefährdungsgebiete des LEP NRW ist in der beiliegenden Erläuterungskarte übernommen worden. In den Bereichen der Grundwasservorkommen ist bei allen Planungen und Maßnahmen der langfristige Schutz der Wasserressourcen für künftige Generationen zu berücksichtigen.
- (4) Gemäß der Vorgabe im Ziel B.III.4.21 des LEP NRW sind die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen und zugleich für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, im GEP durch Darstellung als Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) gesichert.
- (5) Im LEP NRW (Kap. B.III., Ziele 4.22 bis 4.24) wird weitergehend festgelegt:
 - *Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind in ihren tatsächlich nutzbaren Abschnitten im Gebietsentwicklungsplan zu sichern.*
 - *In Gebieten, in denen wegen der geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist bei allen Planungen und Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu sichern.*
 - *Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken sind vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. Darüber hinaus sind die Einzugsbereiche bei Talsperren für die Trinkwasserversorgung zu sichern.*

- (6) Gemäß der 3. DVO zum LPIG sind im GEP folgende Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A zeichnerisch als BGG darzustellen:
- vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,
 - Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

Planungsbeschränkungen werden entsprechend der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der BGG in den textlichen Darstellungen insbesondere in Anlehnung an die Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) für Trinkwasserschutzgebiete (I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW W 101, 1995), II. Teil: Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren (DVGW W 102, 2001)) festgelegt.

Um das gesamte Schutzgebiet/Einzugsgebiet aller Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen bzw. künftig dienen sollen, aufzuzeigen, findet – soweit vorhanden – die Wasserschutzzone III B in einer Erläuterungskarte Berücksichtigung.

- (7) Durch die o.g. Vorgaben im LEPro, im LEP NRW und in der 3. DVO zum LPIG wird neben den fachrechtlichen Schutz der Gewässer der landesplanerische Schutz gesetzt, der bei der Flächensicherung zeitlich sehr viel weiter vorgreifen kann als es der wasserrechtliche vermag. BGG weisen auf Restriktionen bei der Raumnutzung hin, die in der textlichen Darstellung und im Erläuterungsbericht weitergehend konkretisiert werden. Bei der zeichnerischen Darstellung wurden im Rahmen der Abwägung Neudarstellungen von Siedlungsbereichen bzw. Standorten mit siedlungsräumlicher Nutzung sowie neue Abfalldeponien und Abgrabungen innerhalb der BGG nach Möglichkeit vermieden.
- (8) Im vorliegenden Teilabschnitt „Region Aachen“ des GEP sind die BGG auf der Basis von festgesetzten bzw. im Verfahren befindlichen und geplanten Schutzgebieten dargestellt. In dem geplanten Schutzgebiet „Jülich-Barmen“ findet bisher keine Trinkwasserentnahme statt. In allen anderen Fällen dient das jeweilige Grundwasser-Vorkommen bereits der öffentlichen Wasserversorgung. Bei den im Zusammenhang mit Trinkwassertalsperren dargestellten BGG wird das Einzugsgebiet der geplanten Platißbach-/Pretherbachtalsperre vorsorglich geschützt. Sofern der Wasserverbrauch weiterhin leicht abnimmt, kann mit den vorhandenen Wasserentnahmen und der als zusätzlicher Reserve geplanten Platißbach-/Pretherbachtalsperre die Trinkwasserversorgung in der Region langfristig sichergestellt werden. Die Festsetzung des geplanten Wasserschutzgebietes Obersee (BGG T 2.2) hängt von der Realisierung des Olefverbundes ab. Sollte der geplante Stollen von der Oleftalsperre zum Pumpwerk am Paulus-Hof-Damm gebaut werden, entfällt die Funktion des Obersees als Trinkwassertalsperre und damit auch die Notwendigkeit, ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Sollten sich die fachplanerischen Grundannahmen in Zukunft deutlich verändern, müsste dies durch entsprechende GEP-Änderungen aufgegriffen werden.
- (9) Weil die bedeutsamen Vorkommen von Sand und Kies zugleich ergiebige Grundwasservorkommen darstellen, welche die Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung bilden, finden sich dort (insbesondere in der Niederrheinischen Bucht) zahlreiche

Wasserschutzgebiete mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen. Ob die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und die Auswirkungen von Nassabgrabungen auf das Grundwasser (Eintrag von Schadstoffen, u.a. mit erbgutverändernden, fruchtschädigenden oder krebserzeugenden Wirkungen über Luft und Regen sowie hohe Verdunstungsrate) sowie das bei Trockenabgrabung entstehende Gefährdungspotenzial durch die Entfernung der grundwasserschützenden Deckschichten miteinander vereinbar sind, lässt sich nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung entscheiden (s. Kap. 1.4).

In gleicher Weise liegen die Kalksteinbrüche bei Aachen, Stolberg und in der Eifel in der Regel in Bereichen von Grundwasservorkommen und Grundwassergefährdungsgebieten. Die o.g. Ausführungen zu den Kies- und Sandabgrabungen gelten hier entsprechend.

- (10) BGG überlagern immer andere Darstellungen. Das Verhältnis der betroffenen Ziele zueinander ist nachfolgend festgelegt. Auf der Ebene des GEP herrscht insofern Konfliktfreiheit.

Ziel 1 Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen.

Ziel 2 Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Sie sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen.

Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.

Ziel 3 Bei Überlagerungen von BGG und BSN darf keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserentnahmen erfolgen. Ausgenommen ist die der Zweckbestimmung gemäße Nutzung von Trinkwassertalsperren.

Ziel 4 Bei Überlagerungen von BGG mit BSLE oder mit Regionalen Grünzügen sind die dafür festgelegten Ziele bei Trinkwasserentnahmen zu beachten.

Erläuterung:

- (1) Innerhalb von BGG soll immer präventiver Trinkwasserschutz betrieben werden. Das Schadenspotenzial ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.

- (2) Insbesondere bei neuen Standortplanungen, die wasserwirtschaftlich kritisch beurteilt werden (z.B. Gewerbe- und Industriegebiete, Abfallbehandlungsanlagen) ist vom Planungs- bzw. Projektträger eine Standortsuche außerhalb von BGG durchzuführen. Innerhalb der Wasserschutzzone II sind Siedlungsneuplanungen bzw. -erweiterungen zu vermeiden. Über Bau oder Erweiterung einzelner Vorhaben in dieser Wasserschutzzone sowie über die Entwicklung bereits zulässigerweise bestehender wassergefährdender Anlagen oder Nutzungen wird auf fachplanerischer Ebene entschieden. Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Anlagen und Nutzungen, deren wassergefährdende Emissionen nicht ausreichend begrenzt sind, sind nicht zulassungsfähig. In anderen Fällen können besondere Sicherheitsvorkehrungen zur Zulassung führen. Bei der Planung der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsinfrastruktur ist die vorsorgende Gewässerschutzfunktion besonders zu berücksichtigen. Im Übrigen werden Vorhaben und Maßnahmen einzelfallbezogen im jeweils in Frage kommenden Verfahren auf ihre Raumverträglichkeit und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft. Die Unterlagen für den Nachweis, dass ein Vorhaben die Ziele für BGG nicht gefährdet, sind vom Planungs- bzw. Projektträger vorzulegen.
- (3) In der beiliegenden Erläuterungskarte sind die den zeichnerisch dargestellten BGG zuzuordnenden Gewinnungsanlagen nachrichtlich übernommen worden.
- (4) Die Umsetzung der Schutzziele für BGG, die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten dargestellt sind, wird in der Fachplanung durch die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen geregelt. Hierzu gehören auch geplante Verordnungen, für die bereits das Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden ist.
- (5) Bei Planungen von Grundwasserentnahmestellen in BSN und deren Umgebung ist vom Planungs- bzw. Projektträger eine Standortalternativenprüfung außerhalb dieser Bereiche durchzuführen, sofern oberflächenwasser- und grundwasserabhängige Biotope betroffen werden könnten (s. Kap. 2.2.1).
- (6) Bei der Überlagerung von BGG mit sonstigen Freiraumfunktionen im Sinne des Zieles 5 wird davon ausgegangen, dass es bei den hier genannten Überlagerungen nicht zu grundsätzlichen oder gravierenden Ziel- bzw. Nutzungskonflikten kommt. Über mögliche, lokal begrenzte konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, entscheidet die Fachplanung.
- (7) Folgende Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen sind zeichnerisch dargestellt. (Die Bezeichnungen der BGG in der Tabelle sind den Namen der WSG-Verordnungen ähnlich.)

1 BGG auf der Basis von Schutzgebieten für Grundwasser
1.1 BGG auf der Basis von festgesetzten und im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen Schutzgebieten für Grundwasser

GEP-Nr.:	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gemeinde
Kreis Heinsberg		
G 2.1	Roosteren (NL)	Selfkant
G 2.2	Heinsberg-Kirchhoven	Heinsberg Waldfeucht
G 2.2	Waldfeucht	Waldfeucht Gangelt
G 2.3	Wassenberg	Wassenberg
G 2.4	Erkelenz-Mennekrath	Erkelenz
G 2.4	Gatzweiler und Rickelrath	Wegberg
G 2.4	Wegberg-Uevekoven	Wegberg Erkelenz
G 2.6	Schinveld (NL)	Gangelt
Kreis Düren		
G 2.8	Linnich	Linnich
G 2.10	Titz	Titz
G 2.17	Langerwehe-Wenau (teilweise K) (teilweise bereits festgesetzt)	Langerwehe
G 2.18	Vettweiß-Lüxheim	Vettweiß
G 2.19	Kreuzau „Im Lohberg“	Kreuzau
G 2.20	Nideggen-Embken	Nideggen
G 2.20	Nideggen-Wollersheim	Nideggen Heimbach
Kreis Aachen		
G 2.12	Reichswald	Aachen Stolberg Würselen
G 2.13	Aachen „Eicher Stollen“	Aachen
G 2.14	Aachen-Brandenburg (teilweise K)	Aachen

GEP-Nr.:	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gemeinde
G 2.15	Aachen-Schmithof (teilweise K)	Aachen
G 2.16	Binsfeldhammer/Rüst (teilweise K)	Stolberg
G 2.16	Nachtigällchen und Mariaschacht (teilweise K)	Stolberg
G 2.17	Hastenrather Graben (teilweise K)	Eschweiler Langerwehe
Kreis Euskirchen		
G 2.21	Weilerswist-Lommersum	Weilerswist Euskirchen
G 2.30	Bad Münstereifel-Arloff (teilweise K)	Bad Münstereifel Mechernich
G 2.30	Bad Münstereifel-Nöthen (teilweise K)	Bad Münstereifel Mechernich
G 2.30	Hauser Benden und Urfey (teilweise K)	Kall Mechernich Nettersheim
G 2.30	Mechernich-Satzvey	Mechernich
G 2.31	Nettersheim „Wespequelle“	Nettersheim

1.2 BGG auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser

GEP-Nr.:	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gemeinde
Kreis Heinsberg		
G 2.3	Wegberg-Arsbeck	Wegberg
G 2.4	Wegberg-Beeck	Wegberg
G 2.5	Erkelenz-Holzweiler	Erkelenz
G 2.7	Gangelt	Gangelt Geilenkirchen Übach-Palenberg
Kreis Düren		
G 2.9	Jülich-Barmen	Jülich Linnich
G 2.11	Niederzier-Ellen	Niederzier Düren Merzenich

GEP-Nr.:	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gemeinde
G 2.11	Niederzier-Hambach	Niederzier Jülich
G 2.20	Nideggen „Hohlbachtal und Mühlbachtal“ (teilweise K)	Nideggen
G 2.39	Düren-Overhuesallee	Düren
G 2.40	Hürtgenwald-Gey/ Düren-Birgel	Hürtgenwald Langerwehe
Kreis Euskirchen		
G 2.21	Zülpich-Oberelvenich	Zülpich Euskirchen
G 2.24	Heimbach-Düttling (teilweise K)	Schleiden Heimbach
G 2.25	Mechernich-Eicks (teilweise K)(teilweise bereits festgesetzt)	Mechernich Heimbach
G 2.25	Mechernich Quelle Dützbenden (teilweise K)	Mechernich
G 2.25	Mechernich „Quellen am Mehlenbach“ (teilweise K)	Mechernich Heimbach
G 2.26	Mechernich-Glehn (teilweise K)	Mechernich
G 2.27	Mechernich-Bleibuir (teilweise K)	Mechernich Schleiden
G 2.27	Mechernich „Quellen am Eselsbach“ (teilweise K)	Mechernich Schleiden
G 2.28	Gemünd-Mauel/ „Quelle Seebricht“	Schleiden/ Gemünd
G 2.29	Kall (teilweise K)	Kall
G 2.31	Nettersheim-Engelgau/ „Lewesterquelle“ (teilweise K)	Nettersheim
G 2.32	Nettersheim-Tondorf/ „Sülchesbach- Quelle“ (teilweise K)	Nettersheim
G 2.33	Nettersheim Marmagen (teilweise K)	Nettersheim Kall
G 2.34	Zingscheid/ „Dropestollen bei Wildenburg“ (teilweise K)	Kall
G 2.35	Blankenheim „Olbrück und Seidenbachtal“ (teilweise K)	Blankenheim
G 2.37	Dahlem „Heidenköpfe“	Dahlem
G 2.38	Blankenheim-Alendorf (teilweise K)	Blankenheim

2 BGG auf der Basis von Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

2.1 BGG auf der Basis von festgesetzten und im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

GEP-Nr.:	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gemeinde
Kreis Aachen/ Kreis Euskirchen/ Kreis Düren		
T 2.1	Wehebachtalsperre	Hürtgenwald Langerwehe Stolberg
T 2.2	Dreilägerbachtalsperre	Hürtgenwald Roetgen Simmerath
T 2.2	Kalltalsperre	Simmerath Monschau
T 2.2	Perlenbachtalsperre	Monschau Hellenthal

2.2 BGG auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

GEP-Nr.:	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gemeinde
Kreis Aachen/ Kreis Euskirchen/ Kreis Düren		
T 2.2	Obersee	Hellenthal Heimbach Simmerath Schleiden Monschau
T2.2	Oleftalsperre	Hellenthal Schleiden
T 2.2	Prether-/Platißbachtalsperre (langfristiger Vorsorgebereich)	Dahlem Hellenthal

Erläuterung der GEP-Nr. (GN.n, TN.n):

- G = Schutzgebiet für Grundwasser
- T = Schutzgebiet für Trinkwassertalsperre
- N = 2 = Teilabschnitt Region Aachen
- n = laufende Gebietsnummer
- K = Kalkzug
- NL = auf der Basis eines niederländischen Wasserschutzgebietes

- (8) In der Erläuterungskarte ist außer den in der Tabelle der Erläuterung (7) aufgeführten BGG, die generalisiert die Wasserschutzzonen I bis III A der festgesetzten, im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen und geplanten Wasserschutzgebiete umfassen, auch die generalisierte Wasserschutzzone III B der oben genannten Wasserschutzgebiete abgebildet.

Darüber hinaus wird die generalisierte Wasserschutzzone III B folgender Wasserschutzgebiete, die ansonsten außerhalb des Plangebietes liegen, abgebildet:

Festgesetzte und im wasserrechtlichen Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete für Grundwasser

Wasserschutzgebiet	Gemeinde
Kreis Heinsberg	
Mönchengladbach-Wickrath	Erkelenz
Kreis Euskirchen	
Erfstadt-Dirmerzheim	Weilerswist

Geplante Wasserschutzgebiete für Grundwasser

Wasserschutzgebiet	Gemeinde
Kreis Heinsberg	
Reststrauch/Fuchskuhle/Wiedbusch	Erkelenz
Rheindahlen	Erkelenz
Kreis Euskirchen	
Kuchenheim/Ludendorf	Euskirchen

Ebenfalls in der Erläuterungskarte werden die geplanten Thermalquellgebiete „Aachen“ und „Burtscheid“ abgebildet, um die besonderen Anforderungen an den Schutz der Thermalwasservorkommen und Quellen kenntlich zu machen. Die Gebiete weisen hoch aufragende, Thermalwasser führende Kalkzüge und Wassertemperaturen von über 17°C auf.

- (9) Die in den landesplanerisch genehmigten Braunkohlenplänen enthaltenen Ziele bleiben unberührt.

2.5 Sonstige Schutzgüter

2.5.1 Boden

Vorbemerkung:

- (1) Das ROG (§ 2), das BauGB (§§ 1a, 5 und 179) und das LEPro (§ 2) enthalten mit ihren Vorgaben zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch die Verpflichtung zum Schutz des Bodens.

Boden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die obere Schicht der Erdkruste einschließlich des Bodenwassers (Bodenlösung) und der Bodenluft, soweit sie Träger der *natürlichen Funktionen als*

- a) *Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,*
- b) *Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
- c) *Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers*

der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie der Nutzungsfunktionen als

- a) *Rohstofflagerstätte,*
 - b) *Fläche für Siedlung und Erholung,*
 - c) *Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,*
 - d) *Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung*
- sind.

- (2) *Zweck dieses Gesetzes⁷ ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.*

- (3) Die Regionalplanung entspricht diesen Verpflichtungen, indem sie bei der Plankonzeption des GEP und Abwägung der verschiedenen Belange die Ziele des Bodenschutzes berücksichtigt.

- (4) Fachliche Basis hierfür ist die auf der Grundlage der digitalen Bodenkarte vom GD NRW Krefeld erstellte Karte „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“ im Maßstab M = 1:50000 mit textlichen Erläuterungen.

⁷ Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17.03.1998

Dargestellt werden Böden mit besonderem Erfüllungsgrad in ihrer Funktion als

- natürlicher Lebensraum,
- Produktionsgrundlage der Landwirtschaft und
- Archiv und Dokument der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Auswertungskarte fasst die Einheiten der zu Grunde liegenden Bodenkarte in folgenden drei Kategorien zusammen:

1. Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten,
2. Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit,
3. regionaltypische und/oder besonders seltene Böden.

Nicht ausgewiesen werden schutzwürdige Böden mit einer hohen Schutzfunktion für das Grundwasser.

- (5) Bei der Konzeption des GEP finden die Ausweisungen in der Karte „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“ Eingang in die Abwägung zur Darstellung von Schutzbereichen, z.B. von BSN oder von BSLE, aber auch in die Abwägung zur Differenzierung von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Die Regelungen des BBodSchG schlagen sich u.a. in den Formulierungen der textlichen Ziele für die Freiraumnutzungen und -funktionen nieder. Darüber hinaus finden rechtliche Vorgaben und fachliche Informationen Eingang in die Abwägung zur Darstellung von Bereichen, die zu Eingriffen in den Boden führen, wie z.B. Siedlungsbereichen oder Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze.

2.5.2 Denkmalschutz

Vorbemerkung:

- (1) Das im LEPro in § 24 Abs. 7 dem Sachgebiet „Städtebau und Wohnungswesen“ zugeordnete allgemeine Ziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung – kann nicht ausschließlich auf Siedlungsgebiete beschränkt werden. Die Schwerpunkte denkmalpflegerischen Interesses betreffen auch Denkmale und Denkmalbereiche im Freiraum und Anlagen des Verkehrs und der Versorgung.

Ziel 1 Allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind

- **Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche auch des Verkehrs und der Versorgung im Sinne von § 2 DSchG (Denkmalschutzgesetz) und Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie räumlichen Einbindungen bei nachfolgenden Planungen;**
- **Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z.B. Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen);**
- **Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche;**
- **Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägenden Eigenschaften.**

Ziel 2 Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz, die Erfassung (zum Zweck der Erhaltung) und der Erhalt des archäologischen Inventars der Kulturlandschaft.

Erläuterung:

- (1) Die Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind entsprechend der Vorgaben der für die räumliche Planung maßgeblichen Gesetze in Verbindung mit dem DSchG NW durch frühzeitige Einbindung und sachgerechte Berücksichtigung bei der Fach- und Bauleitplanung in diese einzubringen und in die Abwägung einzustellen.
- (2) Während die flächendeckende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung sowie die Sicherung im Sinne von § 2 DSchG für die obertägigen Objekte und Bereiche des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege weit fortgeschritten ist, konnten die Bodendenkmäler nur sporadisch erfasst werden.
- (3) Durch den starken Veränderungsdruck, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum, sind die Bodendenkmäler besonders gefährdet. Die Konfliktsituation wird oft dadurch verschärft, dass wichtige archäologische Funde und Befunde beispielsweise erst während laufender Baumaßnahmen aufgedeckt und bekannt werden.

Zur Minderung dieses Konfliktpotenzials ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender archäologischer Vorabermittlungen bei Planungsvorhaben.

Besonderes Konfliktpotenzial bieten die

- Verdichtung bestehender und Schaffung neuer Siedlungsräume,
- Ausweitung bestehender und Schaffung neuer verkehrsinfrastruktureller Einrichtungen,
- Herstellung neuer Transportfernleitungen,
- Aus- und Neubau von Fernwärmesystemen und Energieversorgungsanlagen,
- Maßnahmen für den Hochwasserschutz und die Abwasserbeseitigung,
- neue Abfallentsorgungsanlagen,
- Gewinnung von Bodenschätzen,
- Sanierungsmaßnahmen in historischen Stadt- und Dorfkernen.

Sie bedeuten regelmäßig Eingriffe in archäologische, den Fachämtern nicht selten unbekannte Substanz und häufig ihre endgültige Zerstörung.

Da eine systematische Bestandserfassung vorläufig nicht leistbar ist, kann die Berücksichtigung der Interessen des Bodendenkmalschutzes nur auf der Grundlage frühzeitiger Untersuchungen, der Darlegung der Konflikte im Einzelfall durch Einbeziehung der Fachämter im Rahmen der Orts- und Fachplanung sowie der UVP erfolgen.

3 Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur und -organisation

3.1.1 Verkehrszweigübergreifende Planung

Vorbemerkung:

- (1) Die Verkehrsinfrastruktur hat innerregional die Aufgabe, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Region bedarfsgerecht zu erfüllen und die Erreichbarkeit der Daseinsgrundfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Freizeit, Erholung usw.) in einem angemessenen Zeitaufwand zu ermöglichen. Überregional soll sie mit dazu beitragen, die Position der Euregio Maas-Rhein im europäischen Wettbewerb der Regionen zu stärken und die dafür notwendige Qualität der Verkehrsbeziehungen zu den anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen zu sichern. Neben einem gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist es notwendig, die Funktionsfähigkeit, eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger sowie die Umweltverträglichkeit zu gewährleisten.
- (2) Wichtige Kernaussagen des LEP NRW für den Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind:
 - Stärkung der Verkehrsträger mit hoher Transportleistung, insbesondere Schiene und Wasserstraße, und Intensivierung einer zweckmäßigen Aufgabenverteilung zwischen den Verkehrsträgern mit dem Ziel der Verlagerung geeigneter Teile des Verkehrsaufkommens im Personen- und Güterverkehr von der Straße auf die Schiene,
 - stärkere Verknüpfung von räumlichen Funktionen und Verbesserung der Zuordnung von Arbeitsplätzen und Wohnstandorten zum Zweck der Verkehrsverminderung,
 - Ausbau einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur und -organisation als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Erschließung des Raumes,
 - umweltverträgliche Weiterentwicklung aller Elemente der Verkehrsinfrastruktur,
 - Vorrang für den Erhalt und den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehrs (SPNV),
 - gegenseitige Abstimmung der Planungen der Aufgabenträger des ÖPNV/SPNV, auch über die Grenzen der Kooperationsräume hinweg,
 - Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung grenzüberschreitender Zusammenarbeit an der Landes- und Bundesgrenze.
- (3) Diese Ziele des LEP NRW richten sich entsprechend der vielfältigen Ursachen für die Verkehrsprobleme nicht nur an die Träger der Regionalplanung, sondern ebenso an Verkehrsunternehmen, Verbände, Fachplanungsbehörden von Bund und Land, Kommunen und andere am Verkehrsgeschehen Beteiligte.
- (4) Das im GEP dargestellte Verkehrsnetz orientiert sich an den Entwicklungsachsen des LEP NRW und ergänzt sie um die Elemente der regionalen Entwicklungsachsen.

Entsprechend der zeichnerischen Darstellung liegen die Hauptverkehrsverbindungen der Region innerhalb der Korridore dieser Achsen. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für den angestrebten Zusammenhang zwischen Siedlungsentwicklung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur gegeben. Die Erweiterungen und Neudarstellungen der Siedlungsbereiche sind nach Möglichkeit auf die Linien des schienengebundenen Verkehrs ausgerichtet worden.

Erläuterung:

- (1) Die Pläne und Programme für den Verkehrswege(aus)bau sind
- auf Bundesebene: - der Bundesverkehrswegeplan,
 - der Bundesfernstraßenbedarfsplan (als Gesetz),
 - der Bundesfernstraßenausbauplan,
 - der Bedarfsplan Schiene (als Gesetz),
 - der Fünfjahresplan für den Ausbau des Schienennetzes des Bundes;
 - auf Landesebene: - der Gesamtverkehrsplan NRW,
 - das Luftverkehrskonzept NRW,
 - der Landesstraßenbedarfsplan (als Gesetz),
 - der Landesstraßenausbauplan,
 - der ÖPNV-Bedarfsplan,
 - der ÖPNV-Ausbauplan;
 - auf kommunaler Ebene: - die Nahverkehrspläne,
 - die Programme für den Kreis- und Gemeindestraßenbau.

Die infolge des Braunkohlentagebaues erforderlichen Verkehrswegeplanungen werden in den Braunkohlenplänen behandelt; die entsprechenden GEP-Darstellungen haben nachrichtlichen Charakter (s. Kap. 0.5).

- (2) Das Gebot der verkehrszweigübergreifenden Planung gemäß § 28 Abs. 1 LEPro erfordert eine ständige Koordinierung der vorgenannten Pläne und Programme untereinander. Nur dadurch können Konkurrenzplanungen der Verkehrsträger untereinander ermittelt, der Vorrang für Verkehrsträger mit hoher Transportleistung (Bahnen und Busse) sichergestellt und die gemeinsamen Schnittstellen sinnvoll geplant werden. Aus dem Gebot der integrierten Planung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ergibt sich darüber hinaus das Erfordernis einer ständigen Abstimmung zwischen den Trägern der Bauleitplanung, den Trägern der Straßenplanung (einschließlich Rad- und Fußwege) und den Trägern der Nahverkehrsplanung.
- (3) Für große Teile der von hohem Verkehrsaufkommen belasteten Region Aachen bedeutet dies unter Berücksichtigung der vielfältigen schädlichen Auswirkungen des Individualverkehrs, dass bei allen verkehrswirksamen Planungen und Vorhaben die Möglichkeiten zur Dämpfung des motorisierten Verkehrs auszuschöpfen sind. Soweit z.B. Maßnahmen im so genannten Umweltverbund (Fuß-/Radwege, öffentliche Verkehrsmittel) als Alternative zum Autoverkehr in Betracht kommen, sollen sie vorrangig durchgeführt werden.
- (4) Die Maßnahmen zur Realisierung der Verkehrsinfrastruktur sollen so koordiniert werden, dass sie sich gegenseitig im umweltpolitischen Interesse ergänzen. Die Verknüpfung der Netze soll

die Wahl umweltschonender Verkehrsmittel begünstigen. Das bedeutet, dass der Ausbau von Straßen in Konkurrenz zu Schienenstrecken zu vermeiden ist. Beim Ausbau der Straßeninfrastruktur sollen die Liniennetze und Haltestellen (Knotenpunkte) des öffentlichen (Nah-)Verkehrs, insbesondere des Schienenpersonen(nah)verkehrs, einbezogen werden. Das bedeutet für die nachgeordneten Planungsträger, dass alle Planungen und Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsträger in ihren gegenseitigen Wechselwirkungen betrachtet werden müssen. Die Auswirkungen insbesondere des Straßenausbaus auf die Planungen, den Bestand und die Entwicklung des ÖPNV-Netzes sind zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen.

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

Vorbemerkung:

- (1) *Die verkehrspolitischen Vorstellungen der Europäischen Union zur Entwicklung von transeuropäischen Netzen werden von Nordrhein-Westfalen mitgestaltet. Aus der Sicht des Landes liegt das Schwergewicht des Infrastrukturausbaus bei der Schiene, da die wichtigen Abschnitte eines transeuropäischen Straßennetzes in NRW weitgehend realisiert oder bereits in Angriff genommen sind (s. LEP NRW, Kap. D.I., Erläuterung 2.2.1, Satz 1 und 2). Nordrhein-Westfalen wird von folgenden Verbindungen des projektierten europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes berührt:*
 - Brüssel – Köln – Frankfurt,
 - Brüssel – Köln – Bremen – Hamburg – Kopenhagen – Stockholm,
 - Brüssel – Köln – Hannover – Berlin – Warschau,
 - Amsterdam – Köln – Frankfurt,
 - Amsterdam – Dortmund – Kassel – Dresden – Prag.

- (2) Über den Aachener Hauptbahnhof wird der Zugang der Region zu dem hochwertigen Eisenbahnnetz hergestellt. Dementsprechend besteht Bedarf an leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV-Strecken, die die Verkehrsschwerpunkte der Region untereinander und mit dem Fernverkehrsknotenpunkt vernetzen. Grundlage für den Ausbau des regionalen Schienennetzes ist der ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW.

- (3) Wichtigste Voraussetzung für die gemäß LEP NRW gebotene Verlagerung vom individuellen (Auto-)Nahverkehr auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist dessen ständige Weiterentwicklung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, der Qualität und der Netz- und Bedienungsdichte. Diese Attraktivitätssteigerung kann nicht nur durch Infrastrukturmaßnahmen alleine, sondern in gleichem Maße durch eine verbesserte Organisation der Verkehrsabläufe, eine Optimierung der Netze, insbesondere durch eine Verbesserung der Vernetzung der Verkehrsträger und eine einfachere Zugänglichkeit erreicht werden.

- (4) In den letzten Jahren hat sich der Prozess der „Disurbanisierung“ (Zerstreuung der traditionellen Stadtfunktionen über das Land) mit seinen negativen Folgewirkungen für die verkehrliche Entwicklung immer mehr verstärkt. Im Ergebnis hat sich im Verdichtungsgebiet und seiner Umgebung eine Siedlungsstruktur entwickelt, die in wichtigen Bereichen nicht mehr angemessen durch den ÖPNV erschlossen ist. Die ÖPNV-Erschließung im Orts- und Nachbarortsverkehr sowie die erforderlichen Tangentialverbindungen hinken der Siedlungsentwicklung oft hinterher. Zum Teil besteht noch Nachholbedarf für die ÖPNV-Erschließung entsprechend der in den vergangenen 15-20 Jahren geänderten Siedlungsstrukturen und Verkehrsbeziehungen. Die Planung der Netze des Nah- und Regionalverkehrs muss an diese veränderten Bedingungen angepasst werden. Die Pendlerbeziehungen der Region Aachen zu den Oberzentren Mönchengladbach, Düsseldorf und Köln haben stark zugenommen und erfordern ÖPNV-seitig eine erhebliche Attraktivitätssteigerung, damit angemessene Anteile

des Straßenverkehrs auf die Schiene verlagert werden können. Eine ähnliche Entwicklung ist zwischen der Region Aachen und den benachbarten belgischen und niederländischen Provinzen zu erwarten und deshalb planerisch/organisatorisch vorzubereiten. Mit der Herausgabe eines EUREGIO-Fahrplanes und dem Angebot eines EUREGIO-Tickets sind die ersten Schritte bereits getan.

- (5) Das Ziel des LEP NRW, soweit wie möglich geeignete Teile des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene zu verlagern, betrifft auch den Güterverkehr. Gemäß LEP NRW (s. Kap. D.1., Ziel 2.1.7) soll *durch den Ausbau leistungsfähiger Schnittstellen für den Güterverkehr eine Verlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsmittel erleichtert werden. Die Fernverbindungen des Schienengüterverkehrs und des Güterverkehrs auf den Wasserwegen sind mit einer geeigneten Verkehrsinfrastruktur für den regionalen Güterverkehr zu verknüpfen. Auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr soll dem Transport auf Schiene und Wasserstraße Vorrang eingeräumt werden.* Zur Zeit wird Güternahverkehr zu mehr als 95 % des Aufkommens mit dem LKW bewältigt. Es gibt aber noch regionale/lokale Schienenstrecken und Netze, die zusätzlich oder ausschließlich für den Güter(nah-)verkehr genutzt werden. Sie sollen durch entsprechende Konzepte für den stadt-regionalen Güterverkehr gestärkt werden.
- (6) Die in der Zeichnung gestrichelt dargestellten Schienenstrecken stellen einen ersten groben Anhaltspunkt für eine denkbare Linienführung dar. Eine Raumverträglichkeitsprüfung hat nicht stattgefunden. Bei der konkreten Planung können sich größere Abweichungen ergeben. Soweit eine gestrichelt dargestellte Schienenstrecke erkennbar keinen Bezug zur Topografie aufweist, liegt darüber hinaus auch der Endpunkt der Strecke noch nicht fest und die Linienführung ist noch völlig offen. In diesen Fällen dient die Darstellung nicht der Trassensicherung; es wird lediglich auf die noch erforderliche fachgesetzliche Planung hingewiesen.

Grundsätze:

- (1) Die Funktionen des Aachener Hauptbahnhofs als Zugang zum europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz und als Knotenpunkt in der Region für den Nah-, Regional- und Fernverkehr sind zu sichern und zu stärken. Auf der Strecke Aachen – Mönchengladbach sowie in Düren und Euskirchen soll die Fernverkehrsbedienung gesichert bzw. nach Möglichkeit wieder hergestellt werden.
- (2) Die Schienenstrecken, auf denen parallel Nah-, Regional- und Fernverkehr abgewickelt wird, sind so zu unterhalten bzw. auszubauen, dass sie ihre Funktionen auch bei steigenden Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen können. Insbesondere die Nah- und Regionalverkehrsbedienung, die auf gemeinsamen Gleisen betriebsbedingt nachrangig gefahren wird, ist durch geeignete Maßnahmen in der gebotenen Qualität zu sichern bzw. weiterzuentwickeln, um das Ziel der Verlagerung weiterer Anteile des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene nicht zu gefährden. Der 3-gleisige Ausbau des Streckenabschnittes Aachen – Düren ist umgehend zu realisieren, um die wichtigste Ost-West-Verbindung in der Region den gestiegenen Anforderungen anzupassen.

- (3) Die Strecke Köln – Euskirchen – Jünkerath – Trier (– Saarbrücken) soll so ertüchtigt bzw. ausgebaut werden, dass die verbesserte Nah- und Regionalverkehrsbedienung nicht leidet, falls auf dieser Strecke wieder (Personen- und/oder Güter-)Fernverkehr aufgenommen wird. Die Verbindung Köln – Euskirchen – Kall soll nach Möglichkeit in den S-Bahn-Betrieb integriert werden.
- (4) Die Strecke Aachen – Herzogenrath – Heerlen (NL) soll so ausgebaut werden, dass sowohl dichte Nahverkehrsverbindungen zwischen Niederländisch Limburg und Aachen als auch Fernverkehrsverbindungen des niederländischen Intercity-Netzes zum Aachener Hauptbahnhof ermöglicht werden.
- (5) Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird. Die Linien und Netze des ÖPNV sind – bedarfsorientiert – so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Aachen und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.
- (6) Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV-Mittels befinden oder konkret geplant sind. Soweit Siedlungsbereiche über ein geeignetes Potenzial für die Auslastung, Verbesserung oder Neueinrichtung einer ÖPNV-Linie verfügen, soll geprüft werden, ob eine bauliche Entwicklung initiiert werden kann, mit der eine ausreichende Tragfähigkeit für die Sicherung des Bestandes oder für die Entwicklung einer neuen Schienenpersonennahverkehr (SPNV)/ÖPNV-Linie oder die Anordnung einer neuen Haltestelle erreicht werden kann. Dabei ist auf eine zweckmäßige Netzeinbindung zu achten.
- (7) Die ÖPNV-Netze benachbarter Verbundräume sind bedarfsgerecht miteinander zu verzahnen. Insbesondere zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und den entsprechenden Institutionen in den Provinzen Niederländisch Limburg, Belgisch Limburg und Lüttich ist eine enge Zusammenarbeit notwendig, um innerhalb der Euregio Maas-Rhein die erforderliche Durchgängigkeit des ÖPNV-Angebotes sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Da die Region Aachen andererseits auch im weiteren Einzugsbereich der Metropolregion Rhein-Ruhr liegt, ergibt sich gleichermaßen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS).
- (8) In der Region sollen euregional abgestimmte Standorte für Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs in funktionaler Ergänzung zu den überregionalen Güterverkehrszentren bzw. als eigenständige regionale Umschlagplätze entwickelt werden.
- (9) Der Streckenabschnitt Aachen-West – Montzen/Belgien ist so zu ertüchtigen, dass die dortige Engpasssituation auf der Güterverkehrsfernverbindung Rhein/Ruhr – Antwerpen beseitigt wird.

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

(10) Es ist anzustreben, weitere Anteile des Güternah- und -regionalverkehrs einschließlich des Transportaufkommens aus der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft für die Schiene zu erschließen.

Ziel 1 Im Zusammenhang mit der Einführung des S-Bahn-Betriebes auf der Strecke Bonn – Euskirchen soll die Durchbindung nach Bad Münstereifel so weit wie möglich erhalten bleiben.

Ziel 2 Die von Düsseldorf aus in Mönchengladbach und die von Köln aus in Düren endenden S-Bahn-Verkehre sind mit der Nah- und Regionalverkehrsbedienung nach Aachen dem Grad der Verkehrsverflechtungen entsprechend zu verbinden. Bei der Strecke Köln – Düren – Aachen sind längerfristig Linienkombinationen mit den Strecken Düren – Euskirchen, Düren – Heimbach, Düren – Jülich und Talstrecke Eschweiler/Stolberg in Betracht zu ziehen.

Ziel 3 Entsprechend den Vorgaben des LEP NRW ist die Entwicklung umweltverträglicher Verkehrsträger vorrangig zu betreiben. Dabei kommt der Trassensicherung und der Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken eine hohe Bedeutung zu. Entsprechend dem ÖPNV-Bedarfsplan sollen folgende Strecken reaktiviert werden:

- **Schienenstrecke Düren – Euskirchen**
- **Schienenstrecke Lindern – Heinsberg**
- **Schienenstrecke Baal – Ratheim**
- **Schienenstrecke Stolberg – Weisweiler – Frenz** [bzw. – Langerwehe (Neubau)]
- **Schienenstrecke Herzogenrath – Begau** [– Merzbrück – Würselen – Aachen-Bushof (Neubau)]

Erläuterung:

(1) Auf der Strecke Köln – Aachen (–Brüssel) steht z.Z. der Ausbau zur Hochgeschwindigkeitsstrecke an. Zusammen mit dem Ausbau der Strecke Hannover – Berlin und den in Brüssel anknüpfenden Verbindungen nach Paris und London wird diese Achse zu einer zentralen Verbindung in Ost-West-Richtung mit höchster Prioritätsstufe und wahrscheinlich sehr hohem Verkehrsaufkommen. Entsprechend erfolgt ein überwiegend 4-gleisiger Ausbau zwischen Köln und Düren. Allerdings wird es vorläufig westlich von Düren einen Engpass geben, da die Strecke zwischen Düren und Aachen 2-gleisig bleibt. Dort werden Güterverkehr, Regional- und Nahverkehr und Hochgeschwindigkeitsverkehr, jeder mit wachsendem Verkehrsaufkommen, auf den vorhandenen zwei Gleisen um die Trassenzuweisung konkurrieren. Um Einschränkungen in der Güter- und Personennah-/regionalverkehrsbedienung zu vermeiden, bedarf es vorsorglicher baulicher und/oder organisatorischer Maßnahmen. Durch die Reaktivierung der Talbahn Eschweiler/Stolberg wird ein erster Schritt zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit vollzogen. Die verbleibenden Engpässe, vor allem zwischen Stolberg und Aachen-Hauptbahnhof, werden dann allerdings umso deutlicher spürbar und dringender ausbaubedürftig.

- (2) Die Erschließung und Verbindungsqualität des regionalen Schienenverkehrs soll durch die Neuordnung und den Ausbau des Regionalbahnsystems verbessert werden.
Durch die Reaktivierung der Strecken
- Stolberg Hbf. – Weisweiler,
 - Stolberg Hbf. – Stolberg-Hammer,
 - Herzogenrath – Merzbrück
- und den Neubau der Strecken
- Langerwehe – Weisweiler,
 - Merzbrück – Würselen – Aachen, Bushof
- sollen unter Einbeziehung der Strecke Herzogenrath – Heerlen die Voraussetzungen für eine stufenweise Realisierung des Projektes „euregiobahn“ geschaffen werden.
- (3) Die gemäß ÖPNV-Bedarfsplan (wieder) einzurichtenden Nahverkehrsverbindungen im Raum Aachen/Herzogenrath, im Raum Heinsberg/Hückelhoven und im Raum Mönchengladbach lassen eine – zumindest abschnittsweise – starke Zunahme des Zugverkehrs auf der Strecke Aachen – Mönchengladbach erwarten. Sofern in nächster Zeit darüber hinaus der Engpass zwischen Aachen-West und Montzen/Belgien beseitigt werden sollte, dürfte der Güterverkehr zwischen dem Rhein-Ruhr-Raum und dem Hafen Antwerpen ebenfalls deutlich mehr Kapazitäten der Strecke Aachen – Mönchengladbach in Anspruch nehmen. Rechtzeitige Planungen baulicher und organisatorischer Art sind deshalb geboten.
- (4) Die Strecke Köln – Euskirchen – Jünkerath – Trier (– Saarbrücken) hat z.Z. nur eine Bedeutung als Nah- und Regionalverkehrsstrecke. Linienführung und Zielrichtung ermöglichen aber eine Weiterentwicklung als Fernverkehrsstrecke. Diese Entwicklung ist raumordnungspolitisch zur Stärkung der peripher gelegenen Zentren entlang dieser Strecke wünschenswert und erforderlich. In den an der Strecke gelegenen Zentren kann für die Schiene ein zunehmendes Fernreisendenpotenzial erschlossen werden, insbesondere wenn über die Endpunkte Köln und Trier hinaus attraktive weitergehende Verbindungen – über Köln z.B. zu den rheinischen Großflughäfen – angeboten werden. Mit der Einrichtung einer zusätzlichen Fernverkehrsbedienung kann erwartet werden, dass durch entsprechende Aufkommenssteigerungen längerfristig eine ausreichende wirtschaftliche Tragfähigkeit der Strecke erreicht wird. Im LEP NRW ist die Achse Köln – Trier als großräumige Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung dargestellt.
- (5) Voraussetzung für die Tragfähigkeit einer SPNV/ÖPNV-Linie ist eine ausreichende Größenordnung eines Siedlungsbereiches. Entsprechend muss sich die Entwicklung von ÖPNV-Infrastruktur und die Entwicklung der Siedlungsbereiche wechselseitig vollziehen. Neue Baugebiete sollen deshalb vorrangig in den Siedlungsbereichen entwickelt werden, die diese Voraussetzung erfüllen bzw. in denen mit einer weiteren baulichen Entwicklung diese Voraussetzung geschaffen werden kann. Zur Sicherung des Bestandes der vorhandenen SPNV/ÖPNV-Infrastruktur und zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung ist deshalb auch eine entsprechende weitere Siedlungsentwicklung notwendig. Sobald die Tragfähigkeit für eine neue SPNV/ÖPNV-Infrastruktur anerkannt ist, haben die betroffenen Träger öffentlicher Belange ihre Planungen und Maßnahmen danach auszurichten.

- (6) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen z.B. in Siedlungsbereichen, in denen eine gewerbliche oder industriell genutzte Baufläche brachgefallen ist, sollen durch die Priorität für die Siedlungsentwicklung an ÖPNV-Haltepunkten nicht behindert werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob in solchen Fällen durch eine geeignete städtebauliche Planung die noch fehlenden bzw. verlorengegangenen Kapazitäten geschaffen werden können, um ein ausreichendes Potenzial für den Bestand einer ÖPNV-Linie zu erreichen.
- (7) Die umweltverträglichen Verkehrsträger Bahn und Bus können nur dann nennenswerte Anteile am Verkehrsmarkt dazu gewinnen, wenn sie besser in die gesamten Verkehrsabläufe integriert werden. Ziel soll es sein, dem Fahrgast den Verkehrsträgerwechsel einfach und schnell in die jeweils gewünschte Richtung zu ermöglichen. Die Vernetzung des Schienenfern- und -regionalverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs (Bus und Bahn) ist bereits größtenteils funktionsfähig. Die Integration des Fahrradverkehrs ist z.T. noch verbesserungsbedürftig.
- (8) Gemäß Regionalisierungsgesetz NRW haben die neuen Aufgabenträger Nahverkehrspläne zu erarbeiten. In diesen Plänen muss dargestellt und finanzierungsmäßig nachgewiesen werden, wie die künftige Entwicklung des ÖPNV im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Aufgabenträger gestaltet werden soll. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.
- (9) Zur Umsetzung der Ziele für die Errichtung der Verkehrsschnittstellen und der Verlagerung weiterer Anteile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und die Wasserstraße bedarf es sowohl städtebaulicher als auch verkehrstechnischer und logistischer Konzepte in einem größeren (euregionalen) und integrierten Rahmen. Dabei sind die Anforderungen der Wirtschaft und des Speditionsgewerbes einzubeziehen. Örtliche City-Logistik-Konzepte können für die erforderliche regionale Gesamtkonzeption als erste Bausteine dienen. Wo immer möglich, müssen organisatorische und/oder technische Hemmnisse zwischen Güterfern- und -nahverkehr auf der Schiene durch Kooperation der Beteiligten beseitigt werden, damit rein zielbezogene Güterverkehre auf der Schiene ohne Umladung oder gesonderte Übergabe zwischen verschiedenen Trägern an den Grenzen ihrer Netze durchgehend abgewickelt werden können. Für die MHAL – Region Maastricht/Heerlen, Aachen, Lüttich, Hasselt/Genk – ist eine Studie erarbeitet worden, in der Handlungserfordernisse hierfür beschrieben sind.
- (10) Die Grubenanschlussbahn des Tagebaus Hambach ist sowohl in ihrer derzeitigen als auch künftigen Linienführung dargestellt. Die künftige Trasse, die innerhalb der Sicherheitszone des Tagebaues verlaufen soll, muss rechtzeitig vor der tagebaubedingten Unterbrechung der jetzigen Bahnlinie zur Verfügung stehen.
- (11) Zur Erschließung des GIB am Flugplatz Merzbrück ein Anschluss an den schienenengebundenen ÖPNV angestrebt. Dieser kann über die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Schienenstrecken erfolgen oder alternativ durch eine den GIB querende Trasse.

3.1.3 Straßenverkehr

Vorbemerkung:

- (1) Die zeichnerisch dargestellten „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ sind entsprechend klassifizierte Straßen, die in der Regel Elemente der großräumigen Entwicklungsachsen des LEP NRW sind. Als Verbindungen der Oberzentren und Metropolregionen im deutschen und europäischen Raum haben sie den Fernverkehr aufzunehmen. Die „Straßen für den überwiegend regionalen und überregionalen Verkehr“ ergänzen das Netz der Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr über die dargestellten Anschluss-Stellen. Sie verbinden die Siedlungsbereiche untereinander und mit den Entwicklungsschwerpunkten, sonstigen aufkommensstarken Verkehrsziel- und -quellbereichen sowie den Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern (z.B. Güterverkehrszentren, Flughäfen, Häfen, Bahnhöfen).
- (2) Grundlagen der Straßendarstellungen sind
 - die gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW, die zusammen mit den bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen zu einem schlüssigen Netz verknüpft sind, sowie
 - regionalplanerisch notwendige Ergänzungen in Konkretisierung der Vorgaben aus dem LEPro und dem LEP NRW.

Soweit das regionalplanerisch darzustellende Straßennetz vom Braunkohlentagebau betroffen wird, sind die in den genehmigten Braunkohlenplänen enthaltenen Grobtrassen übernommen.

- (3) Das zeichnerisch dargestellte Straßennetz ist so konzipiert, dass die wichtigen raumbedeutsamen Funktionen und Bereiche im Regierungsbezirk Köln entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landes miteinander verknüpft und in das übergeordnete Netz eingebunden sind. Die Netzdichte ist auf die dafür notwendigen Verbindungen ausgerichtet. Die nicht dargestellten vorhandenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen haben danach ergänzende Verbindungs- bzw. Erschließungsfunktionen. Dies gilt insbesondere für innerörtliche Straßenzüge, für die eine regionalplanerische Regelung im Allgemeinen nicht erforderlich ist. Unabhängig davon haben Bundesfernstraßen und Landesstraßen immer mindestens regionale Bedeutung. Sie sind einschließlich der regionalplanerisch erwünschten Netzergänzungen in der Erläuterungskarte abgedruckt.
- (4) Soweit Ortsumgehungen im Zuge von Kreis- oder Gemeindestraßen(planungen) in Betracht kommen, sind sie zusätzlich zu den ortsdurchquerenden Bundesfern- bzw. Landesstraßen dargestellt.
- (5) Bei der Netzdarstellung sind die gesetzlichen Straßenbedarfspläne einschließlich des „weiteren Bedarfs“ (Bund) bzw. der „Stufe 2“ (Land) wie folgt konkretisiert worden:
 - Es sind die Bundes- und Landesstraßen dargestellt, die in Verbindung mit den zwingend darzustellenden Bedarfsplanmaßnahmen ein regionalplanerisch

sinnvolles Netz ergeben. Sonstige regionalbedeutsame Straßen sind dann dargestellt, wenn sie als Netzschlüsse oder -ergänzungen oder zur Erschließung wichtiger regionalbedeutsamer Bereiche erforderlich sind.

- Bedarfsplanmaßnahmen, die bereits linienbestimmt oder planfestgestellt sind, sind in ihrer festgelegten Trasse dargestellt. Soweit die fachgesetzlichen Planverfahren noch nicht abgeschlossen sind, aber hinreichend konkrete Erkenntnisse über die Trassenfindung vorliegen, sind die Straßen ebenfalls (im regionalplanerischen Maßstab) konkret dargestellt. Damit wird die annähernde räumliche Lage in Form eines Planungskorridors bezeichnet, der je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen bis zu mehreren hundert Metern breit sein kann; zur Unterscheidung von den fachplanerisch festgelegten Trassen sind sie in der Zeichnung gestrichelt dargestellt.

Ziel 1 Um leistungs- und funktionsfähige Wirtschaftsstrukturen auch im weitläufigen ländlichen Raum zu gewährleisten, ist das Straßennetz auf notwendige Entwicklungen zu optimieren und zu erweitern.

Ziel 2 Unabhängig von dem notwendigen Ausbau der Bundesstraßen 265, 266 und 258 soll eine neue bedarfsgerechte Anbindung des Schleidener Tals an das überregionale und großräumige Straßennetz hergestellt werden. Das gleiche gilt für die Herstellung einer leistungsfähigen Verbindung in den Dürener Raum mit Anbindung an die A 4 (ehemalige B 56 n) sowie für eine Verbesserung der Anbindung an die belgischen Ostkantone und die dortige A 27. Die Autobahnen A 4 und A 44 sollen sechsstreifig ausgebaut werden.

Erläuterung:

- (1) Entsprechend den Vorgaben des LEP NRW hat die Entwicklung umweltverträglicher Verkehrsträger Vorrang. Dies bedeutet insbesondere, dass der Ausbau von Straßen in Konkurrenz zu Schienenstrecken zu vermeiden ist. Bei den im Freiraum gelegenen Straßen, die – insbesondere nach erfolgtem Neubau – ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, soll geprüft werden, ob im Hinblick auf ihre künftige Funktion ein Rückbau möglich ist. Es sollen Alternativen entwickelt werden, um mehr Anteile des Personen- und Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dabei kommt der Trassensicherung und Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken hohe Bedeutung zu. Unter Beachtung der regionalplanerischen Funktion des im GEP dargestellten Straßennetzes liegt ein Ansatzpunkt zur Entwicklung von Verlagerungsstrategien im stadtrationalen Pendlerverkehr und im regionalen Güterverkehr.
- (2) Die Bemühungen der Region, in eigener Regie einen erheblichen Beitrag zur Umweltentlastung durch konsequente Verfolgung und Umsetzung von Verlagerungsstrategien auf regionaler Ebene zu leisten, dürfen nicht dazu führen, dass die freiwerdenden Kapazitäten auf dem Verkehrsträger Straße durch zusätzliches Verkehrsaufkommen, z.B. durch eine Zunahme des internationalen Güterverkehrs im Transitbereich kompensiert werden und somit eine Verkehrsentlastung nicht erreicht werden kann. Im Gegenteil, die gerade durch explizite landesplanerische Ziele gestützte regionale Verkehrspolitik würde Gefahr laufen, das Verkehrsaufkommen in der Region noch zu erhöhen (kontraproduktive Wirkung). Ohne

entsprechende Regelungen auf bundes- und landespolitischer Ebene, etwa zum Güterkraftverkehr oder bezogen auf die Art des Transportes (Stichwort: Deutschland-Transit), sind regionale Konzepte zur Verlagerung von Verkehrsanteilen auf umweltverträgliche Verkehrsträger nicht wirksam. Damit sind die zuständigen Gesetzgeber aufgefordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es erlauben, wirkungsvolle regionale Strategien umzusetzen.

- (3) Sofern Mittelzentren nicht unmittelbar an das Netz der Straßen für den großräumigen und überregionalen Verkehr angebunden sind, können Straßen für den regionalen Verkehr über kürzere Distanz Zubringerfunktionen übernehmen. Dabei wird ein entsprechender Ausbauzustand der betroffenen Straßen vorausgesetzt (Begradigungen, Bau von Ortsumgehungen usw.). Dies gilt im Plangebiet etwa für die **B 258** und die **B 266**, über die das Mittelzentrum Schleiden an das übergeordnete Straßennetz angebunden ist. Besonderer Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt des Kneipp-Kurortes Gemünd (Stadt Schleiden) im Zuge der **B 266**. Im einzelnen ist dies jedoch Gegenstand des fachplanerischen Verfahrens. Für die Aus- bzw. Neubaumaßnahmen der **B 258** sind die Trassierungsvorschläge noch nicht überall ausgereift, so dass die Verbindungen teilweise nur symbolhaft dargestellt sind (z.B. Ortsumgehung Roetgen).
- (4) Im Bereich des Tagesbaus Hambach ist die Trasse der **A 4** linienbestimmt dargestellt. Über den Ersatz der anderen durch den Tagebau Hambach betroffenen Bundes- und Landesstraßen (sowie der dazugehörigen Autobahnanschlüsse) besteht noch keine endgültige Klarheit. Die Straßennetzkonzeption ist Gegenstand eines z.Z. in Erarbeitung befindlichen Braunkohlenplanes, dessen Ergebnisse zu gegebener Zeit im GEP übernommen werden.
- (5) Im Bereich des Tagesbaus Garzweiler ist die **A 61** in ihrer derzeitigen Trasse, die auch zugleich – gemäß Braunkohlenplan – nach der Auskohlung wieder dieselbe sein soll, dargestellt. Die Darstellungen der **A 44n**, **L 354n** und **L 19** sind ebenfalls als großräumig bzw. regional bedeutsame Straßen aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II übernommen.
- (6) Aus den Braunkohlenplänen Inden I und II sind die Landesstraßen **L 228n** und **L 238n** – letztere in aktualisierter Linienführung – übernommen. Für das weitere, erst nach 2010 entstehende Straßennetz ist eine stichhaltige Entscheidung darüber, welche Straßen regionale Bedeutung haben werden und welche nicht, z.Z. nicht möglich. Sobald bei den Fachplanungsträgern ein schlüssiges Konzept festliegen wird, kann der GEP entsprechend ergänzt werden. Im Übrigen bleiben die Ziele der Braunkohlenpläne, den Ersatz und die Wiederherstellung von Straßen betreffend (s. insbesondere die Kapitel 6.1 und 6.2 des Braunkohlenplanes Inden II), unberührt.

3.1.4 Luftverkehr

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß LEP NRW, Kapitel D.I. Ziele 3.2.2 und 3.2.5 (teilweise)
 - *ist die Luftverkehrsinfrastruktur und ihre Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern umweltverträglich fortzuentwickeln und die Anbindung der internationalen Verkehrsflughäfen an die Schiene und/oder andere öffentliche Verkehrsmittel zu verbessern,*
 - *sollen die benachbarten internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn miteinander kooperieren, um in der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr ein hochwertiges Angebot an nationalen und internationalen Luftverkehrsverbindungen zu gewährleisten.*

- (2) Mit Blick auf die Grenzlage zu Belgien und den Niederlanden ist weiterhin das LEP-Ziel B.I.2.5 relevant:
In den grenznahen Räumen sind länder- und staatsgrenzenüberschreitende Verflechtungen zu berücksichtigen. Sie sollen Grundlage für gemeinsame, grenzüberschreitende Planungen und Entwicklungskonzepte sein.

- (3) Die Entwicklung des Flugbetriebes auf den Militärflugplätzen Geilenkirchen und Nörvenich wird durch die Erfordernisse und Vorgaben der Landesverteidigung bestimmt; ein regionalplanerischer Einfluss hierauf besteht nicht. Bezüglich der Gestaltung der An- und Abflugwege und -verfahren wird vorausgesetzt, dass das Kriterium einer möglichst geringen Lärmbelastung auf die umgebenden lärmempfindlichen Bereiche in den entsprechenden Regelungen und Anweisungen mit herangezogen wird. Bezüglich der Flächenausdehnung der Militärflugplätze muss berücksichtigt werden, dass die angrenzenden Wälder besondere ökologische und landschaftspflegerische Bedeutung haben, da die umgebende Landschaft extrem waldarm ist.

- (4) Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen der Lärmschutzgebiete sind bzw. werden durch den LEP „Schutz vor Fluglärm“ (i.d.F. vom 17.08.1998) verbindlich vorgegeben. Die zeichnerische Darstellung fluglärmempfindlicher Siedlungsstrukturen ist dementsprechend so ausgerichtet, dass
 - innerhalb der Lärmschutzzone A keine fluglärmempfindlichen Bereiche oder Standorte von regionaler Bedeutung betroffen sind,
 - die innerhalb der Lärmschutzzone B gelegenen fluglärmempfindlichen Bereiche bzw. Bereichsteile auf das gemäß LEP „Schutz vor Fluglärm“ zulässige Maß beschränkt sowie fluglärmempfindliche Standorte von regionaler Bedeutung nicht betroffen sind,
 - innerhalb der Lärmschutzzone C bei der Darstellung fluglärmempfindlicher Bereiche von regionaler Bedeutung das Abwägungsgebot gemäß LEP „Schutz vor Fluglärm“ beachtet wurde. Die zeichnerische Darstellung der betroffenen Allgemeinen Siedlungsbereiche bzw. -bereichsteile geht nicht wesentlich über den Bestand hinaus. Fluglärmempfindliche Standorte von regionaler Bedeutung sind nicht betroffen.

- Ziel 1** Für die Region Aachen soll die Zugänglichkeit zu den Verkehrsflughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, MaastrichtAachenAirport und Lüttich gesichert bzw. schienenverkehrsmäßig verbessert werden. Die allgemeine Luftfahrt soll ergänzend über die Flugplätze Merzbrück und Dahlemer Binz abgewickelt werden.
- Ziel 2** Sofern für die Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich bauliche Erweiterungen in Erwägung gezogen werden sollten, müssen die Belange des Naturhaushaltes und der Landschaftsgestaltung beachtet werden.

Die im LEP „Schutz vor Fluglärm“ enthaltenen und nachfolgend zitierten Ziele gelten unmittelbar:

Zone A In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

Zone B In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen. Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

Zone C In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen Schallschutz zu treffen. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

Erläuterung:

- (1) Das Oberzentrum Aachen verfügt nicht über einen eigenen Verkehrsflughafen und ist insoweit auf gute Verbindungen zu den benachbarten Flughäfen angewiesen. Für den grenznahen Raum der Region Aachen ist MaastrichtAachenAirport der nächstgelegene Flughafen. Die ÖPNV-Verbindungen dorthin sind z.Z. nur von einigen deutschen Gemeinden aus hinreichend attraktiv; Verbesserungen können im Rahmen der angestrebten grenzüberschreitenden ÖPNV-Konzeption erwartet werden. Ähnliches gilt für den Flughafen Lüttich. Gute ÖPNV-Anbindungen der beiden Flughäfen sind auch eine wichtige Voraussetzung für eine engere Kooperation, die zum Vorteil für die gesamte Euregio Maas-Rhein angestrebt werden sollte.

- (2) Die dem Flugplatz Merzbrück zugeordnete Funktion der schnellen Erreichbarkeit des engeren Verdichtungsgebietes Aachen im Allgemeinen Luftverkehr erfordert erhebliche Aus- und Umbaumaßnahmen. Die notwendigen Entscheidungen hierfür stehen z.Z. noch aus. Die Qualität des Flugplatzes Merzbrück für die Allgemeine Luftfahrt im Raum Aachen beeinflusst nicht unwesentlich die Qualität der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Flugplatz Merzbrück ist aber nicht als Konkurrent zu den umgebenden Verkehrsflughäfen oder zum Netz der Hochgeschwindigkeitsbahnen anzusehen, sondern vielmehr als sinnvolle Ergänzung hierzu.

3.2 Energieversorgung

3.2.1 Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

Ziel 1 (Kreis Aachen)

Der zweckgebundene GIB in Eschweiler dient der Sicherung des vorhandenen Kraftwerkes und seiner einschlägigen Nebenbetriebe sowie der Müllverbrennungsanlage.

Ziel 2 (Kreis Aachen, Kreis Düren)

Der zweckgebundene GIB in Baesweiler und Aldenhoven dient ausschließlich zur Sicherung eines Kraftwerkstandortes gemäß LEP NRW.

Erläuterung:

- (1) Im GEP werden Kraftwerke in der Regel ab einer Größenordnung von 200 MW dargestellt. Für die mit einem Symbol zeichnerisch dargestellten Kraftwerke bedarf es keiner flächensichernden Zielsetzung. Die an die Kraftwerksstandorte anschließenden GIB bieten ausreichend Spielraum für ggf. notwendige Ausbauten und/oder die Ansiedlung von Betrieben, die die Kraftwerksnähe bevorzugen (z.B. wegen hohen Prozesswärmebedarfs).

3.2.2 Windkraft

Vorbemerkung:

- (1) Windkraftanlagen sind in den letzten Jahren aufgrund einer positiven Gestaltung der rechtlichen, steuerlichen und fördermäßigen Rahmenbedingungen und der technischen Entwicklung auch im Binnenland wirtschaftlich attraktiv geworden. Dabei geht die Entwicklung weg von der kleinen Einzelanlage am landwirtschaftlichen Betrieb oder Gartenbaubetrieb hin zu Windparks mit mehreren großen Windkraftanlagen am wirtschaftlich optimalen Standort. Schwerpunkt bei Letzteren ist die Stromeinspeisung in die Versorgungsnetze.
- (2) Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen zu fördern. Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (§ 26, Abs. 2, LEPro, Kap. D.II. Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung dieser Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Gebietsentwicklungsplänen als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden.
- (3) Da einerseits Windkraftanlagen in der Regel auf den Freiraum angewiesen sind, andererseits Freiraumbelange zu schützen sind, ergibt sich aus den zu erwartenden Errichtungsabsichten Planungsbedarf auf regionaler und kommunaler Ebene. In einem von mehreren Ministerien herausgegebenen gemeinsamen Runderlass (MBl. NRW 2002, S.742, SMBl. Nr. 2310) hat das Land NRW „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ aufgestellt. Danach reicht es für die Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene aus, wenn textliche Ziele festgelegt werden. Den Gemeinden bleibt es überlassen, bauleitplanerisch Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen bzw. festzusetzen.
- (4) Im regionalplanerischen Maßstab soll ergänzend mit Hilfe von textlichen Zielen die Planung von Windparks so gesteuert werden, dass
 - die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von Windparks frei bleiben,
 - in den bedingt konfliktarmen Gebieten die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen gegen die jeweiligen Schutzerfordernisse sorgfältig abgewogen wird und
 - die als raumverträglich verbleibenden restlichen Bereiche, soweit dort die natürlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, vorrangig für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden.

- Ziel 1 Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund**
- **ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und**
 - **der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen**

für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 2 In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- **Waldbereiche, unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B. III. 3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,**
- **Regionale Grünzüge,**
- **historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),**
- **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,**
- **Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,**
- **Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),**
- **Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.**

Ziel 3 In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:

- **Bereiche für den Schutz der Natur,**
- **Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Kap. 1.4, Ziele 4 und 5),**
- **Flugplatzbereiche,**
- **Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,**
- **Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,**
- **Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,**
- **Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (s. Kap. 2.1).**

Ziel 4 Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- **Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.**
- **Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.**
- **Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.**

Erläuterung:

- (1) Seit dem 01.01.1997 sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um eine planvolle Steuerung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen, wurde bei der entsprechenden Änderung des BauGB eine „Planvorbehalts“-Klausel eingefügt. Danach können im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden, wodurch die Zulässigkeit solcher Anlagen innerhalb dieser Zonen grundsätzlich bejaht sowie außerhalb dieser Zonen in der Regel verneint wird.
- (2) In der Regel ist es erforderlich, dass die Gemeinden im Wege von Änderungen bzw. Ergänzungen ihrer Flächennutzungspläne Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen und zugleich ausreichend begründen, warum die anderen Flächen nicht in Betracht kommen. Aufgrund von natürlichen, geografischen und/oder strukturellen Gegebenheiten kann es erforderlich werden, dass die Konzentrationszonen grenzübergreifend konzipiert und ggf. gemäß § 204 BauGB gemeinsam geplant werden.

3.3 Entsorgungsinfrastruktur

3.3.1 Abfallentsorgungsanlagen

Vorbemerkung:

- (1) Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG die flächendeckende Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastruktureinrichtungen der Entsorgung.

- (2) Gemäß § 34 LEPro ist
 - *entsprechend der siedlungsräumlichen Struktur des Landes durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik einer Beeinträchtigung der Umweltbedingungen entgegenzuwirken,*
 - *darauf hinzuwirken, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden,*
 - *in allen Teilen des Landes eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Besondere natürliche Standortvoraussetzungen für solche Anlagen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen,*
 - *die Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepasste Infrastruktureinrichtungen sicherzustellen.*

- (3) Im LEP NRW gibt es keine zeichnerischen, wohl aber textliche Darstellungen zur Abfallentsorgung, die zu beachten sind. Diese geben zum einen die bereits in § 34 LEPro genannten Anforderungen wieder, zum anderen werden im Ziel 2.3 des Kapitels D.III. des LEP NRW Kriterien für die Suche nach raumverträglichen Standorten für Abfallbehandlungsanlagen und Abfallentsorgungsanlagen genannt; danach ist zu berücksichtigen, dass
 - *Standorte von Behandlungsanlagen im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen sind,*
 - *Behandlungsanlagen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen möglichst in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungsanlagen oder Behandlungsanlagen als sinnvolle abfallwirtschaftliche Ergänzung errichtet werden sollen,*
 - *für Deponien unter Bedarfs Gesichtspunkten große Anlagen (hinsichtlich Laufzeit und Volumen) anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen,*
 - *in den Gebieten, die hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes besonders für die Anlage von Deponien geeignet sind, eine Entscheidung über zukünftige andere Nutzungen nur unter besonderer Berücksichtigung dieser Eignung getroffen werden darf,*
 - *Behandlungsanlagen und Deponien möglichst über Schiene und ggf. Wasserstraße anzubinden sind.*

- (4) Als Instrumente der räumlichen Steuerung von abfallwirtschaftlichen Standortplanungen im GEP kommen gemäß der 3. DVO zum LPIG die Darstellungen von Abfalldeponien (im Sinne von § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)) und Abfallbehandlungsanlagen (Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG bedürfen) in Frage.
- (5) Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach den Vorgaben im Abfallwirtschaftsplan (AWP) für den Regierungsbezirk Köln. Der sich ergebende Handlungsbedarf zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und der damit verbundenen Realisierung der erforderlichen Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen wird in den aktuellen Teilplänen des AWP mit aufgezeigt. Bei der Darstellung der Standorte für Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen im vorliegenden GEP sind der AWP für den Regierungsbezirk Köln, insbesondere der Teilplan „Siedlungsabfälle“, sowie der „Zwischenbericht Gewerbe- und Sonderabfälle“ und das „Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV-Rahmenkonzept) berücksichtigt worden.
- (6) Gemäß §§ 4 und 5 KrW-/AbfG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Des Weiteren „hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung“. Dabei ist eine hochwertige Verwertung anzustreben.
- (7) Der Stand der Technik ist in der „Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) Teil I“ und in der „Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall)“ in der jeweils aktuellen Fassung umfassend definiert. Weiter konkretisiert wird der Stand der Technik durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 305) und die Verordnung über die Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807). Entsprechende Vorgaben und Hinweise enthält auch das MUNLV-Rahmenkonzept in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Die genaue Abgrenzung der für die Abfallentsorgungsanlagen festzulegenden Flächen und Einzelheiten der Anlagentechnik bleiben dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

Ziel 1 Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallentsorgungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Ziel 2 Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.

Ziel 3 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sollen auf Flächen geplant werden, die in der Bauleitplanung als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.

Ziel 4 Die Rekultivierung von Deponie-Teilflächen soll möglichst frühzeitig durchgeführt werden.

Erläuterung:

- (1) Grundsätzlich sind regional bedeutsame vorhandene und geplante Abfallbehandlungsanlagen und Abfalldeponien unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen zeichnerisch dargestellt und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Als regional bedeutsam werden dabei jene Anlagen eingestuft, die mehr als 10 ha Fläche beanspruchen bzw. die Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können sowie bei Deponien auch jene, bei denen besondere Ansprüche an den Untergrund gestellt werden. Bei der Planung von sonstigen Abfallentsorgungsanlagen, v.a. Abfalldeponien im Freiraum, sind die übrigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.
- (2) Von besonderer Bedeutung für die Auswahl von Deponiestandorten ist die Standorteignung. Hervorzuheben sind dabei vor allem die geologische und hydrogeologische Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung. Bei der Verkehrserschließung ist soweit wie möglich eine Anbindung über das Schienennetz zu realisieren (s. Kap. 3.1.2).
- (3) Die Anlagen sollen so errichtet, betrieben und die Deponieoberflächen so rekultiviert werden, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden; Beeinträchtigungen von Siedlungen und Erholungsbereichen sollen vermieden werden.
- (4) Folgende Standorte für Abfallentsorgungsanlagen sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr.	Standort	AWP 1/00 Band 2 Anhang, Seite	AWP 8/98 Zwischenbericht Seite	AEP 1/96 Band 3 Anhang, Seite
1.1 Deponien für Siedlungsabfälle				
D.2.1	Gangelt-Birgden	6		
D.2.2	Wassenberg-Rothenbach	7		
D.2.4	Alsdorf-Warden	1		
D.2.5	Eschweiler-Neulohn			
D.2.7	Hürtgenwald-Horm	2		
D.2.8	Mechernich	5		

GEP-Nr.	Standort	AWP 1/00 Band 2 Anhang, Seite	AWP 8/98 Zwischenbericht Seite	AEP 1/96 Band 3 Anhang, Seite
1.2 Deponien für Gewerbeabfälle				
D.2.6	Inden		40	
2.1 Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle				
V.2.1	Eschweiler- Weisweiler	13		
V.2.2	Düren-Merken			24

Erläuterung der GEP Nr. (DN.n):

D = Deponie

V = Verbrennungsanlage

N=2 = Standort im GEP Teilabschnitt Region Aachen

n = laufende Standortnummer

Hinweis:

Die Deponien und die Verbrennungsanlagen sind auch in einem Anhang des Textbandes abgebildet.

- (5) Die Deponiebereiche überlagern die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen oder Waldbereichen und BSLE. Diese Darstellungen orientieren sich an den anzustrebenden Raumfunktionen. Bei der Rekultivierung der Deponieoberflächen wird nur in Einzelfällen eine normale land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erreichbar sein. Im Allgemeinen wird weder Ackerland noch forstlicher Wirtschaftswald im eigentlichen Sinne entstehen. Hier ist eine Grünfläche mit Busch- und Baumbewuchs zu erwarten, die dem künstlichen Untergrund z.B. hinsichtlich der Durchwurzelungstiefe Rechnung trägt. In diesem Sinne sind die in den Deponiebereichen zeichnerisch dargestellten BSLE und Waldbereiche zu interpretieren.
- (6) Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der regionalen Gewerbeflächenkonzepte ist der voraussehbare Flächenbedarf für Abfallbehandlungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die Ziele des Kapitels C.II. des LEP NRW finden analog Anwendung.
- (7) Die Darstellung des Standortes D.2.5 der geplanten Reststoffdeponie „Aachen II“ in Eschweiler-Neulohn dient der vorsorglichen Sicherung eines der letzten geeigneten Standorte im Regierungsbezirk Köln.

3.3.2 Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. die Reinhaltung der Gewässer zu berücksichtigen ist. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für Abwasseranlagen erhalten bleiben.
- (2) Zur Umsetzung dieses LEPro-Zieles im GEP ist gemäß der 3. DVO zum LPIG die zeichnerische Darstellung von solchen Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen, die einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen. Dabei handelt es sich um Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB₅⁸ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt sind.

Ziel 1 Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bei der Standortsuche für Abwasserbehandlungsanlagen sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den Auen besonders zu beachten.

Ziel 2 Die planerischen Voraussetzungen für neue Baurechte sollen nur dann geschaffen werden, wenn eine schadlose Abwasserbehandlung gewährleistet ist, die Gewässergüte dabei nicht verschlechtert wird und die zusätzliche Abwassermenge das Leistungsvermögen der Gewässer nicht überfordert.

Erläuterung:

- (1) Folgende Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr.	Name der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage	Standort/Gemeinde
Kreis Heinsberg		
A2.1	Wegberg-Mitte	Wegberg-Mitte
A2.2	Hückelhoven-Ratheim	Hückelhoven-Ratheim

⁸ BSB₅ = Biochemischer Sauerstoffbedarf; Maßzahl für die Menge an gelöstem Sauerstoff, die zum biologischen Abbau organischer Stoffe im Abwasser benötigt wird. Als Kennzahl wird meistens der BSB₅ angegeben. Dieser gibt die Menge Sauerstoff in mg/l an, die Bakterien und andere Kleinstlebewesen in einer Wasserprobe während 5 Tagen bei 20° Celsius beim biologischen Abbau verbrauchen.

3.3.2 Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

GEP-Nr.	Name der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage	Standort/Gemeinde
A2.3	Übach-Palenberg-Frelenberg	Übach-Palenberg-Frelenberg
A2.15	Erkelenz-Mitte	Erkelenz-Mitte
A2.16	Geilenkirchen-Flahstrass	Geilenkirchen-Flahstrass
Kreis Düren		
A2.4	Jülich	Jülich
A2.5	Düren	Düren-Hoven/ -Merken
Kreis Euskirchen		
A2.6	Euskirchen-Kessenich	Euskirchen-Kessenich
Kreis Aachen		
A2.7	Setterich	Baesweiler-Setterich
A2.8	Herzogenrath-Worm	Herzogenrath-Worm
A2.9	Würselen-Euchen	Würselen-Euchen
A2.10	Eschweiler-Weisweiler	Eschweiler-Weisweiler
A2.11	Stolberg-Steinfurt	Stolberg-Steinfurt
A2.17	Alsdorf-Bettendorf	Alsdorf-Bettendorf
Stadt Aachen		
A2.12	Soers	Aachen-Soers
A2.13	Aachen-Eilendorf	Aachen-Eilendorf
A2.14	Aachen-Süd	Aachen-Brand

Erläuterung der GEP-Nr. (AN.n):

A = Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage
 N=2 = Teilabschnitt Region Aachen
 n = laufende Standortnummer

- (2) Durch umfassende fachplanerische Sanierungsmaßnahmen – insbesondere bei der Abwasserbehandlung – soll im Plangebiet erreicht werden, dass der in der Gewässergütekarte beschriebene Zustand der unbelasteten oder gering belasteten Gewässer nicht verschlechtert und der Zustand der belasteten Gewässer verbessert wird. Es soll überall mindestens die Güteklasse II (mäßig belastet) erreicht werden.